Econ. C.Law. G

3 1761 09615633 6

Das Vergehen des Koalitionszwanges.

LIBRARY
28 1909
UNIVERSITY OF TORONTO.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Königl. Albertus-Universität in Königsberg

vorgelegt und nebst den beigefügten Thesen

am Mittwoch den 26. Mai 1909, mittags 12 Uhr,

öffentlich verteidigt von

Max Graschat,
Referendar am Königlichen Oberlandesgericht in Königsberg.

Opponenten:

Herr Referendar **Paul Darzko.**
Herr Referendar **Willy Thomas.**

1909.
Königsberger Allgemeine Zeitungsdruckerei.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen
Fakultät der Albertus-Universität Königsberg.

Meiner lieben Mutter.

Disposition.

Teil I. Seite

§ 1. Einleitung 1

§ 2. Die rechtliche Bedeutung der Koalitionsfreiheit . . . 13

§ 3. Die in Betracht kommenden Koalitionen 15

Teil II. Der objektive Tatbestand.

§ 4. I. Die Deliktsubjekte 26

§ 5. II. Die Angegriffenen 28

III. Die Mittel des Angriffs.

§ 6. 1. Anwendung körperlichen Zwanges 39

§ 7. 2. Drohung 44

§ 8. 3. Ehrverletzung 53

§ 9. 4. Verrufserklärung 61

§ 10. IV. Der Enderfolg: Das Teilnehmen, Folgeleisten und Zurücktreten 69

§ 11. V. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Angriff und dem Enderfolg: Das Bestimmen und Hindern 75

Teil III.

§ 12. Der subjektive Tatbestand des Haupttäters 77

Teil IV. Die Formen des Delikts.

§ 13. Der Versuch 78

§ 14. Die Täterschaft und die Teilnahme 80

Teil V.

§ 15. § 153 Gew. O. gegen Unternehmer 83

Teil VI.

§ 16. Die Strafausmittelung 87

Teil VII.

§ 17. Das Verhältnis des § 153 Gew. O. zum gemeinen Strafrecht 89

Alphabetisches Verzeichnis der zitierten Literatur.

Appelius: Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Berlin 1893.

Baehr: Eine deutsche Stadt vor 60 Jahren. Leipzig 1886.

Baum: „Die rechtliche Natur des kollektiven Arbeitsvertrages", in Gruchots Beiträgen Bd. 49 S. 261—275.

Berlepsch: „Das Koalitonsrecht der Arbeiter" in der Sozialen Praxis 1904 S. 721 ff., S. 445 ff.

Berner: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 16. Aufl.

Bernewitz: Die Reichsgewerbeordnung. 7. Aufl. Leipzig 1901.

Bernstein: „Der Streik", 4. Bd. von Bubers „Die Gesellschaft". Frankfurt a. M. 1906.

Binding: Die Normen und ihre Uebertretung, Bd. II. 1877.

Binding: Lehrbuch des gemeinen Deutschen Strafrechts. Besonderer Teil, Bd. I, 2. Aufl. Leipzig 1902.

van der Borght: Die Weiterbildung des Koalitionsrechts der gewerblichen Arbeiter in Deutschland. Berlin 1899.

Brentano: „Reaktion oder Reform. Gegen die Zuchthausvorlage." Berlin-Schöneberg 1899.

Brütt: „Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Deutschland und seine Reformbedürftigkeit", Abhandlung des Berliner kriminalistischen Seminars, Bd. II, Heft 4. Berlin 1903.

Buchka: „Die landesrechtlichen Strafbestimmungen über den Kontraktbruch und das Streikpostenstehen." In der Deutschen Juristenzeitung, Bd. V, 1900, S. 308—313.

Cuny: Der Schutz der Arbeitswilligen. Berlin 1899.

Das Vereinsrecht und Versammlungsrecht Deutschlands. Berlin 1892. (Verlag des Vorwärts.)

„Das Koalitionsrecht der Arbeiter in den parlamentarischen Debatten Deutschlands", anonym in der Sozialen Praxis 1899, S. 584.

Denkschrift zum Gesetzentwurf betreffend die Ausschreitungen bei den Arbeitskämpfen. Anlagen-Bd. III zu d. Sten. Ber. d. Reichstags-Session 98/00. (Zitiert Denkschrift.)

Graf zu Dohna: Die Rechtswidrigkeit als allgemein gültiges Merkmal im Tatbestand strafbarer Handlungen. Halle 1905.

Entscheidungen des O. L. G. München.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
Fischers Zeitschrift für Verwaltung des Königreichs Sachsen, Bd. 29.
Flesch: „Ueber den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses", in der Deutschen Juristen-Zeitung, Bd. IV, 1899, S. 453.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. u. 4. Aufl. Leipzig 1903.
Franke: „Ungleiches Maß", in der Sozialen Praxis 1899, S. 401 ff.
Frey: Strike und Strafrecht. Heidelberger Dissert. 1905.
Gewerbearchiv Bd. I und Bd. II.
Gewerbegericht Bd. 10.
Göbel: „Zur Handhabung des Koalitionsrechts in Deutschland", im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 23, Heft 1906, S. 51 ff.
Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, Bd. 11, 22, 23, 24, 37, 38, 40, 46.
Hälschner: Das gemeine Deutsche Strafrecht, Bd. II. Bonn 1887.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis, Löning. 2. Aufl. Jena 1898—1900.
Heine: „Koalitionsrecht und Erpressung", im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Berlin 1900, S. 137 ff.
Heinemann: „Zur Behandlung der Streikvergehen in der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung", in der Festgabe für Wilke. Berlin 1900.
Heinemann: „Das Koalitionsrecht in der Rechtsprechung des Reichsgerichts", in der Sozialen Praxis, Bd. 12, 1903, S. 272 ff.
Heinemann: „Die rechtliche Natur des Streiks", in der Deutschen Juristen-Zeitung, Bd. 7 S. 113 ff.
Helmke: Der Begriff der Gewalt im Reichsstrafrecht. Breslau 1896.
Hilse: „Tatbestand des § 153 der Gewerbeordnung", in Goltdammers Archiv, Bd. 37 S. 277 ff.
Hirsch: Zur Kartellfrage. Jena 1904.
v. Hold-Ferneck: Die Rechtswidrigkeit, Bd. 1. 1903.
Jastrow: „Der Schutz der Vertragsfreiheit und die sogenannte Zuchthausvorlage", in der Deutschen Juristen-Zeitung, Bd. IV, 1899, S. 251/52.
Johow: Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts, Bd. 12, 15, 17.
Kayser-Steininger: Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 3. Aufl. Berlin 1901.
Kestner: „Die Bedeutung der Streikbestimmungen in der Gewerbeordnung", in Büchers Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 64. Jahrgang, 1908, 1. Heft, Tübingen, S. 163—174.

Kiehl: „Vier Begriffsmerkmale des § 153 der Gew.-O.", in Gruchots Beiträgen, 25. Jahrgang, 1. Heft, Berlin 1908, S. 23—63.

Knoblauch: Die Nötigung zur Arbeitseinstellung, Hallesche Dissert. Halle 1894.

Knitschky: „Menschenraub und Kinderraub", im Gerichtssaal, Bd. 44 S. 48—303.

Kohler: „Ehre und Beleidigung", in Goltdammers Archiv, Bd. 47, 1900, S. 1 ff.

Kohlrausch: „Der Koalitionszwang in der Statistik" in der Sozialen Praxis 1908, S. 823—825.

Kohlrausch: „Irrtum und Schuldbegriff im Strafrecht", Bd. 1. 1903.

Kolisch: Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Hannover 1900.

Kronecker: „Zu § 193 des Strafgesetzbuchs", Aufsatz im Gerichtssaal, Bd. 38 S. 481—533.

Kulemann: „Das Streikrecht", in der Sozialen Praxis 1908, S. 777—784.

Landmann: „Zum Koalitionsrecht", in der Deutschen Juristen-Zeitung 1908, S. 266—283.

Landmann-Rohmer: Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 4. Aufl. München 1905.

Legien: Das Koalitionsrecht der Arbeiter in der Theorie und Praxis. Hamburg 1898.

Liechti: Die Verrufserklärungen im modernen Erwerbsleben. Züricher Dissert. Zürich 1897.

v. Lilienthal: „Der Hypnotismus und das Strafrecht", in der Zeitschrift für die gesamte Staatsrechtswissenschaft, Bd. VII S. 281—394.

v. Lilienthal: „Ueber den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses", in der Deutschen Juristen-Zeitung, Bd. 4 S. 425 ff.

Lindenberg: „Begriff der Drohung (§ 153 Gew.-O.)", in der Deutschen Juristen-Zeitung 1908, S. 366/67.

Lindenberg: „Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen", in der Deutschen Juristen-Zeitung 1908, S. 401/402.

v. Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 16.,17. Aufl. Berlin 1908.

Löning: „Die Koalitionsfreiheit und das Reichsrecht", in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 76, Leipzig, S. 250 ff.

Löwenfeld: „Kontraktbruch und Koalitionsrecht", im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 3 S. 383 ff.

Löwenfeld: „Koalitionsrecht und Strafrecht", im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 14 S. 471 ff.

Lotmar: „Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern", im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 15 S. 48 ff.

Lucas: Subjektive Verschuldung.

Mewes: Die strafrechtlichen Bestimmungen der Deutschen Gewerbeordnung. Erlangen 1870.

Mewes: „Das strafrechtliche Privileg in den §§ 152 und 153 der Gew.-O.", in Goltdammers Archiv, Bd. 40 S. 264 ff.

Mayer: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Leipzig 1895.

Ministerialblatt des Innern von 1886.

Oldenberg: „Arbeitseinstellungen in Deutschland", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 1 S. 738 ff.

Ollendorf: „Zur reichsrechtlichen Regelung des Vereinsrechts", in der Deutschen Juristen-Zeitung, Bd. 8 S. 96.

Olshausen: „Besprechung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen", in Goltdammers Archiv, 54. Jahrgang, Heft 6, Berlin 1908, S. 469 ff.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. X. Aufl.

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.

Reger: Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeistrafrechts, Bd. 13, 15, 16, 17, 18, 20, 21.

Rottenburg: „Die Koalitionsfreiheit", in der Sozialen Praxis 1898, S. 48 ff., 73 ff., 109 ff., 131 ff.

Schriften des Vereins deutscher Arbeitsnachweise Nr. 1. Berlin 1899.

v. Schulz: „Zur Koalitionsfreiheit", im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 18 S. 457 ff.

Schwarze: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1896.

Soziale Praxis, Bd. 1898—1908 (zahlreiche anonyme Artikel).

Sombart: Dennoch! Aus der Theorie und Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Jena 1900.

Sombart: Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert. 4. Aufl. Jena 1901.

Stein: „Ueber Streiks und Aussperrungen", in der Sammlung „Neue Zeit- und Streitfragen", 5. Jahrg., 1. Heft. Dresden 1907.

Stenglein: „Ueber den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gesetzlichen Arbeitsverhältnisses", in der Deutschen Juristen-Zeitung 1904, S. 429/30.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags für den Norddeutschen Bund und das Deutsche Reich.

Stenographische Berichte des Preußischen Abgeordnetenhauses.

Stieda: „Koalitionen und Koalitionsverbote", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 5 S. 120 ff.

Stieda: „Arbeitseinstellungen", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 1 S. 730 ff.

v. Tischendorf: „Koalitionszwang und Erpressung im gewerblichen Lohnkampfe", in Goltdammers Archiv, 54. Jahrgang, Heft 6, 1908, S. 441—458.

Tönnies: „Die Kriminalstatistik und die Vorlage zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses", in der Sozialen Praxis 1899, S. 105 ff.

Villnow: „Die Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit", in Goltdammers Archiv, Bd. 24 S. 114.

Weigert: „Arbeitsnachweise und Schutz der Arbeitswilligen". Berlin 1899.

Zimmermann: „Gerechtigkeit", in der Sozialen Praxis 1904, S. 505 ff., 528 ff., 562 ff.

Zimmermann: „Rechtsprechung gegenüber Verrufserklärungen in sozialen und wirtschaftlichen Interessenkämpfen", in der Sozialen Praxis 1907, S. 1081—1087.

Teil I.

§ 1. Einleitung.

Bereits am Ende der dreißiger Jahre begann unter dem Einfluß des Saint-Simonismus, des Fourierismus, des Kommunismus und ähnlicher auf eine Organisation der Produktion und Güterverteilung auslaufender Theorien eine Reaktion gegen die völlige Freiheit des Arbeitsvertrages,[1]) welche ihre gesetzliche Sanktionierung durch die überall bestehenden Koalitionsverbote[2]) erhalten hatte und vorläufig auch noch fernerhin erhielt. Arbeiterkoalitionen hatte es den Stadtchroniken des 14. und 15. Jahrhunderts zufolge bereits in jener Zeit gegeben.[3]) Die kapitalistische Produktionsweise zeitigte trotz der bestehenden Verbote ein Emporblühen und den systematischen Ausbau dieser Koalitionen.[4]) Dieses Moment in Verbindung mit einem anderen ungleich stärkeren, der allmählich gewonnenen wissenschaftlichen Einsicht von der grundsätzlichen Notwendigkeit und Nützlichkeit der Koalitionen,[5]) führte zur Aufhebung der Koalitionsverbote, die in Amerika bereits 1789 beseitigt waren.

In Frankreich hatte schon ein Gesetz von 1864 die Koalitionsfreiheit insoweit anerkannt, als sich die Koalitionen von Drohungen und Gewalttätigkeit fernhielten. Das von Waldeck-Rousseau durchgebrachte Gesetz vom 21. März 1884 „Loi relative à la création des syndicats professionels" führte dann die volle Koalitionsfreiheit ein durch Aufhebung des Art. 416 des code pénal, der bestimmt hatte: „Seront punis . . . . . tous les ouvriers patrons et entrepreneurs qui à l'aide d'amendes, défenses, proscriptions, interdictions, prononcées par suite d'un plan concerté, auront porté atteinte au libre excercise de l'industrie ou du travail." England hatte bereits im Jahre 1824 infolge der Bemühungen von Francis Place und Joseph Hume die Koalitionen freigegeben,

---

[1]) Rottenburg S. 78.

[2]) Ueber die mehrfache Bedeutung des Wortes „Koalition" vgl. Stieda S. 690.

[3]) Vgl. Bernstein S. 19/20.

[4]) van der Borght S. 15, Brentano S. 11.

[5]) Vgl. hierzu die Ansichten Adam Smiths, Turgots, Thorntons, der Hauptsache nach zitiert bei Brentano S. 4ff.; ferner van der Borght S. 15, Rottenburg S. 51, Löwenfeld Bd. 14 S. 472ff.

allerdings mit gewissen Einschränkungen, die dann durch die Criminal Law amendement act im Jahre 1871, durch die Conspiracy and protection of property act im Jahre 1875 sowie durch die Trades-Unions acts in den Jahren 1871 bis 1876 in Wegfall kamen. In der Schweiz brachte Art. 46 der Bundesverfassung von 1848 bezw. Art. 56 des Gesetzes von 1874 die volle Koalitionsfreiheit, die bis dahin in den meisten Kantonen Einschränkungen unterworfen gewesen war, z. B. in Zürich durch § 17 des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 6. Mai 1832 und durch § 20 des Polizeigesetzes vom 16. Dezember 1844. Doch enthält noch heute Art. 164 des Polizeistrafgesetzbuchs des Kantons Baselstadt folgende Strafbestimmungen gegen den Koalitionszwang, die dem heutigen § 153 der Deutschen Gewerbeordnung genau nachgebildet sind:

„Wer andere durch Zwang, Drohung, Ehrbeleidigung oder Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an Verabredungen zum Behuf der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, besonders durch Einstellung der Arbeit oder Entlassung von Arbeitern teilzunehmen, ebenso wer durch solche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Haft bestraft."[6])

Der neue Schweizerische Strafgesetzentwurf enthält keine entsprechenden Strafbestimmungen.

In Deutschland, wo noch am 3. Dezember 1840 die Frankfurter Bundesversammlung sich in einem Beschluß gegen den Mißbrauch der Koalitionen gewandt hatte, war es zunächst Sachsen, wo man 1867 die Koalitionen freigab. In Preußen hieß es in den §§ 181 bis 183 der damaligen Gew. O. vom 17. Januar 1845:[7])

§ 181. Gewerbetreibende, welche ihre Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit einander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen, oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, ingleichen diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung andere auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

§ 182. Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden. Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und anderen öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.

§ 183. Die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubnis ist, sofern

---

[6]) Vgl. über das Koalitionsrecht in der Schweiz Soziale Praxis 1907 S. 350, 357, 362, 363 (anonym).

[7]) Gesetzsammlung von 1845 S. 41 ff.

nach den Kriminalgesetzen keine härtere Strafe eintritt, an den Stiftern und Vorstehern mit Geldbuße bis zu fünfzig Talern oder Gefängnis bis zu vier Wochen, an den übrigen Teilnehmern mit Geldbuße bis zu zwanzig Talern oder Gefängnis bis zu vierzehn Tagen zu ahnden.

Die erwähnten Bestimmungen fanden Ergänzungen in dem noch heute geltenden Gesetz betreffend die Verletzung der Berufspflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854,[8]) welches Strafen für den Kontraktbruch der Betreffenden vorsieht, und in dem Gesetz vom 21. Mai 1860 betreffend die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter,[9]) welches in den §§ 16—18 Koalitionen von Bergwerkseigentümern und Bergleuten und den Kontraktbruch der letzteren für strafbar erklärte. Am 24. Mai 1862 (in demselben Jahre, in welchem am 12. Februar die Württembergische Gew. O. erging, welche in den Artikeln 46 und 47 fast gleichlautende Bestimmungen wie die erwähnten §§ 181 und 182 der Preußischen Gew. O. enthielt), wurde dem Preußischen Abgeordnetenhause ein Entwurf zu einem vollständigen Gewerbegesetz unterbreitet, der unter anderem auch die Aufhebung der §§ 181—183 der Gew. O. vom 17. Januar 1845 vorsah. Somit sollten zwar die dort enthaltenen Koalitionsverbote fallen. Denn, so heißt es in dem Kommissionsbericht über den Entwurf:[10])

„Die Bestrafung der freiwilligen Verabredung in bezug auf übereinstimmendes Verfahren beim Geben und Nehmen von Arbeit ist eine Verletzung der persönlichen Freiheit. Solange dieses Verbot besteht, bleiben die Arbeiter in dem Wahne, daß ihr Lohn durch eine gewisse Willkür zu ihrem Nachteile gestellt wird, und daß sie durch übereinstimmendes Handeln den Lohn auch willkürlich zu ihren Gunsten anders stellen könnten; sie kommen nicht zu der praktischen Einsicht, daß ihr Lohn allemal volkswirtschaftlich auf ganz naturgesetzliche Weise durch Angebot und Nachfrage sich bestimmt. Die Folgen versuchter Arbeitseinstellung sind die beste Abschreckung für die Wiederholung des Versuchs."

Damit aber die Koalitionsfreiheit nicht in einen Koalitionszwang ausarte, waren in den §§ 59 und 60 des preußischen Entwurfes folgende Strafandrohungen vorgesehen:[11])

§ 59. Anmaßung von Strafgewalt über Gewerbsgenossen und jede Art physischer Zwangsmittel gegen solche Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Fabrikarbeiter, welche Beschlüssen und Verabredungen zur Erzwingung höherer Löhne, kürzerer oder längerer Arbeitszeit oder sonstiger Arbeitsbedingungen nicht beitreten wollen, oder von schon gefaßten Beschlüssen zurücktreten, werden an jedem Teilnehmer mit Gefängnis bis zu vier Wochen, an jedem Anstifter bis zu sechs Monaten bestraft, soweit nicht ein durch die Strafgesetze mit Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen vorliegt.

---

8) Gesetzsammlung von 1854 S. 214.
9) Gesetzsammlung von 1860 S. 201.
10) Berichte 1862 Bd. 8 Nr. 165 S. 1743 ff. (S. 1747).
11) Drucksachen 1862 Nr. 45.

§ 60. Treffen Gewerbetreibende oder gewerbliche Korporationen bei Beschlüssen über gemeinsam festzuhaltende Preise oder Löhne zugleich Verabredungen über physische Zwangsmittel gegen Nichtbeitretende oder Zurücktretende, so verfällt, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, jeder Teilnehmer in eine Geldstrafe bis zu hundert Reichstalern oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe.

Die Kommission, welcher die Vorberatung des neuen Gewerbegesetzes übertragen war, trat mit einigen in den speziellen Motiven erläuterten Abänderungen diesen Anträgen bei, sprach sich auch für die Aufhebung der erwähnten, in den §§ 16—18 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 für Bergleute enthaltenen Koalitionsbeschränkungen aus.[12]) Der Gesetzentwurf der Kommission gelangte aber nicht zur Plenarberatung. Da die Regierung einen neuen Gewerbegesetzentwurf nicht einbrachte, wurde am 30. April 1863 wieder aus dem Kreise der Abgeordneten ein Entwurf vorgelegt, welcher mit dem aus den Kommissionsberatungen des Jahres 1862 hervorgegangenen Entwurfe übereinstimmte. Auch hier war das Koalitionsrecht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer anerkannt und die Aufhebung der §§ 181 bis 183 der Gew. O. und der §§ 16—18 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 beantragt. Auch dieser Entwurf kam — wegen Schlusses des Landtages — nicht zur Beratung. Am 23. Januar 1865 brachten Schultze-Delitzsch und Genossen wiederum einen Entwurf[13]) ein, demzufolge gleichfalls die erwähnten Bestimmungen in Fortfall kommen sollten. Ihre Streichung sei

„die Konsequenz der überall angebahnten Gewerbe- und Handelsfreiheit für die freie Verwertung der Arbeitskraft."

Im Gegensatz zu der Vorlage vom 24. Mai 1862 enthielt dieser Entwurf keinerlei Strafandrohungen wegen Koalitionszwanges. Als Grund dafür ist in dem Kommissionsberichte angegeben:[14])

„weil eine bestimmte Klasse von Staatsbürgern bei der etwaigen Ueberschreitung eines ihnen zustehenden Rechts ohne Not keinen Spezialbestimmungen unterworfen werden darf, weil das Strafgesetzbuch vom 4. April 1851 den Mißbrauch des Koalitionsrechts nach der Auffassung der Kommission vollständig vorsieht, . . . und weil endlich etwaige, von der Kommission aber für unnötig erachtete, Spezialbestimmungen der Zukunft überlassen bleiben können."

Zu dem genannten Entwurf wurde von konservativer Seite ein Antrag auf Ablehnung gestellt, in dessen Motiven es heißt:[15])

„Bei der tiefgreifenden Bedeutung des Gegenstandes und bei dessen Verzweigung mit anderen Materien der Gesetzgebung sowie mit der Lösung der Arbeiterfrage überhaupt muß die Initiative sowie die Formulierung der betreffenden Gesetzesvorlage der Regierung anheimgegeben werden."

---

12) Berichte 1862 Bd. 8 S. 1804.
13) Berichte 1862 Aktenstück 22 (S. 208).
14) Berichte 1862 Aktenstück 32 S. 312ff. (316).
15) Berichte 1862 S. 360.

Eine Regierungsvorlage vom Februar 1866 sah dann die Aufhebung der §§ 181 und 182 der Gew. O. vor. In diesem Entwurfe waren Strafbestimmungen gegen mißbräuchliche Ausübung des Koalitionsrechts in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe vom 24. Mai 1862 und im Gegensatze zu der Vorlage vom 23. Januar 1865 wieder enthalten. Während aber in dem Entwurfe von 1862 nur ganz allgemein „Anmaßung von Strafgewalt" und „jede Art physische Zwangsmittel" und „Verabredungen über physische Zwangsmittel" mit Strafe bedroht waren, hieß es hier bereits in § 3 — genau wie in § 153 der heutigen Reichs-Gew. O. —:

„Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen sucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt."

In den damaligen Debatten des Abgeordnetenhauses wurde die Koalitionsfreiheit als eine unverweigerliche Konsequenz der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung allgemein anerkannt. Der Krieg verhinderte das Zustandekommen des in Angriff genommenen Werkes.

Dem Vorgehen Englands und Frankreichs dürfte es wohl zuzuschreiben sein, daß die Gew. O. für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 die Koalitionsfreiheit in ganz Norddeutschland, und nach Begründung des Deutschen Reichs auch in ganz Süddeutschland den gewerblichen Arbeitern gewährte. Zunächst war im Jahre 1867 von Schultze-Delitzsch und Becker-Dortmund folgender Antrag gestellt:[16])

§ 1. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber und Arbeiter sämtlicher Gewerbszweige einschließlich der Landwirtschaft, des Berg- und Hüttenbetriebes, der Stromschiffahrt, des Gesinde- und Tagelohndienstes wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.

§ 2. Ferner werden aufgehoben: 1. . . .; 2. diejenigen Strafbestimmungen, welche gegen die in § 1 bezeichneten Arbeiter wegen Verletzung der Arbeits- und Dienstverträge andere als die nach gemeinem, an dem betreffenden Orte geltenden Zivilrecht den Kontraktbruch treffende Folgen festsetzen.

Der in diesem Gesetzentwurf vorhandene Mangel von Strafandrohungen wegen Ausschreitungen bei Lohnbewegungen war in den Motiven dieses Entwurfs folgendermaßen gerechtfertigt:[17])

„Mit dem Bestreben, bei Regelung der in Rede stehenden Verhältnisse auf den allgemeinen, für alle Klassen der Staatsbürger gelten-

[16]) Berichte 1867 Anlage 14 S. 51.
[17]) Ebenda S. 52.

den Rechten zu fußen, erschien . . . . die Festsetzung besonderer Strafe wegen Ausschreitungen bei Ausübung des Koalitionsrechts nicht vereinbar. Vielmehr werden die zum Schutz von Personen und Eigentum überall bestehenden Gesetze in dieser Hinsicht recht wohl ausreichen. . . . Wo aber hier wirklich Mängel sich herausstellen, liegt es bei weitem mehr im Interesse der gesamten Staatsgesellschaft, denselben durch Vervollständigung dieser Materie in den allgemeinen Landesgesetzen als mittels eines Spezialgesetzes über Arbeiterkoalitionen abzuhelfen."

Dieser Antrag wurde von den Regierungen abgelehnt. Sie selbst brachten am 7. April 1868 den Notgewerbegesetzentwurf ein,[18]) welcher durch folgende Bestimmungen eine Koalitionsfreiheit in beschränktem Umfang gewährleisten wollte:

§ 169. Verabredungen unter Gewerbetreibenden, welche darauf gerichtet sind, ihre Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen, daß sie die Arbeit einstellen, oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter entlassen oder zurückweisen, sind nichtig.

Verabredungen unter Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeitern, welche darauf gerichtet sind, Gewerbetreibende dadurch zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen, daß sie die Arbeit einstellen, oder dieselbe verhindern, sind nichtig.

Diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche Verabredungen vorübergehender Art unter Strafe stellen, treten außer Kraft.

§ 170 des Entwurfs lautete gleich dem § 3 der preußischen Regierungsvorlage vom Februar 1866, stimmt also mit § 153 der heutigen Gewerbeordnung überein. Zu dieser Vorlage wurde von dem Abgeordneten Kleist folgender Zusatz beantragt,[19]) durch welchen der Kontraktbruch erschwert werden sollte:

„Mit Geldbuße bis zu zehn Talern oder Gefängnis bis zu acht Tagen werden bestraft Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen oder sich ihren Verrichtungen entziehen oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen."

Die Regierungsvorlage hatte das nämliche Schicksal wie der Antrag von Schultze-Delitzsch aus dem Jahre 1867. Ein neuer Entwurf der Regierung vom 4. März 1869 enthielt in den §§ 168 und 169 die gleichen Bestimmungen wie die §§ 169 und 170 des vorgenannten Entwurfs. Gelegentlich der zweiten Beratung des Entwurfs wurde ein — namentlich von den Abgeordneten Lasker und Meyer befürworteter — Abänderungsantrag mit gewissen Einschränkungen angenommen, demzufolge die Koalitionsfreiheit in weiterem Umfange gewährleistet werden sollte, als es nach der Regierungsvorlage der Fall war. Dieser Antrag lautete folgendermaßen:[20])

Der Reichstag wolle beschließen zu § 168: alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Ge-

---

18) Berichte 1868 Nr. 43 S. 111 ff.
19) Ebenda S. 545.
20) Berichte 1869 Bd. 3 Nr. 151 S. 505 ff.

gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit, oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.

eventuell

a) im ersten Alinea des § 168
   1. statt „Gewerbetreibende" zu setzen: „Arbeitgeber",
   2. statt „Gehilfen oder Arbeiter" zu setzen: „Arbeitnehmer",
   3. statt „nichtig" zu setzen: „unverbindlich";
b) im zweiten Alinea des § 168
   1. statt „Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter" zu setzen: „Arbeitnehmer",
   2. statt „Gewerbetreibende" zu setzen: „Arbeitgeber",
   3. statt „nichtig" zu setzen: „unverbindlich";

hinter § 169 folgendes neu einzuschalten:

für das Mindestmaß der Strafe, die Umwandlung von Geldstrafen in Gefängnisstrafe, sowie für die Verjährung des im § 169 verzeichneten Vergehens sind die Bestimmungen der Bundesgesetze maßgebend. Die übrigen in diesem Titel vorgeschriebenen Strafen verjähren binnen 3 Monaten vom Tage der Begehung an.

Bei der dritten Lesung beschränkte man sich jedoch — entsprechend einem Antrage des Abgeordneten Friedenthal,[21]) der lediglich den Ersatz des § 168 der Regierungsvorlage durch den in dem vorbezeichneten Abänderungsantrage an erster Stelle vorgeschlagenen Paragraphen befürwortete —, auf die Gewährung der Koalitionsfreiheit nur an gewerbliche Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit der Motivierung, daß nur diese in den Bereich der Gewerbeordnung fielen.[22]) Die Regierungsvorlage vom 4. März 1869 mit der in dem vorgenannten Antrage bezeichneten Abänderung wurde am 21. Juni 1869 Gesetz des Norddeutschen Bundes und später Reichsgesetz. Die fraglichen Bestimmungen sind in den §§ 152 und 153 des Gesetzes enthalten, welche demnach folgenden Wortlaut haben:

§ 152. Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153. Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohung, durch Ehrverletzung, oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt.

---

[21]) Berichte 1869 Bd. 3. Nr. 226 S. 701.

[22]) Vgl. hierzu Berichte 1868 Bd. 2 S. 124—126, 1869 Bd. 1 S. 545, Bd. 2 S. 777 und 1115, Bd. 3 S. 106 und 736.

Auf diese Weise kam in Deutschland die Koalitionsfreiheit zustande, welche Löwenfeld[23]) als „eine der Waffen, die für die Zivilisation der Menschheit geführt wurden", bezeichnet. Neue partikularrechtliche Bestimmungen sind ausgeschlossen. So hat z. B. das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 4. Februar 1901[24]) das bekannte Lübecker Streikpostenverbot aufgehoben, weil es eine reichsgesetzlich straflose und erlaubte Vorbereitung zur Einleitung und Durchführung des Streiks unter Strafe stellte und daher nach Art. 2 der Reichsverfassung ungültig sei. Zu betonen ist auch, daß Koalitionen selbst dann nicht verboten und strafbar sind, wenn sie die Grenze des § 152 Gew.-O. überschreiten, es sei denn, daß sie den §§ 128, 129 St.-G.-B. zuwiderlaufen. Wenn ein Koalitionszwang ausgeübt wird, so ist § 153 Gew.-O. nicht anwendbar.

Die Frage, welche Einwirkungen organisierten Arbeitern gegenüber Unternehmern und gegenüber anderen Arbeitern rechtlich gestattet sind, beantwortet sich heute also nach dem Prinzip der allgemeinen Handlungsfreiheit: Erlaubt ist jede Einwirkung, welche nicht ein fremdes Recht verletzt, oder sonst durch ein besonderes Gesetz verboten ist.[25])

Streit herrscht über die Frage, ob unter die „Verbote und Strafbestimmungen" alle in den Einzelstaaten über das Vereins- und Versammlungsrecht erlassenen Vorschriften fielen, so daß sie für die nach § 152 Gew. O. erlaubten Vereinigungen nicht galten, oder ob diese landesgesetzlichen Vorschriften auch von den nach § 152 erlaubten Koalitionen zu beachten waren.[26]) Durch zahlreiche Entscheidungen ist zwar übereinstimmend der Grundsatz aufgestellt, daß durch die §§ 152, 153 der Gew. O. nicht diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze betroffen seien, welche bezüglich einer Beschäftigung mit öffentlichen Angelegenheiten durch Vereine etc. galten. Zweifelsfragen ließen sich im einzelnen nur auf Grund des Wortlauts der in Frage kommenden Landesgesetze entscheiden.[27]) Eine nähere Erörterung würde vom Thema abführen, würde auch jetzt, da seit dem 19. April 1908 ein Reichsvereinsgesetz besteht, ohne Bedeutung sein. Erwähnt sei nur, daß die landesgesetzlichen Beschränkungen für die Koalitionen eine sehr verschiedene Bedeutung hatten.[28]) Je geringer die Vereinsfreiheit war, desto geringer war auch die praktische Bedeutung des Koalitionsrechts, insbesondere für den Arbeiter, der noch mehr als der Unternehmer einer festen Vereinsorganisation bedarf.

---

[23]) Bd. 3 S. 471.
[24]) E. Bd. 34 S. 121 ff.
[25]) Vgl. Brütt S. 32.
[26]) Vgl. Göbel S. 55—57 und die dort zitierte Literatur.
[27]) Vgl. Löning S. 250.
[28]) Vgl. Ollendorf S. 96 und die von der Expedition des Vorwärts herausgegebene Zusammenstellung: „Das Vereins- und Versammlungsrecht Deutschlands" Berlin 1892.

Andererseits wiederum war, wie Löwenfeld richtig hervorhebt, in keiner der Formen, welche das Vereins- und Gesellschaftsrecht der einzelnen Gesetze kannte, den Koalitionen ein Rechtsschutz zuteil geworden.

Die weitere Geschichte der parlamentarischen Behandlung des Koalitionsrechts ist charakterisiert auf der einen Seite durch das Bestreben, das Koalitionsrecht von den noch vorhandenen Fesseln zu befreien, auf der anderen durch das Bemühen, einen ausreichenden Schutz für die Arbeitswilligen zu schaffen. Sie liefert wohl das am meisten charakteristische Beispiel des auf parlamentarischem Boden geführten Klassenkampfes. Es sollen im folgenden die wichtigsten Anträge, Entwürfe etc. erwähnt werden.

Am 11. April 1886 erließ der preußische Minister des Inneren eine — geheime, im Ministerialblatt des Innern nicht abgedruckte — Zirkularverfügung an die ihm unterstellten Organe bezüglich des Verhaltens der Behörden bei Arbeitseinstellungen. In einer sozialdemokratischen Interpellation vom 18. Mai 1886,[29]) in welcher der Bundesrat angefragt wurde, was er zu tun gedenke, um diesem „Angriff auf ein Reichsgesetz" entgegenzutreten, wurde der Vorwurf erhoben, daß dieser Erlaß die durch die Reichsgesetzgeber gewährleistete Koalitionsfreiheit gefährde und geeignet sei, sie für große Klassen der Bevölkerung aufzuheben. Die Vossische Zeitung hatte am 21. Mai 1886 dazu geschrieben:

> „Es wäre einfacher, das den Arbeitern in der Gew. O. verliehene Recht der wirtschaftlichen Selbsthülfe direkt zu beseitigen als diesen Umweg einzuschlagen, der bei einigem guten Willen die polizeilichen Organe tatsächlich immer zu den gleichen Resultaten führt . . . . Wagt man das Koalitionsrecht nicht unmittelbar anzutasten, dann soll man es auch nicht auf Umwegen zu beseitigen suchen. Das und nichts anderes versucht jene Verfügung des Ministers des Innern. Man wende uns nicht ein, dieselbe richte sich gegen die Ausschreitungen bei Arbeitseinstellungen, aber nicht gegen die Arbeitseinstellungen selbst."

Am 1. Dezember 1886 stellten die Abgeordneten Kayser und Genossen einen Antrag,[30]) demzufolge die Strafbestimmungen des § 153 durch folgende Fassung erweitert werden sollten:

> „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung, durch hinterlegte Kautionen, Androhungen von Geldstrafen und dergleichen oder Verrufserklärung . . . . (weiter lautet der Text wie in dem heutigen § 153).
>
> Einer Verrufserklärung ist es gleich zu achten, wenn Vorstände oder Mitglieder von Verbänden aller Art Listen (sog. schwarze) ausgeben, um sich zu verpflichten, bestimmten Personen den Eintritt in den Verband zu verweigern oder deren Austritt aus der Arbeit zu veranlassen."

Der gleiche Antrag wurde in einer Petition vom 14. Mai 1889 aufs neue gestellt. Gleichfalls eine Vermehrung der Strafbestim-

---

[29]) Berichte 1885/86 6. Anlagenbd. Nr. 298 S. 1194.
[30]) 2. Anlagenbd. Nr. 22 S. 221.

mungen bezweckte eine andere Petition gleichen Datums,[31]) nach der § 153 folgenden Zusatz bekommen sollte, der eine authentische Auslegung der unter Strafe gestellten Angriffsmittel enthielt:

„Unter Anwendung körperlichen Zwanges, sowie von Drohungen, Ehrverletzung oder Verrufserklärung ist u. a. zu verstehen:

1. Gewalt gegen Personen oder Vermögen, öffentliche Bekanntmachungen irgend welcher Art, welche Namen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern enthalten, sind, sobald sie zum Zwecke der Arbeitssperre oder dergleichen veröffentlicht werden, als Gewalt gegen Vermögen zu betrachten.
2. Drohungen oder Einschüchterung oder Aufstellen von Bedingungen seitens der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, welche einem Friedensbruche gleichkommen, oder in die Hausordnung des einen oder anderen hineingreifen.
3. Belästigungen und Störungen folgender Art:
   a) beständiges Verfolgen von Ort zu Ort zum Zwecke des Arbeitsausschlusses;
   b) Versteck von Werkzeugen oder Kleidungsstücken oder deren Fortnahme oder Hinderung am Gebrauche solcher;
   c) Ueberwachung oder Umstellung von Bahnhöfen, Schiffslandungsplätzen oder sonstigen öffentlichen Verkehrsanstalten, des Wohnhauses resp. des Arbeits- und Geschäftslokales oder der Zugänge solcher, oder Verfolgung eines einzelnen in ungehöriger Art auf den Straßen."

Ein dritter Versuch, einer mißbräuchlichen Ausübung des Koalitionsrechts durch Verschärfung der Strafbestimmungen entgegenzutreten, wurde von der Regierung unternommen, die am 6. Mai 1890 unter den Vorschlägen zur Neueinführung gewerberechtlicher Bestimmungen auch folgende Abänderung des § 153 Gew. O. in Aussicht stellte,[32]) durch welche zwar nicht der Kreis der Angriffsmittel erweitert, wohl aber sogar das „Unternehmen" des Koalitionszwanges und die öffentliche Aufforderung zum Kontraktbruch unter Strafe, und zwar der gewohnheitsmäßig ausgeübte Koalitionszwang unter besonders strenge, gestellt wurden:

Wer es unternimmt, durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder Verrufserklärungen

1. Arbeiter oder Arbeitgeber zur Teilnahme an Verabredungen der in § 152 bezeichneten Art zu bestimmen oder am Rücktritt von solchen Verabredungen zu hindern,
2. Arbeiter zur Einstellung der Arbeit zu bestimmen oder an der Fortsetzung oder Aufnahme der Arbeit zu hindern,
3. Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitern zu bestimmen oder an der Annahme von Arbeitern zu verhindern,

wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Ist die Handlung gewohnheitsmäßig begangen, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein.

---

31) Berichte 1889 S. 1435.
32) Berichte 1890/91 1. Anlagenbd. Nr. 4 S. 10.

Die gleichen Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher Arbeiter zur widerrechtlichen Einstellung der Arbeit oder Arbeitgeber zur widerrechtlichen Entlassung von Arbeitern öffentlich auffordert[33]).

Diese Gesetzesvorlage ist auch insofern noch interessant, als sie, wie der sächsische Oberstaatsanwalt Hartmann im Reichstag betonte und auch in der amtlichen Begründung des Entwurfs hervorgehoben ist, in erster Reihe nicht den Schutz der Arbeitswilligen, sondern den der Arbeitgeber bezweckte. Bemerkenswert ist ferner, daß Hartmann u. a. auch ausführte:[34])

„Was das Strafmaß anlangt, so muß ich aus meinen Beobachtungen aus der Praxis bestätigen, daß das bisherige Maß, Gefängnis bis zu drei Monaten, gegenüber der Massenhaftigkeit derartiger Vorkommnisse, gegenüber der Brutalität, die dabei entwickelt wurde, in der Tat als ungenügend bezeichnet werden muß. Die Erhöhung auf ein Minimum nicht unter einem Monat ist unserer Auffassung nach vollkommen berechtigt."

Am 24. Juni 1891 wurde zu der Regierungsvorlage vom 6. Mai 1890 von sozialdemokratischer Seite folgender Abänderungsantrag[35]) gestellt, demzufolge einerseits die Ehrverletzung als Angriffsmittel und die Klausel, daß die schwereren Strafandrohungen des gemeinen Strafrechts vorgingen, ausscheiden, andererseits auch die Verhinderung des Anschlusses an Koalitionen unter Strafe gestellt werden sollte:

„Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen oder Verrufserklärungen bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen oder Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) oder Vereinen nicht teilzunehmen oder ihnen nicht Folge zu leisten, sowie derjenige, welcher mit anderen vereinbart, Arbeitern deshalb, weil sie an solchen Verabredungen oder Vereinigungen teilnehmen oder teilgenommen haben, die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, sie nicht in Arbeit zu nehmen, oder sie aus der Arbeit zu entlassen, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft."

Dieser Antrag wurde ebenso wie die Regierungsvorlage abgelehnt.

Aus der Fülle weiterer, sowohl von der rechten als von der linken Seite ausgehender gesetzgeberischer Bestrebungen seien als die wichtigsten noch folgende erwähnt:

---

[33]) Eine ausführliche Kritik dieser Vorlage gibt Löwenfeld Bd. 3 S. 393–462.

[34]) Berichte 1890/91 Bd. 1 S. 132.

[35]) Berichte 1890/91 Anlagenbd. 3 Nr. 216 S. 1756 ff. (S. 1757).

Von konservativer Seite wurde zwecks Unschädlichmachung des Koalitionsrechts im Jahre 1899 der berüchtigte Gesetzentwurf „zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses“,[36]) das sogenannte Zuchthausgesetz, eingebracht, das in 10 zum großen Teil recht langen Paragraphen für Ausschreitungen gelegentlich von Arbeitseinstellungen wahrhaft drakonische Strafen androhte. Er wurde dem Reichstag mit Schreiben vom 26. Mai 1899 vorgelegt und am 22. Juni 1899 nach dreitägiger Verhandlung abgelehnt, ohne auch nur einer Kommissionsberatung gewürdigt zu werden. Aus der Fülle seiner Bestimmungen ist besonders folgendes hervorzuheben: Allerdings war der in dem sozialdemokratischen Entwurf vom 24. Juni 1891 aufgestellten Forderung, auch die Verhinderung der Teilnahme an Koalitionen zu bestrafen, entsprochen worden. Dagegen waren ebenso wie schon in der Regierungsvorlage vom 6. Mai 1890 bereits das Unternehmen des Koalitionszwanges unter Strafe gestellt. Das Strafminimum für gewerbsmäßig ausgeübten Koalitionszwang war weit heraufgesetzt. Zur Strafverfolgung von Beleidigungen, einfachen Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, die gelegentlich von Lohnbewegungen geschahen, sollte es keines Strafantrages bedürfen. Wenn infolge eines Arbeitsausstandes oder einer Arbeiteraussperrung eine Gefährdung der Staatssicherheit eingetreten, oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder das Eigentum herbeigeführt sein sollte, so sollte auf Zuchthaus bis zu drei Jahren, gegen die Rädelsführer sogar auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden können. Eine nähere Besprechung dieses Entwurfs, der eine wahre Flut kritischer Erörterungen zur Folge hatte, würde hier zu weit führen. Es sei daher nur, abgesehen von der reiches Tatsachenmaterial enthaltenen Denkschrift zu dem Entwurf, auf die Abhandlungen Löwenfelds,[37]) Jastrows,[38]) Lilienthals,[39]) Stengleins,[40]) Fleschs,[41]) Frankes,[42]) Brentanos,[43]) Tönnies,[44]) und ferner auf zahlreiche Artikel der Sozialen Praxis[45]) verwiesen. Abweichend von der dort überall vertretenen, dem Gesetzentwurf sehr ungünstigen Auffassung äußerte sich das Preußische Herrenhaus in der Sitzung vom 15. Juni 1899.[46])

Der „Zuchthausvorlage“ traten die Sozialdemokraten in demselben Jahre mit einem von dem Abgeordneten Heine begründeten

---

36) Oder „zur Regelung des gewerblichen Arbeitsverhältnisses“. Beide Bezeichnungen werden angewandt.

37) Bd. 14 S. 553 ff.

38—41) In der Deutschen Juristenzeitung Bd. 4, vgl. Literaturverzeichnis.

42) Soziale Praxis 1899 S. 969 ff, 1906 S. 204—212.

43) Soziale Praxis 1899 S. 1258—62 und 1281—1288.

44) Soziale Praxis 1900 S. 105—112.

45) Z. B. 1899 S. 112 ff., 999 ff., 1200 ff., 115 ff. (in der Bayrischen Abgeordnetenkammer) 155 ff.

46) Soziale Praxis 1899 S. 1096 ff.

Gegenentwurf von „Bestimmungen zum Schutze der Koalitionsfreiheit" entgegen.[47]) Von diesem Entwurf ist besonders bemerkenswert, daß ihm zufolge die Koalitionsfreiheit sich auch auf Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reichs, Staats, der Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Korporationen, sowie der für deren Rechnung geführten wirtschaftlichen Betriebe, Handlungsgehilfen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge, Tagelöhner, Heimarbeiter, Hausindustrielle, Gesinde, Hofgänger, Landarbeiter, Forstarbeiter, Instleute, Einlieger und Seeleute erstrecken sollte. Ferner verdient Erwähnung folgende in dem Entwurf in Vorschlag gebrachte Bestimmung, durch welche die Erschwerung des Anschlusses an Koalitionen unter Strafe gestellt werden sollte:

„Ein Arbeitgeber oder Stellvertreter eines solchen, der sich mit einem anderen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter verabredet oder vereinigt, Arbeitern deshalb, weil sie an den in den §§ 152 und 152a genannten Vereinigungen, Versammlungen, Geldsammlungen, Aufforderungen, Mitteilungen oder Erkundigungen teilgenommen haben, ihr ferneres Fortkommen oder die Arbeitsgelegenheit zu erschweren, sie nicht in Arbeit zu nehmen, oder sie aus der Arbeit zu entlassen, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe eintritt.

Der Versuch ist strafbar."

Daß es mit diesem Entwurfe, der in der Sitzung vom 1. Dezember 1899 abgelehnt wurde, den Sozialdemokraten selbst nicht ernst gewesen ist, gesteht sogar der „Vorwärts" zu.[48]) Der Abgeordnete Graf v. Klinkowstroem hatte in der oben bezeichneten Sitzung bemerkt:[49])

„Diese Anträge haben uns in der Fraktion noch nicht einmal fünf Minuten beschäftigt, da waren wir alle einig darin, daß diese Anträge auch nicht in einem einzigen Satz diskutabel waren; da wußten wir, daß wir diese Anträge in der denkbar schärfsten Form abzulehnen haben. . . . . sie sind doch weiter nichts als Demonstration."

§ 2. Die rechtliche Bedeutung der Koalitionsfreiheit.

Es ist die Ansicht vertreten worden, die Freigabe des Koalitionsrechts sei ein strafrechtliches Privileg der Arbeiter in dem Sinne, daß etwas ausnahmsweise straffrei bleiben sollte, was an sich strafbar sei. Erst durch § 152 Gew. O. sei der an sich rechtswidrige Streik für rechtmäßig erklärt. Neben diesem strafrechtlichen Privileg, das in der Beseitigung der bis dahin in Geltung gewesenen besonderen Strafbestimmungen bestehe, seien die allgemeinen Strafgesetze in Kraft geblieben. In diesem Sinne hat sich das Reichsgericht[1])

[47]) Anlagenbd. 2 Nr. 455 S. 1230ff.
[48]) Vom 2. Dezember 1899.
[49]) Berichte Bd. 4 S. 3175.
[1]) E. Bd. 20 S. 70.

ausgesprochen, ferner z. B. Lotmar,[2]) der unter Hinweis auf das Nichtzurechtbestehen der Koalitionen nach Zivilrecht ausführt:

> „Die gesetzliche Koalitionsfreiheit ist eine Unverbotenheit und Straflosigkeit. Die Koalition ist frei, nämlich vogelfrei, und ein Koalitionsrecht ist noch zu schaffen."

Umgekehrt nennt Landmann[3]) — ebenso wie Kiehl[4]) — den § 153 „ein Ausnahmegesetz, welches strikte zu interpretieren ist".

Die Frage nach der rechtlichen Bedeutung der Koalitionsfreiheit kann von Bedeutung werden. So würden z. B., wenn die Streikfreiheit juristisch ein Privileg wäre, andere Arten des Lohnkampfes, z. B. Sperre und Boykott, in ihren verschiedenen Erscheinungsformen, an sich (unsittlich und) rechtswidrig sein, da weder § 152 Gew. O., noch eine sonstige positive Vorschrift von ihnen spricht.[5]) Letztere Auffassung wurde denn auch neuerdings in einem Urteil des Gewerbegerichts Stuttgart vertreten.[6]) Daß, auch wenn die Koalitionsfreiheit kein Privileg ist, Boykott und Sperre in konkreten Fällen oft rechtswidrig sein können, wird zugegeben. Heinemann[7]) und Kestner[8]) halten für den Fall, daß man die Koalitionsfreiheit als ein strafrechtliches Privileg ansieht, auch die Möglichkeit für ausgeschlossen, den Erpressungsparagraph anzuwenden, wenn Arbeiter unter Androhung eines Streiks bessere Arbeitsbedingungen fordern, mag auch ein Streik ein ernstliches Uebel für die Unternehmer sein, und mögen auch die Arbeiter auf den erstrebten Vorteil keinen rechtlichen Anspruch haben. Heinemann begründet diese Ansicht damit, daß, wenn § 152 Gew. O. eine Art Gegenrecht gibt, indem er ausdrücklich den Streik und damit implicite auch die Ankündigung des Streiks gestattet, dadurch der Drohung mit Streik das Moment der Widerrechtlichkeit genommen sei. Diese Ansicht ist jedoch unrichtig. Denn für § 253 St. G. B. ist es gleichgültig, ob das angedrohte Uebel rechtswidrig ist. Dadurch aber, daß die Ausübung des Koalitionsrechts freigegeben ist, ist keineswegs jenes Mittel der Vorbereitung eines Streiks straflos. Ein näheres Eingehen auf die Frage würde vom Thema zu weit abführen.

M. E. steht der Richtigkeit der Annahme, daß die Koalitionsfreiheit juristisch nur als ein Privileg aufzufassen sei, die Geschichte der Koalitionsbeschränkungen entgegen. Ein allgemeines Verbot des gewerblichen Arbeitskampfes hat es nie gegeben, wie es auch heute keines gibt. Auch die Parlamentsberichte zeigen, daß man sich unter der Einführung der Koalitionsfreiheit kein strafrechtliches Privileg

---

[2]) S. 63.
[3]) S. 270—271.
[4]) S. 42 ff.
[5]) Vgl. Kestner S. 166 ff.
[6]) Gewerbearchiv 1907 S. 361.
[7]) Z. d. Deutschen Juristenzeitung Bd. 7 S. 113 ff.
[8]) S. 165.

vorgestellt haben kann. Einen deutlichen Beleg dafür bilden die Aeußerungen verschiedener Parteivertreter gelegentlich der Beratung des Koalitionsrechts.[9]) So bemerkte z. B. Schultze-Delitzsch:

„es werde mit der Koalitionsfreiheit ein Natur- und Grundrecht anerkannt, mit dem der Staat nicht brechen könne, ohne mit seiner eigenen Existenzfähigkeit zu brechen."

Waldeck bezeichnet die Koalitionsfreiheit

„als eine ganz gewöhnliche Freiheit des Menschen, die Freiheit der Bürger, welche die Verfassung garantiert. Es bedürfe nicht der Zitierung der aufzuhebenden, der Koalitionsfreiheit der Arbeiter entgegenstehenden Gesetze, da man sich im allgemeinen so ausdrücke, daß dergleichen Gesetze, welche die Koalitionsaktionen verbieten und für eine an sich erlaubte Handlung eine Strafe feststellen, nach der Publikation dieses Gesetzes ausgeschlossen sind."

Der konservative Abgeordnete Wagner hielt es für völlig unzulässig, daß nach Bewilligung des Vereinsrechtes in größter Ausdehnung man dem Arbeiterstande denjenigen Teil dieses Vereinsrechtes vorenthalten wolle, der allein für ihn ein wertvoller sei.

Man kann daher Heinemann[10]) vollkommen recht geben, wenn er eine restriktive Interpretation des § 152 Abs. 1 der Gewerbeordnung für unzulässig hält und die negative Fassung des genannten Paragraphen damit erklärt, daß durch diese Ausdrucksweise jeder Zweifel habe verhütet werden sollen, daß entgegengesetzte Bestimmungen der Landesgesetze außer Kraft gesetzt seien. Gleicher Ansicht sind auch Brütt[11]) und Löwenfeld.[12])

§ 3. Die in Betracht kommenden Koalitionen.

I. Für die in Frage stehenden Koalitionen gebraucht der § 153 die Worte „Solche Verabredungen" mit Hinzufügung der Klammer „(§ 152)". Da nun § 152 von Verabredungen und Vereinigungen spricht,[1]) § 153 aber nur „solche Verabredungen (§ 152)" — nämlich Verabredungen des § 152 — erwähnt, ist bisweilen[2]) die Anwendbarkeit der Strafbestimmungen des § 153 in den Fällen verneint worden, in denen jemand zum Teilnehmen etc. an einer „Vereinigung" bewogen werden soll. Diese Ansicht ließe sich, wie es geschehen ist, damit begründen, daß man dem Gesetzgeber nicht die Inkonsequenz zutrauen dürfe, in dem einen Falle von Verabredungen

---

[9]) Berichte 1867 Bd. I S. 390, 391, 401, 406 ff.

[10]) „Zur Behandlung der Streikvergehen" S. 150. Festschrift für Wilke S. 150. Deutsche Juristenzeitung Bd. 7 S. 113.

[11]) S. 14.

[12]) Bd. 3 S. 464.

[1]) In § 152 (damals § 168), der anfangs nur das Wort „Verabredungen" enthielt, wurden erst in der Reichstagssitzung vom 3. Mai 1869 die Worte „und Vereinigungen" eingefügt.

[2]) Vgl. z. B. van der Borght S. 40/41, auch zahlreiche Urteile des Kammergerichts, z. B. vom 28. November 1898, zitiert in der Denkschrift S. 2293.

und Vereinigungen zu reden, während er im anderen Falle, in dem er dasselbe wie im ersten im Auge hatte, nur Verabredungen nennt.

Demgegenüber ist jedoch einmal darauf hinzuweisen, daß die neben dem Worte „Verabredungen" in § 153 befindliche Klammer „(§ 152)" mit ziemlicher Gewißheit dafür zu sprechen scheint, daß beide in Frage kommenden Begriffe des § 152 auch in § 153 gemeint seien. Dieses Moment ist besonders betont in einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln vom 15. August 1898.[3]) Es sei nicht zweifelhaft,

> „daß der Gesetzgeber in § 153 jede Nötigung zur Teilnahme an einer jeden Koalition im Sinne des § 152 Gew. O. treffen wolle, . . . wie das der unverkennbare Zweck der Strafbestimmung an die Hand gebe. Wenn der § 153 von solchen „Verabredungen" spreche, so sei damit nur bezweckt, die Koalitionen im Sinne des § 152 in der allgemeinsten, weitesten Art der Kürze wegen zu bezeichnen, ohne indes die Vereinigungen bewußt oder gewollt auszuschließen."

Die gleiche Ansicht ist vertreten vom Reichsgericht[4]) und von Kiehl.[5])

Hinzu tritt der weitere Umstand, daß eine begriffliche Scheidung der Vereinigungen von den Verabredungen kaum mit einiger Sicherheit möglich ist.[6]) Anderer Meinung ist grundsätzlich Frey,[7]) der unerfindlicherweise gerade aus dem Grunde, weil in § 153 auch die Vereinigungen gemeint seien, beide Begriffe von einander scheiden zu müssen und das entscheidende Kriterium für die Verabredungen in dem Hervortreten „eines zeitlichen und Zweckmoments" annehmen zu dürfen glaubt, „während die Vereinigungen einen dauernden allgemeineren Charakter" hätten.

Mit Rücksicht darauf, daß beide Arten von Koalitionen von den landesgesetzlichen Beschränkungen für befreit erklärt worden sind, könnte man die für die Abgrenzung der Begriffe maßgebenden Kriterien aus den Landesgesetzen herleiten wollen. Denn die Aufnahme der beiden fraglichen Ausdrücke in den Text des Gesetzes ist sicher zu dem Zwecke erfolgt, um etwaige Zweifel über den Umfang der in Frage kommenden Koalitionen zu vermeiden. Da nun aber auch die Landesgesetze öfter keine genügenden Anhaltspunkte bieten, so bleibt in solchen Fällen nichts anderes übrig, als die im Sinne der Ausdrücke am ehesten zugrunde liegende Bedeutung für die Subsumtionen maßgebend sein zu lassen. Danach hätte man die Verabredungen als die für den einzelnen bestimmten Fall getroffenen Koalitionen mit genauer Bestimmung der Kampfmittel anzusehen. Unter einer Vereinigung wäre dagegen ein Uebereinkommen minder ausgeprägten

---

[3]) Zitiert in der Denkschrift S. 2292.
[4]) E. Bd. 35 S. 205.
[5]) S. 51.
[6]) Was Schulz S. 471 Anm. 1 ausführt, ist m. E. unzutreffend.
[7]) S. 29.

Charakters zu verstehen. Die Vagheit dieser Entscheidung ebenso wie ihre prinzipielle Unfruchtbarkeit sei zugegeben. Betont sei nur, daß sie nicht der von Göbel[8]) gegebenen Erklärung widerspricht, der zufolge die Teilnehmer an Verabredungen in einem weit loseren Verhältnis zu einander stehen als die Mitglieder einer Vereinigung. Der Verband brauche eine Organisation, er sei auf eine gewisse Dauer berechnet, während diejenigen, die sich zu Verabredungen zusammenfinden, ein augenblickliches, besonderes Interesse zusammenführe. Aus Verabredungen entständen häufig Vereinigungen, wenn sich das Verständnis für die Notwendigkeit geschlossenen Zusammenstehens bahnbreche. Auch Vereinigungen von Vereinen untereinander als Vereinigungen im Sinne des § 152 anzusehen, steht nichts im Wege.[9])

Auch das Reichsgericht[10]) hat wiederholt betont, daß § 153 Gew. O. sich auch auf die Vereinigungen des § 152 beziehe, ebenso jetzt das Kammergericht,[11]) das früher[12]) den entgegengesetzten Standpunkt vertrat.

II. Der Zweck der Koalitionen muß in der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bestehen. Es fragt sich, ob dieses „und" in kumulativem oder elektivem Sinne zu verstehen sei. Der zweite beider Begriffe scheint zunächst allgemeiner als der erste zu sein, weil sich ein höherer Lohn immer als eine bessere Arbeitsbedingung darstellt. Indessen läßt sich umgekehrt auch eine Aufbesserung von Arbeitsbedingungen nicht ohne eine solche von Lohnbedingungen denken. Denn wenn die Arbeitsbedingungen bei gleichbleibenden Löhnen sich verbessern, so verdient man den gleichen Lohn unter leichteren Bedingungen, den man früher unter schwereren verdiente; mit anderen Worten: die Lohnbedingungen haben sich gebessert. Enthält also in jedem Falle die Feststellung des einen Faktors auch den Nachweis des anderen, so wird die oben aufgeworfene Frage gegenstandslos. Die unbegründeten Ausführungen Knoblauchs,[13]) Mewes[14]) und Freys[15]) bezüglich dieses Punktes erledigen sich damit.

III. Fraglich ist, ob unter Lohn- und Arbeitsbedingungen nur Normen, die das Lohn- und Arbeitsverhältnis betreffen, zu verstehen seien, oder ob auch die conditiones im technischen Sinne, die tatsächlichen Bedingungen, in Betracht kommen. Kiehl[16]) ist der ersteren Ansicht. Nach ihm handelt es sich nur um diejenigen Be-

---

8) S. 57.
9) Goldschmidt S. 414. Schicker Note 3 zu § 152. Göbel S. 57.
10) z. B. vom 25 April 1902 E. Bd. 35 S. 205 ff.
11) Vom 5. März 1906 i. d. Deutschen Juristenzeitung Bd. 11 S. 601.
12) Vom 28. September 1898 in Goltdammers Archiv Bd. 46 S. 371.
13) S. 14.
14) § 152 Nr. 2.
15) S. 35.
16) S. 52, S. 56, S. 61.

stimmungen, welche die Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Arbeitsleistung und Lohnregulierung regeln. Die gleiche Ansicht vertrat früher auch das Reichsgericht, welches ausführte:[17])

„Wenn das Gesetz von Arbeits- und Lohnbedingungen spricht, so ergibt schon der Wortlaut, daß es eine auf ausdrücklicher oder stillschweigender Abrede beruhende Einigung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers über alle auf die Arbeit und deren Bezahlung bezügliche Umstände im Auge hat. Denn Bedingungen, unter welchen eine Arbeit getan werden soll, können der Regel nach nur vereinbart werden, sie haben eine rechtliche Existenz und können niemals blos tatsächliche sein."

In einer späteren Entscheidung[18]) redet das Reichsgericht jedoch ausdrücklich von tatsächlichen Arbeitsbedingungen und führt aus:

„Es muß das Gesetz auf alle Verabredungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung finden, welche auch über den Bereich der Abmachungen des Arbeitsvertrages hinaus eine dem einen oder anderen Teil vorteilhafte Gestaltung des gegenwärtigen Verhältnisses bezielen."

In dieser Entscheidung ist auch besonders der Umstand betont, daß in dem Entwurf zur Gew. O. die Wendung gebraucht war: Verabredungen . . . . ., welche darauf gerichtet sind, Gewerbetreibende dadurch zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen, daß . . . . . .

Was Kieh[19]) zur Kritik dieser letzten Entscheidung ausführt, ist nicht zwingend. Demnach würden unter den Begriff der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht nur fallen: die Löhnungs-Art, ob Zeitlohn oder Werklohn, oder welches System des Werklohnes, Ortszuschläge zu einem Normal- oder Mindestlohn, Verkürzung der normalen Arbeitszeit, Beseitigung der Ueberzeitarbeit und der Disziplinarstrafen des Arbeitsvertrages, Regelung der Arbeitspausen, Schutzvorrichtungen etc., sondern z. B. auch Lohnzuschläge und Befreiung von der Arbeit in konkreten Fällen.

IV. Weiter ist fraglich, was unter günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verstehen sei. Die herrschende Ansicht[20]) geht dahin, daß für das Moment der günstigen Gestaltung nicht ein objektiver, sondern ein subjektiver Maßstab anzulegen sei. Auch die Judikatur[21]) hat bis jetzt diesen Standpunkt eingenommen. Daß er

---

17) E. Bd. 20 S. 396.
18) E. Bd. 38 S. 161.
19) S. 58—60.
20) z. B. Frey S. 30, Göbel S. 65.
21) Das Reichsgericht in den Urteilen vom 5. Juli 1897 (E. Bd. 30 S. 236 ff.) und vom 27. November 1901 (E. in Zivilsachen Bd. 50 S. 28); ferner z. B. das O. L. G. Jena vom 31. Januar 1891 (Goltdammers Archiv Bd. 46 S. 377).

der einzig mögliche ist, ergibt sich m. E. aus der Erwägung, daß Wert- und Unwerturteile nie absolut sind. Auch Frey[22]) betont:

„Mehr Lohn zu bekommen als die Genossen in einer anderen Fabrik, daran liegt den Arbeitern nichts. Sie wollen eine Aufbesserung ihres eigenen Verdienstes, und bei jedem partiellen Lohnstreik handelt es sich darum. Bei dem Streik einer ganzen Branche sollen die Löhne aller Genossen höhere werden, sind also erst recht subjektiv günstigere."

In gleichem Sinne spricht sich auch Göbel[23]) aus.

Von Frey[24]) ist im Anschluß an ein Urteil des Reichsgerichts[25]) besonders darauf hingewiesen, daß die Erlangung bloß günstiger, nicht auch günstigerer Bedingungen nach dem Wortlaut des § 152 notwendig ist. M. E. ist die Frage gegenstandslos. Obgleich das Gesetz den Positiv gebraucht, ist dieser hier praktisch doch gleich dem Komparativ. Eine erstrebte Bedingung, die nicht günstiger ist als eine bestehende, ist nie als eine günstige Bedingung anzusehen, da den Maßstab die bestehende Bedingung bildet. Ist die erstrebte Bedingung besser als die bestehende, so ist sie eine günstige, d. h. eine, die den Arbeiter gegenüber früher in einem Punkte begünstigt, und insofern ist sie günstiger als die früher bestehende, die in demselben Punkte nachteiliger war. Begünstigt die veränderte Bedingung aber den Arbeiter nicht mehr als früher, so wird sie im Hinblick auf die zu ihrer Erlangung stets notwendig gewesenen Bitten, Vorstellungen, Drohungen, Unterhandlungen etc. im Gebrauch des täglichen Lebens mit Recht als ungünstig bezeichnet. Nicht unerwähnt soll aber der interessante Umstand bleiben, daß Art. 164 des Polizeistrafgesetzes von Baselstadt, der dem § 153 der Deutschen Gew. O. nachgebildet ist, tatsächlich den Ausdruck „günstigerer" gebraucht.

Aus der Notwendigkeit der Anlegung eines subjektiven Maßstabes ergeben sich wichtige Konsequenzen. So folgt daraus, daß das Aufhören der Zusammenarbeit mit bestimmten Personen oder der Arbeit unter Aufsicht oder Leitung bestimmter Personen, sofern es von den Arbeitern gewünscht wird, eine ihnen günstige Arbeitsbedingung ist. Denn andernfalls wäre ein entsprechender Wunsch eine Unvernunft und praktisch nicht denkbar. Gleicher Ansicht sind Heinemann[26]) und Frey,[27]) sowie das Oberlandesgericht Darmstadt in seinem Urteil vom 28. Oktober 1892[28]) und das Kammergericht in verschiedenen Urteilen. Ein Aufhören der Zusammenarbeit mit bestimmten Personen ist also nicht nur, wie

22) S. 31.
23) S. 87.
24) S. 31.
25) In der Deutschen Juristenzeitung B. 10 (1903) S. 72.
26) S. 137.
27) S. 31.
28) Reger Bd. 13 S. 258.

Göbel[29]) ausführt, ein Mittel zur Erlangung günstiger Bedingungen, sondern stets eine günstige Arbeitsbedingung selbst. Unzutreffend sind also m. E. die Ausführungen in der Denkschrift zur sogenannten Zuchthausvorlage,[30]) die ausdrücklich die Entlassung eines mißliebigen Werkführers oder die Wiedereinstellung gemaßregelter Arbeiter nicht als Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern als „Kraftprobe der Arbeiter" und „Eingriff in die Selbständigkeit der Betriebsleitung" bezeichnet. Diese Ansicht der Denkschrift ist auch vertreten von Schicker.[31])

Richtig hat Frey[32]) im Anschluß an ein Urteil des Oberlandesgerichts München vom 23. Mai 1899[33]) betont, daß auch das Verlangen nach Wiedereinstellung eines bereits entlassenen Arbeiters durch § 152 gedeckt sei, da an Stelle des Entlassenen vielleicht ein Nichtorganisierter oder sonst weniger genehmer Genosse eingestellt und dadurch das Solidaritätsgefühl der Arbeiter verletzt werden könnte. Der gegenteiligen, von Kiehl,[34]) ferner vom Kammergericht in dessen Urteilen vom 6. Januar 1898[35]) und 12. Februar 1899[36]) und ebenso in der Denkschrift zur Zuchthausvorlage[37]) vertretenen Ansicht kann nicht zugestimmt werden. Kiehl führt aus:

> „Wenn eine Koalition, um ein Gesetz oder vertragsmäßig begründetes Entlassungsrecht des Arbeitgebers zu beseitigen, durch Androhung von Streiks darauf dringt, daß unter gewissen Voraussetzungen rechtsgültig entlassene Arbeiter wieder aufgenommen werden, diese Wiederaufnahme tatsächlich auch geschieht, über das Entlassungsrecht des Arbeitgebers selbst jedoch eine Abmachung . . . . . nicht getroffen wird, so hätten die Arbeitnehmer eine wirklich gesicherte Stellung für die Zukunft mit nichten erlangt. Was sie erreicht hätten, wäre höchstens die Aussicht darauf, daß ihr Gegner unter gleichen Voraussetzungen die Entlassung nicht wieder vornehme."

M. E. ist das hier für ausschlaggebend erachtete Moment der „Erlangung einer gesicherten Stellung für die Zukunft" für die Beurteilung der zur Entscheidung stehenden Frage nur dann gerechtfertigt und gegenüber dem oben betonten Gesichtspunkt durchgreifend, wenn man Kiehls Ansicht von der Natur der Lohn- und Arbeitsbedingungen als das Arbeitsverhältnis betreffender Normen für richtig halten würde.[38])

---

29) S. 65.
30) S. 1283.
31) Note 3 zu § 153.
32) S. 31/32.
33) Reger Bd. 21 S. 36.
34) S. 53/54.
35) Reger Bd. 17 S. 322.
36) Denkschrift S. 2282/84.
37) S. 2284.
38) Mit Sicherheit ist übrigens die Ansicht Kiehls bezüglich dieses Punktes nicht zu ergründen, cf. seine Ausführungen auf S. 57, wo er das Gegenteil zu sagen scheint. Was Kiehl dort unter der „rechtlichen Fort-

V. Von großer sozialpolitischer Bedeutung ist die Frage, ob auch Koalitionen zwecks Abschluß von Tarifverträgen, also auch Friedensgemeinschaften im Gegensatz zu Kampfkoalitionen, unter § 152 Gew. O. fallen; sowie die weitere Frage, ob auch solche Koalitionen dazu gehören, welche abzielen auf Innehaltung der aus bestehenden Verträgen sich ergebenden Verpflichtungen, die z. B. von einer Fabrikleitung absichtlich oder aus Bequemlichkeit ignoriert werden, das heißt, ob hier günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen „erlangt" werden. Das Kammergericht hat die Frage in der bereits an früherer Stelle in anderer Verbindung erwähnten Entscheidung vom 13. Februar 1899[39]) verneint, ebenso das Oberlandesgericht Kiel am 28. August 1905.[40]) In demselben Sinne haben sich ausgesprochen Lotmar,[41]) ein ungenannter Autor in der Sozialen Praxis[42]) und insbesondere Landmann.[43]) Die gegenteilige Ansicht ist die der Praxis,[44]) welche von Göbel,[45]) Brütt,[46]) Frey,[47]) Kestner[48]) gebilligt wird. Wer auch derartige Friedenskoalitionen den Bestimmungen der §§ 152 und 153 unterstellt, pflegt zu argumentieren, daß wirtschaftlich zwischen ihnen und anderen Koalitionen, die zweifellos unter das Gesetz fallen, kein Unterschied zu finden und daher auch juristisch keiner zu machen sei. Denn in dem ersteren Größeren, dem Erstreben besserer Bedingungen, sei das zweite Kleinere, das Verhindern des Eintritts schlechterer Zustände, enthalten. Die erstrebten Bedingungen seien nicht in Vergleich zu setzen mit dem Vorangegangenen, sondern mit dem Vorgeschlagenen. In dem Urteil des Reichsgerichts vom 12. Februar/11. März 1899[49])

---

wirkung für die Zukunft eines in der Wiedereinstellung eines entlassenen Arbeiters bestehenden Aktes" versteht, die er für die Entscheidung der Frage für ausschlaggebend zu erachten scheint, ist nicht recht klar.

39) Denkschrift S. 2284 ff.

40) Gewerbearchiv Bd. 5 S. 377.

41) Im Arch. f. soz. Gesetzgebung Bd. 15 S. 48 und Arbeitsvertrag S. 771.

42) Bd. 13 S. 966 und 1006.

43) S. 273 ff.

44) z. B. Reichsgericht vom 5. März 1897 (E. Bd. 36 S. 236), wo in einer Stearinfabrik eine Arbeiterin von ihren Kolleginnen gezwungen wurde, an einem Streik zwecks Rückgängigmachung einer neuen Arbeitsteilung und Lohnregulierung teilzunehmen; ferner — im Gegensatz zu seiner oben zit. Entscheidung — das Kammergericht vom 27. Februar 1907 (Gewerbearchiv Bd. 4 S. 510), das O. L. G. Hamburg vom 24. Juli 1888 (Goltdammers Archiv Bd. 37 S. 410), das O. L. G. Dresden vom 16. November 1905 (Gewerbearchiv 1907 S. 175), das O. L. G. Jena vom 31. Januar 1899 (Goltdammers Archiv Bd. 46 S. 27): Verabredungen von Arbeitgebern, die von Arbeitern geforderten Lohnerhöhungen abzulehnen.

45) S. 69/73.

46) S. 20.

47) S. 33, 34.

48) S. 174.

49) Reger Bd. 20 S. 29.

ist ausgeführt, daß auch die dem früheren Zustande gegenüber nur gleichwertige oder selbst minder vorteilhafte, aber dennoch gewollte und der Gegenpartei erst abzuringende Bedingung erlangt wird.

Indessen ist der entgegengesetzte Standpunkt für richtig zu halten. Insbesondere ist der von Landmann[50]) aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hergeleiteten Argumentation beizupflichten.

Unentschieden gelassen ist die Frage von Tischendorf,[51]) obgleich auch dieser über Tarifverträge und ihr Verhältnis zu § 152 handelt. Tischendorf hat lediglich im Auge den Zwang bezüglich des Beitritts zu einem von der Koalition bereits abgeschlossenen Tarifvertrage. Von letzterem aber führt er zutreffend aus:[52])

> „Er bezweckt nicht die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, macht vielmehr im Gegenteil für beide Parteien der Verfolgung solcher Zwecke genau in dem Umfange ein Ende, in welchem er über Lohn- und Arbeitsbedingungen Festsetzungen trifft."

...

Aus dem in § 5 zu erörternden Umstande, daß niemals Mitglieder der Gegenpartei die Angegriffenen sein können, folgt, daß niemals der auf die Gegner ausgeübte Druck zum Abschluß eines Tarifvertrages strafbarer Koalitionszwang sein kann.[53])

VI. Niemals kommt die Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen in Betracht, wenn es sich um die Erfüllung der aus bestehenden oder bestandenen Verträgen für die Vergangenheit sich ergebenden Verpflichtungen handelt. Fälle der letzteren Art standen mehrfach zur Entscheidung. Das Kammergericht hat in einem Falle, wo ausständige Arbeiter lediglich die Nachzahlung des Lohnes für einige Tage verlangten, an denen sie von der Arbeit ausgeschlossen waren, ausgeführt:[54])

> „Eine Verletzung des § 152 Gew. O. könne hier schon deshalb nicht in Frage kommen, weil es sich nicht um die günstige Gestaltung der Arbeitsbedingungen gehandelt habe. Die Gewährung des Lohnes für den arbeitslos verbrachten 1. Mai sei nur eine Bedingung für die Wiedererlangung der Arbeit gewesen. Andererseits sei es zur Erfüllung eines aus § 153 Gew. O. strafbaren Tatbestandes nach dem Wortlaut des § 152 Gew. O. erforderlich, daß durch die Vereinigung eine Veränderung in den Arbeitsverhältnissen der Arbeiter erstrebt werden solle . . . ., daher finde § 152 nur auf solche Koalitionen Anwendung, welche eine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Zukunft erstreben. Hierdurch sei aber seine Anwendung auf solche Koalitionen ausgeschlossen, welche die Zahlung des Lohnes für die Vergangenheit bezweckten."

---

50) S. 273 ff.
51) S. 447/448.
52) S. 447.
53) Soziale Praxis Bd. 10 S. 907; O. L. G. Kiel vom 29. August 1905 (Gewerbearchiv 1906 S. 357); Kestner S. 174.
54) Denkschrift S. 2282.

Aehnliche Ausführungen finden sich in einem Reichsgerichtsurteil[55]) und in einem anderen Kammergerichtsurteil vom 6. Januar 1898.[56]) Gleicher Ansicht ist auch Kiehl:[57]) ein Durchsetzen fälliger Forderungen sei kein Erlangen.

VII. Nach Berlepsch[58]) soll in Gerichtsurteilen vielfach ausgeführt sein, daß der Zweck der fraglichen Koalitionen ausschließlich in der Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen bestehen müsse. Aus § 152 läßt sich aber eine solche Beschränkung unmöglich herleiten. Wenn Koalitionen neben den in § 152 geforderten noch andere Zwecke verfolgen und dabei gegen ein verbietendes oder strafendes Gesetz verstoßen, so bewirkt zweifellos nicht die Miteinbeziehung der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen in ihre Zwecke, daß auf Grund des § 152 nun auch die Verbote oder Strafbestimmungen wegen ihres anderen Zwecks außer Kraft getreten sind. Fallen die mitverfolgten Zwecke aber unter kein hinderndes Gesetz, so ist nicht einzusehen, warum § 152 auf die betreffenden Koalitionen nicht anwendbar sein sollte.

VIII. Unbestreitbar fallen auch die sogenannten Sympathiestreiks unter § 152, das sind Streiks, bei denen die angestrebten Vorteile nicht allein denen zu gute kommen, die an der Koalition teilnehmen, sondern durch welche die Kampfstellung anderer schon in Streik liegender Arbeiter gestärkt werden soll. Für eine gegenteilige Auffassung läßt sich nichts beibringen. Als Beispiele solcher Koalitionen sei auf die von Bernstein[59]) erwähnten Fälle verwiesen.

IX. Wie Kiehl[60]) — meines Erachtens richtig — hervorhebt, ist es für das Bestreben von Koalitionen im Sinne des § 152 gleichgültig, ob der beabsichtigte Erfolg eintritt oder nicht. Ebenso gleichgültig ist es, ob die Durchsetzung der Absicht unter einer Bedingung oder Fristbestimmung verabredet ist.

X. Nicht von § 152 Gew. O. gedeckt werden solche Streiks, durch welche lediglich soziale Machtfragen entschieden werden sollen.[61]) Derartige Streiks dürften allerdings in unverkennbarer Reinheit heute nur noch selten vorkommen. Oldenberg[62]) hat darauf hingewiesen, daß, nachdem in neuerer Zeit das Geld mehr als früher ein Mittel zur Gewinnung von Macht und Ansehen geworden ist, die Geld- d. h. Lohnstreiks als Einkleidung jenes sozialen Kampfes völlig in den Vordergrund treten.

---

55) E. Bd. 20 S. 396.
56) Denkschrift S. 2282.
57) S. 56.
58) S. 724.
59) S. 21/22.
60) S. 61.
61) Vgl. Binding S. 94; Heinemann in der Festgabe S. 137; Löning S. 270; Denkschrift S. 2280 ff.; Frey S. 37; Cuny S. 12—24.
62) Handwörterbuch Bd. 1 S. 739.

XI. Zwischen den Koalitionsgegnern braucht natürlich nicht notwendig ein Arbeitsverhältnis zu bestehen, damit § 152 Gew. O. Anwendung finden kann.[63])

XII. Unter § 152 Gew. O. fallen auch Koalitionen von Kaufleuten, da diese zu den Gewerbetreibenden gehören, ferner die zu Diensten höherer Art Angestellten, wie Betriebsleiter, Werkmeister, Techniker und alle Privatbeamten, obgleich im allgemeinen für die genannten Kategorien das Koalitionsrecht von geringerer Bedeutung sein wird. Mewes[64]) bestreitet, daß auch auf Handlungsgehilfen § 152 Anwendung zu finden habe. Die überwiegende Ansicht[65]) geht jedoch dahin, daß auch diese in der Koalitionsfreiheit nicht beschränkt seien, da sie als gewerbliche Gehilfen unter § 152 fielen. § 152 findet auch Anwendung auf Schiffsknechte der Binnengewässer und nach herrschender[66]) — nur vom O. L. G. Kolmar[67]) nicht geteilter — Ansicht auch auf Heimarbeiter und die selbständigen Hausgewerbetreibenden, weil Heimarbeiter in der Gew. O. den gewöhnlichen gewerblichen Arbeitern gleichstehen, daher auch in der Hinsicht auf § 152, die Hausgewerbetreibenden aber trotz einer gewissen persönlichen Selbständigkeit wegen ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit an gleicher Stelle mit den Gewerbegehilfen stehen. Unbestritten ist, daß auch auf Apotheker § 152 Anwendung findet,[68]) da das Apothekergewerbe zum Handelsgewerbe gehört. Denn die §§ 6, 41, 154 in Verbindung mit § 133e, 139c—m erklären ausdrücklich, daß gewisse Vorschriften der Gew. O. nicht auf das Apothekergewerbe Anwendung finden. Da § 152 nicht ausdrücklich erwähnt ist, so folgt durch argumentum e contrario seine Anwendbarkeit. Bedenklich erscheint es, daß in den Kreis der Gewerbebetriebe, auf die § 152 Anwendung findet, auch solche fallen, in denen die Ausübung des Koalitionsrechts gemeingefährliche Wirkungen für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und gesundheitlichen Verhältnisse zeitigen kann, z. B. die Werke für Licht- und Wasserbeschaffung, die Anstalten zur Unterhaltung des öffentlichen Verkehrs.[69]) In der englischen conspiracy act von 1875 waren in dieser Hinsicht durch Strafbestimmungen Vorkehrungen getroffen.[70])

---

[63]) z. B. Göbel S. 64; das Kammergericht in seinem Urteil vom 6. Januar 1898 (Reger Bd. 18 S. 322).

[64]) S. 678.

[65]) Appelius (bei Stenglein) S. 885; Knoblauch S. 19; Berlepsch S. 724.

[66]) Landmann Kommentar Bd. 1 S. 109, 106 und 667, Bd. 2 S. 5, 139, 140, 496; Berlepsch S. 724; Göbel S. 54, 55.

[67]) In der Deutschen Juristenzeitung 1900 S. 212.

[68]) Schicker Note 2 zu § 152; Landmann Note 2 zu § 152; Göbel S. 54.

[69]) Ueber die Eisenbahner vgl. weiter unten.

[70]) van der Borght S. 33/34. Vgl. zu diesem Abschnitt auch die Abhandlung von Kulemann.

Als Teilnehmer der nach § 152 freigegebenen Koalitionen kommen nicht in Betracht:

1. Landwirte und ländliche Arbeiter, da der Betrieb der Landwirtschaft kein Gewerbe im Sinne der Gew. O. ist.[71])
2. Arbeiter der Straßen- und Festungsbauten.
3. Gesinde.

Die erwähnten Kategorien unterliegen in Preußen dem Gesetze vom 24. April 1854,[72]) das für Koalitionen der genannten Personen Gefängnisstrafen bis zu einem Jahre vorsieht. Ueber die Frage der Gültigkeit dieses Koalitionsverbots vergl. die Ausführungen Stadthagens[73]) und Buchkas,[74]) die unter Berufung auf die §§ 2 und 240 St. G. B. und Art. 2 der Reichsverfassung im Gegensatz zu der herrschenden Ansicht[75]) jene Verbote für ungültig halten. Eine eingehende Erörterung würde vom Thema zu weit führen.

Als Teilnehmer kommen ferner nicht in Betracht:

4. Seeschiffer.
5. Lehrlinge,[76]) und zwar nach übereinstimmender Ansicht aus dem Grunde, weil sie im Text des Gesetzes nicht ausdrücklich genannt sind, letzteres aber auf ein Vergessen kaum zurückzuführen ist. In der Preußischen Gew. O. waren die Lehrlinge im § 183 und in der Ueberschrift zum Titel VII ausdrücklich erwähnt.
6. Eisenbahner, da nach § 6 Gew. O. die Gewerbeordnung auf Eisenbahnunternehmungen keine Anwendung findet. Die Eisenbahner stehen wegen des Ueberwiegens der Staatseisenbahnen in Deutschland auch meistens in besonderen rechtlichen Verhältnissen. Nach herrschender,[77]) viel bestrittener[78]) Lehre mangelt allerdings nur den Eisenbahnern das Koalitionsrecht, welche zum eigentlichen Betriebspersonal der Eisenbahnen gehören, während die in den Hilfsbetrieben, z. B. in den Reparaturwerkstätten, Leuchtgas- und Imprägnieranstalten beschäftigten Arbeiter durch § 152 betroffen werden. Bemerkenswert

---

71) Urteil des Reichsgerichts vom 4. Januar 1899 E. Bd. 18 S. 371, vom 11. Mai 1880 E. i. Zivils. Bd. 1 S. 262; vgl. ferner d. Sten. Ber. 1. Per. Session 68 Bd. 2 S. 775 ff.

72) Gesetzsammlung von 1854 S. 215.

73) Sten. Ber. 98/00 Bd. 4 S. 3180.

74) Z. d. D. Jur. Z. Bd. 5 S 310.

75) Brütt S. 19, Johow Bd. 17 S. 454.

76) Löning S. 264, Goldschmidt S. 442, Landmann Kom. Note 2 zu § 152, Göbel S. 52/53.

77) z. B. Landmann Kommentar Bd. 1 S. 24—28, S 60 ff.; Brütt S. 17.

78) z. B. von Heinemann im Sozialpolitischen Zentralblatt Bd. 12 S. 715 und in der Soz. Praxis 1903 S. 716.

ist es, daß von den Gewerbegerichten in neuerer Zeit auch diese letztgenannten Personen als nicht unter § 152 fallend angesehen werden.[79])

7. Alle übrigen Arbeiter und Unternehmer der Gewerbe, die durch § 6 Gew. O. als nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes fallend erklärt sind.
8. Beamte, für deren Berufsvereine Landesrecht gilt.

XIII. Der Kreis der Mittel, durch die der Koalitionszweck herbeigeführt werden kann, ist unbeschränkt. Zu beachten ist aber, daß Mittel, deren Anwendung an sich mit Strafe bedroht ist, nicht deshalb straflos werden, weil sie den Zwecken einer nach § 152 erlaubten Koalition dienen sollen.[80])

Eine vorherige Verständigung über die Art der Kampfmittel ist dem Begriff der Koalition nicht wesentlich. So hat z. B. das Obertribunal in seinem Urteil vom 8. Oktober 1873[81]) § 152 für anwendbar erklärt, wenn Arbeiter sich über einen Tarif höherer Löhne geeinigt haben, ohne darüber Abmachungen zu treffen, wie sie ihr Ziel erreichen wollen.

Teil II. Der objektive Tatbestand.

§ 4. I. Die Deliktsubjekte.

§ 153 Gew. O. bestimmt ganz allgemein: „Wer" den normierten Tatbestand verwirklicht, den soll die Rechtsfolge der Strafe treffen. Es haben daher die allgemeinen Lehren des Strafrechts von dem Subjekte des Verbrechens Anwendung zu finden. So einleuchtend das auch auf den ersten Blick erscheinen mag, so scheint es doch in Frage gestellt zu werden durch eine Eigentümlichkeit, die sich aus der Gewerbeordnung ergibt, und deren Konsequenzen man nur dadurch beseitigen kann, daß man von einer streng logischen Auslegung absieht.

§ 6 der Gew. O. bestimmt nämlich, daß die Vorschriften der Gew. O. auf gewisse Tätigkeiten, die an sich vielleicht unter den Begriff des Gewerbes fallen würden, keine Anwendung finden sollen. Das kann nur bedeuten, daß sämtliche Normen des Gesetzes sich an die mit einem Gewerbebetriebe irgendwie in Beziehung stehenden Personen richten, daß aber die in § 6 Gew. O. für ausgenommen erklärten Gewerbe dabei außer Betracht bleiben sollen. Daraus würde nach strenger Auslegung folgen, daß zu dem „wer" des § 153 die durch § 6 ausgeschlossenen Personen nicht gehören. Tatsächlich ist

[79]) Vgl. Gewerbegericht Bd. 10 S. 123 und 137, Bd. 11 S. 113 ff.
[80]) Vgl. Gewerbearchiv Bd. 2 S. 333; Reichsgericht E. Bd. 30, S. 359; Leuffert, Archiv Bd. 14 Nr. 241.
[81]) Oppenhoff Bd. 14 S. 816; Goltdammer Bd. 21 S. 588.

diese Auffassung vertreten von Frey,[1]) der sich zur Begründung auf das in § 1 erwähnte Amendement des Abgeordneten Friedenthal bezieht, das seinerseits nur auf die für erlaubt zu erklärenden Koalitionen Bezug hat.

Man darf m. E. nicht folgendermaßen argumentieren: Da § 153 nur ein Appendix zu § 152 sei, der die Koalitionsfreiheit in den durch § 6 gezogenen Grenzen regele, so wäre es eine Inkonsequenz der Gewerbeordnung, wenn sie durch das Wort „wer" den Kreis der Deliktsubjekte des § 153 über den § 6 hinaus unbeschränkt ausgedehnt hätte. Diese Inkonsequenz ist jedoch von so unendlich geringer Tragweite, daß es die Logik auf die Spitze treiben hieße, wollte man § 153 dahin interpretieren, daß mit „wer" nur die zu den durch § 6 nicht ausgeschlossenen Gewerbebetrieben in irgend welcher Beziehung stehenden Personen gemeint sein könnten.

Allerdings ließe sich für die letztere Anschauung aus dem Gesetze selbst noch eine wichtige Stütze herleiten. § 154a bestimmt nämlich, daß § 153 auch auf Besitzer und Arbeiter gewisser Gewerbe Anwendung findet, die an sich durch § 6 von den Vorschriften der Gew. O. ausgeschlossen sind. Da Gesetze grundsätzlich Selbstverständliches und Wiederholungen vermeiden, so ließe sich aus diesem Umstande folgern: Wenn § 154a es für nötig befinde, ausdrücklich den § 153 für gewisse Personen für anwendbar zu erklären, so folge daraus zunächst einmal, daß das „wer" des § 153 nicht den ihm an sich eigenen umfassenden Umfang haben könne, da dann die bezügliche Bestimmung des § 154a überflüssig wäre. Zweitens folge daraus, daß unter dem „wer" des § 153 nur die Personen begriffen sein könnten, auf die die Anwendung der Gew. O. nicht durch § 6 ausgeschlossen sei. Dieser Einwand erscheint zunächst als durchaus berechtigt.

Er wird jedoch hinfällig, wenn man im § 154a die Worte: „Die Bestimmungen der §§ . . . 153 finden . . . Anwendung" dahin auslegt, daß die Koalitionen, auf die § 153 Bezug nimmt, auch aus den durch § 154a näher bezeichneten Personen bestehen können. Dann wäre die Erwähnung des § 153 im § 154a keineswegs überflüssig. Denn wenn bloß § 152 in § 154a erwähnt wäre, so würde noch immer der Zweifel bestehen bleiben, ob § 153 nur Bezug habe auf die durch § 152 für erlaubt erklärten Koalitionen oder auch auf die zu § 153 in § 154a normierten Ergänzungen. Und zwar müßte man sich in diesem Falle eher für die erste Alternative entscheiden, weil im Text des § 153 nur § 152 ausdrücklich erwähnt ist. Nach der oben bezeichneten Interpretation würde die Frage nach den Verbrechenssubjekten des § 153 durch § 154a gar nicht berührt werden.

[1]) S. 21.

Festzuhalten ist also daran, daß die extensive Interpretation des Wortes „wer" im § 153 allerdings durch § 6 beeinträchtigt wird, daß aber die sonst aus dem Gesetz herzuleitenden Einwände sich nicht als stichhaltig erweisen. Auf der anderen Seite wird aber die extensive Interpretation durch eine ganze Reihe von Umständen gerade gerechtfertigt. So dürfte sie einmal dem unbefangenen Leser sich schon aus dem Text als richtig darstellen. Ferner sagen die Motive nichts über diesen Punkt, während man doch von ihnen einen Aufschluß erwarten dürfte, wenn das Wort „wer" in einem so engen Sinne gemeint sein sollte. Die weitere Auslegung erscheint endlich auch als angemessen im Hinblick auf den Zweck der Strafbestimmungen des § 153, den Arbeitswilligen vor Angriffen zu schützen. Die Person des Angreifers kommt für die strafrechtliche Bewertung des Rechtsgutes dabei nicht in Frage; ja gerade wenn man berücksichtigt, daß bei der weiteren Interpretation vor allen Dingen z. B. auch politische Agitatoren, die an sich an der betreffenden gewerblichen Bewegung gar kein unmittelbares Interesse haben, auf Grund des § 153 belangt werden können,[2]) wird man anerkennen müssen, daß sie der engeren vorzuziehen ist. Es kommt hinzu, daß die Abgrenzung der Deliktsubjekte in konkreten Fällen auf manche Schwierigkeiten stoßen würde.[3])

Die von Tischendorf[4]) betonte Möglichkeit, daß auch einmal von einem Angehörigen der gegnerischen Berufsklasse ein Koalitionszwang gegen einen Berufsgenossen im Hinblick auf die gegnerische Koalition ausgeübt wird, etwa weil der Täter, von der Gerechtigkeit der gegnerischen Forderungen durchdrungen, die Interessen seiner Berufsklasse preisgeben zu müssen glaubt, dürfte freilich selten vorkommen.

§ 5. II. Die Angegriffenen.

I. Für die unter Schutz Gestellten hat das Gesetz den ganz allgemeinen Ausdruck „Andere" gewählt. Zunächst erscheint demnach der Kreis dieser Personen unbeschränkt zu sein. Es wird zu untersuchen sein, ob sich aus irgend welchen Anhaltspunkten eine engere Umgrenzung herleiten läßt.

Eine dreifache Möglichkeit, die Frage nach dem Umfange des Kreises der Angegriffenen zu beantworten, ist gegeben. Es ist denkbar, daß die Angegriffenen sein können:

1. alle beliebigen Personen;
2. nur Standesgenossen der Angreifer und Mitglieder der Gegenpartei, dagegen nicht ganz Unbeteiligte;
3. nur Standesgenossen der Angreifer.

---

[2]) Beispiele: Denkschrift S. 2255 ff.; vgl. ferner auch Tischendorf S. 442/443; Knoblauch S. 11.

[3]) Im Resultat übereinstimmend auch mit Kiehl S. 24/25.

[4]) S. 443.

Die Frage ist von sehr weitgehender praktischer Bedeutung. Abgesehen davon, daß durch die Zahl und Art der aus Anlaß von Streiks vorkommenden Gewalttätigkeiten mitunter ganze Gegenden in Aufregung versetzt werden, kommt es oft vor, daß Personen, die zu der Lohnbewegung selbst in gar keiner Beziehung stehen, unter Gewalttätigkeiten der Streikenden zu leiden haben. Erinnert sei z. B. an Anschläge auf Häuser, in denen Gendarmen wohnen, und gegen Hauswirte der Arbeitswilligen. Hingewiesen sei ferner auf die wiederholt vorgekommenen Fälle, in denen Fabrikherren zur Verrichtung notwendiger, ohne Fachkenntnisse leicht ausführbarer Fabrikarbeiten sich Landarbeiter kommen ließen, die durch Drohungen etc. der Streikenden zur Umkehr bestimmt wurden, ehe sie durch Kontraktschluß oder tatsächlichen Arbeitsbeginn zu gewerblichen Arbeitern geworden waren. Alle derartigen Fälle, wie die erwähnten, würden nur dann unter § 153 Gew. O. fallen (sofern die sonstigen Erfordernisse des Paragraphs sich feststellen lassen), wenn man den Kreis der Angegriffenen grundsätzlich für einen unbegrenzten hält. Hingewiesen sei weiter auf die gleichfalls öfter eingetretenen Fälle, in denen sich Gewerbetreibende unter einander verpflichteten, gewisse agitatorisch tätig gewesene Arbeiter nicht mehr zu beschäftigen, ferner auf den typischen, in umgekehrter Hinsicht analogen Fall, in denen Arbeiter Unternehmer mit Streik bedrohen (vgl. § 7 Nr. IV). In solchen Fällen würde man § 153 Gew. O. noch für anwendbar halten können, wenn man die oben zu 2 bezeichnete Möglichkeit bejaht, nicht aber, wenn man nur Nr. 3 für richtig hält.

In der Literatur und Judikatur ist fast ausnahmslos nur der Gegensatz zwischen Standesgenossen, denen gegenüber allein das Delikt des § 153 Gew. O. begangen werden könnte, und allen beliebigen Personen hervorgehoben. Dafür, daß beliebige dritte Personen auf der Seite der Angegriffenen in Betracht kommen können, sprechen sich aus Frey,[1]) Brütt,[2]) und Knoblauch.[3]) Ferner sind Vertreter dieser Ansicht Löning,[4]) Rohrscheid,[5]) Schicker,[6]) Kolisch[7]) und Appelius,[8]) die sich meistens — ebenso wie die zuerst genannten — ohne erhebliche eigene Begründung[9]) auf die in gleichem Sinne entscheidende Judikatur beziehen, z. B. auf das Urteil des Reichsgerichts vom 23. November 1897[10])

---

[1]) S. 32.
[2]) S. 34.
[3]) S. 17.
[4]) S. 270.
[5]) und [6]) Beide § 153 Nr. 2.
[7]) § 153 Nr. 1.
[8]) § 153 Nr. 15.
[9]) Außer z. B. Appelius: Hinweis auf die Konkurrenz mit Erpressung.
[10]) E. Bd. 30 S. 359 u. b. Goltdammer Bd. 46 S. 33, ebenso das Reichsgerichtsurteil vom 30. VI. 03 i. d. J. Wochenschr. 1906 S. 359.

und das Urteil des Reichsgerichts vom 27. September 1890.[11]) Auch das Kammergericht hat — abweichend von seinem Erkenntnis vom 9. April 1894[12]) — in seinen Urteilen vom 21. Mai 1891,[13]) vom 8. Dezember 1898[14]) und vom 15. September 1898[15]) den gleichen Standpunkt eingenommen.

Dagegen nehmen Liechti,[16]) Kayser,[17]) Goldschmidt,[18]) Bernewitz,[19]) Heinemann,[20]) Kestner[21]) und vor allem Landmann[22]) an, daß die Angriffshandlung notwendig gegen die auf derselben Seite des Lohnkampfes Stehenden vorgenommen sein muß.

Von Interesse sind vor allem die Gründe, mit denen das Reichsgericht seine Ansicht, daß auch auf dritte Personen eingewirkt werden könne, verteidigt. Der zweite Strafsenat des Reichsgerichts führt in seinem Urteil vom 23. September 1897[23]) aus:

„Es darf auch auf dritte Personen eingewirkt werden, und Handlungen und Unterlassungen von Personen, die nicht zu den koalierten Berufsgenossen gehören, können für die Herbeiführung des von der Koalition erstrebten Erfolges von großer Bedeutung, unter Umständen sogar die Bedingung sein, an deren Eintritt die Möglichkeit eines Erfolges verknüpft ist . . . Hiernach (d. h. nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes) sind die gesetzgebenden Faktoren davon ausgegangen, daß gegenüber der Freiheit der Vereinigung der Freiheit der Willensentschließung ein wirksamer Schutz gewährt werden solle, und es wird nirgends angedeutet, daß nur ein bestimmter Personenkreis solchen Schutzes bedürftig und durch jene Vorschrift vor Vergewaltigung zu bewahren sei. Mit dem Wachsen des Kreises derer, die dafür gewonnen sind, oder noch gewonnen werden sollen, den von einer Vereinigung getroffenen Verabredungen Folge zu leisten, wird vielmehr auch das Bedürfnis umfassender und dringender, daß die volle Freiheit gewahrt bleibe, der Vereinigung beizutreten . . . Gänzlich verfehlt würde sein, wollte man aber nur den der Vereinigung durch die Gemeinschaft des Berufes nahestehenden Personen den Schutz des § 153 Gew.-O. gewähren, dagegen unter Versagung dieses Schutzes alle diejenigen, denen eine solche Beziehung zu der Vereinigung und häufig jegliches Interesse für ihre Zwecke fehlt, gesetzwidriger Beeinflussung preisgeben."

Die in dem genannten Urteil vertretene Ansicht ist ausdrücklich als richtig anerkannt von Tischendorf.[24]) Der dritte Straf-

---

11) Goltdammer Bd. 16 S. 377.
12) Johow Bd. 15 S. 341, Reger Bd. 16 S. 254.
13) Goltdammer Bd. 40 S. 269 Anm. 2.
14) Reger Bd. 20 S. 32.
15) Zitiert v. Heinemann i. d. Festschrift f. Wilke.
16) S. 38.
17) S. 499.
18) S. 446.
19) § 153 Nr. 2.
20) Festgabe f. Wilke S. 151.
21) S. 173.
22) S. 270/71.
23) E. Bd. 30 S. 359 ff. (360).
24) S. 450, 451.

senat des Reichsgerichts, der in seinem Urteil vom 30. April 1903[25]) ebenfalls diesen Standpunkt vertritt, rechtfertigt dies folgendermaßen:

„Während der § 152 Gew. O. die Freiheit der Koalition sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer stützt, soll der § 153 gegenüber dieser Freiheit der Vereinigung der Freiheit der Willensentschließung des Einzelnen Schutz gewähren. Dieser Schutz kommt keineswegs, wie schon im Urteil des 2. Strafsenats vom 23. November 1897 ausgeführt ist, nur den der Vereinigung durch die Gemeinschaft des Berufs nahestehenden Personen zu. . . . Wie schon in dem erwähnten Urteil ausgeführt ist, weist zunächst der Ausdruck des Gesetzes „wer einen anderen" auf die erweiterte Auslegung hin. Auch Sinn und Zusammenhang der fraglichen Bestimmung sprechen für denselben. Aus dem Wortlaut des § 152 ergibt sich, daß er Arbeitgeber und Arbeitnehmer völlig gleichstellen und gleicherweise den einen wie den anderen gleiche Koalitionsfreiheit geben wollte. Des Weiteren ist nicht bestritten, daß § 153 dieser Koalitionsfreiheit gegenüber die freie Willensentschließung des Einzelnen schützen wollte. Ist aber das richtig, so ist nicht abzusehen, warum der Arbeitnehmer durch § 153 Schutz gegen den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit erhalten, den Arbeitgebern ein solcher versagt sein sollte. Letztere sind in gleicher Weise schutzbedürftig wie die Arbeitnehmer, und zwar nicht nur gegenüber Vereinigungen und Verabredungen der Arbeitgeber, sondern in gleicher Weise gegenüber dem Zwange von Seiten der Arbeitnehmer. Es kann nicht eingewendet werden, daß durch eine derartige Ausdehnung des § 153 den Arbeitnehmern die ihnen in § 152 gewährte Koalitionsfreiheit entzogen würde. Diese bleibt ihnen ungeschmälert; verboten ist ihnen — und das ist der Zweck des § 153 — durch die dort bezeichneten gesetzlichen Mittel einen Zwang auf die Willensfreiheit anderer, sei es Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, auszuüben, ebenso wie der Arbeiter nicht befugt ist, durch die im § 153 aufgeführten Mittel einen Zwang auf Arbeitnehmer auszuüben. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes steht obiger Auffassung nicht entgegen."

Das Reichsgericht scheint den bisher eingenommenen Standpunkt jedoch verlassen zu wollen. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht ein Urteil des vierten Strafsenats des Reichsgerichts vom 18. Juni 1907.[26]) Zwar stellt sich auch dieses Urteil grundsätzlich noch auf den von dem zweiten und dritten Strafsenat eingenommenen Standpunkt. Indes findet sich in den Gründen folgende Ausführung:

„Nach dem Gesetzesinhalte seien der Ausdehnung des Begriffes „andere" gewisse tatsächliche Grenzen gezogen. Der § 153 in Verbindung mit § 152 ergebe als Voraussetzung für die Gesetzesanwendung, daß durch die Einwirkung oder versuchte Einwirkung auf andere mit Bezug auf eine Vereinigung oder Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ihre Teilnahme oder ihr Folgeleisten erreicht werden kann und nach der Absicht des Täters erreicht ist. Die Frage, ob dieses Erfordernis gegeben ist, könne immer nur nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden. Ihre Bejahung erscheine ausgeschlossen, wenn es sich einzig und allein darum handelt, den anderen, insbesondere den Gegner im Lohnkampfe zu be-

[25]) E. Bd. 36 S. 236; vgl. hierzu die Polemik Landmanns im Kommentar S. 553.

[26]) E. Bd. 40 S. 226 ff.

wegen, an ihn gestellte Forderungen zu bewilligen. Nur unter besonderen Voraussetzungen falle auch die Einwirkung auf den Gegner unter § 153, und es sei anzunehmen, daß dem Urteile des Reichsgerichts vom 30. April 1903 solche besonderen Umstände zu Grunde gelegen hätten."

In dem vom dritten Senat am 30. April 1903 entschiedenen Falle hatte es sich um eine aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Vereinigung gehandelt. Der Angeklagte, ein Arbeitnehmer, hatte alle Arbeitgeber zum Anschluß an diese Vereinigung zu bewegen versucht. Dieser Tatbestand ist allerdings aus dem Urteil ersichtlich. Wie aber bereits Lindenberg[27]) betont hat, ist es im Hinblick auf die Urteilsgründe und die Fassung der Ueberschrift des Urteils mehr als zweifelhaft, daß gerade jene besondere Sachlage — das Herbeiziehen der Arbeitgeber zu einer Koalition, der auch Arbeitnehmer angehören — zu der sehr allgemein gefaßten Entscheidung geführt haben kann.

Das Kammergericht führt im Gegensatz zu seinem Urteil vom 9. April 1894,[28]) aber in Uebereinstimmung mit seinem früheren Urteil vom 21. Mai 1891,[29]) in seinen gleichlautenden Erkenntnissen vom 15. September[30]) und 8. Dezember 1898[31]) aus:

„Es ist einleuchtend, daß das Wort „andere" in der ersten Alternative „„Wer andere bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen teilzunehmen"" und in der letzten: „„Wer andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Vereinbarungen zurückzutreten"", nur die auf der gleichen Seite der Lohnbewegung Stehenden bezeichnet, daß also hier nur ein Zwang unter Strafe gestellt wird, welcher von Arbeitern gegen Arbeiter, von Arbeitgebern gegen Arbeitgeber ausgeübt wird. Es ist nun grammatisch und logisch undenkbar, daß das Wort „andere" im zweiten Gliede eine weitergehende Bedeutung haben sollte als im ersten und dritten; es ist vom Standpunkt der gesetzgeberischen Technik undenkbar, daß zwischen zwei Bestimmungen, welche lediglich den Zwang gegen Genossen im Lohnkampf mit Strafe bedrohen, eine Vorschrift eingeführt werden sollte, welche Zwangshandlungen gegen die auf der anderen Seite der Lohnbewegung Stehenden unter Strafe stellt. In diesem Falle wäre auch die Ausdrucksweise des Gesetzes fehlerhaft, da nicht die Befolgung der Verabredungen, sondern die verabredeten Forderungen erzwungen werden sollen."

Bereits Frey[32]) hat darauf hingewiesen, daß diese Ausführungen aus dem Grunde nicht richtig seien, weil der Schluß von dem ersten und dritten auf das zweite Glied deswegen verfehlt sei, weil die Voraussetzung, nämlich, daß die erste und dritte Alternative von den auf derselben Seite Stehenden, Arbeitern einerseits und Arbeitgebern andererseits spricht, falsch sei.

---

[27]) S. 401, 402.
[28]) Johow Bd. 15 S. 241, Reger Bd. 16 S. 254.
[29]) Goltdammer Bd. 40 S. 269 Anm. 2.
[30]) Zitiert von Heinemann i. d. Festschrift für Wilke.
[31]) Reger Bd. 20 S. 32.
[32]) S. 24.

Dem Wortlaut des Gesetzes entspricht nun zwar eine Ausdehnung des Kreises der Verletzten auf alle irgend denkbaren Personen. Eine Einschränkung dieses Kreises würde auch der Tendenz des § 153 zuwiderlaufen. § 153 Gew. O. betrifft durch verschiedene Mittel des Angriffs gekennzeichnete Vergehen, als deren gemeinsames Angriffsobjekt nicht das zunächst unmittelbar verletzte Rechtsgut in Betracht kommt, sondern die Vertragsfreiheit Arbeitswilliger, soweit diese durch einen Koalitionszwang beeinträchtigt werden kann, oder, wie sich das Reichsgericht in den oben zitierten Urteilen vom 23. November 1897 und vom 30. April 1903 allgemein ausdrückt: Die Freiheit der Willensentschließung. Wenn es nun für nötig befunden ist, gewerbliche Arbeiter hinsichtlich der Freiheit des Arbeitsvertrages strafrechtlich zu schützen, sollten da nicht dieselben Gründe, die für den Schutz solcher Arbeiter ausschlaggebend sind, welche bereits in einem Gewerbe tätig waren, mit derselben Schwere ins Gewicht fallen, wenn es sich um Arbeiter handelt, die das Attribut der „gewerblichen" zu erwerben erst im Begriffe stehen? Sollte also das ganz nebensächliche Moment, daß ein Arbeiter bereits vorher in einem der durch die Gew. O. geregelten Gewerbe tätig war, den Prüfstein für die strafrechtliche Bewertung des ihm gegenüber verübten Koalitionszwanges bilden?

Andererseits sprechen aber gewichtigere Momente dafür, daß der Kreis der Verletzten nicht so weit gezogen werden darf, als es mit dem Wortlaut und der Tendenz des Gesetzes an sich noch verträglich ist. Zwecks Klärung der Frage seien hier zunächst die Gründe der in den Abhandlungen Kiehls und Landmanns vertretenen Ansichten referiert. Die von den übrigen oben zitierten Autoren beigebrachten Gründe sind in den erwähnten beiden Abhandlungen mit zur Sprache gebracht, werden somit hier gleichfalls in den Kreis der Erörterungen gezogen.

Kiehl ist der Auffassung, daß unter den „anderen" nicht allein Berufsgenossen, andererseits aber auch nicht schlechthin jedwede Persönlichkeit in Betracht kommt, sondern nur die, die geeignet seien, Teilnehmer der in § 152 bezeichneten Koalitionen zu werden. Er argumentiert folgendermaßen:[33])

1. Der Gesetzgeber habe als schutzbedürftig nur die Berufsgenossen der Verbündeten angesehen. Schon in der Preußischen Gew. O. habe der entsprechende Ausdruck dieselbe eingeschränkte Bedeutung gehabt, da die angegriffenen „Anderen" zu der Verabredung aufgefordert sein, also zu der Teilnahme imstande sein müßten. Das Gleiche gelte von dem Entwurfe vom 11. Februar 1866, dessen Wortlaut dem der heutigen §§ 152, 153 Gew. O. entspricht. Das, was in der Preußischen Gew. O. in bezug auf die anderen unbedingt versagt worden sei, habe fürder nur in besonderen Ausnahmefällen un-

[33]) S. 42.

statthaft sein sollen. Dafür spreche auch die Begründung des Entwurfs, in dem immer nur von Arbeitsgenossen die Rede sei. Auch in der Begründung zum Entwurf der Gew. O. für den Norddeutschen Bund vom 7. April 1868, der sich grundsätzlich an den vormaligen preußischen Entwurf anlehnte, sei nur von den Arbeitern[34]) als den Schutzbedürftigen gesprochen.[35])

Allerdings biete das Gesetzgebungsmaterial keinen Anhalt dafür, daß andere Individuen als Berufsgenossen von den Schutzbestimmungen ausgeschlossen werden sollten.[36])

2. Die Möglichkeit der Beteiligung der angegriffenen Personen an den Koalitionen des § 152 sei in § 153 vorausgesetzt. Eine solche Teilnahme sei nicht nur von seiten der Berufsgenossen möglich. Wieweit andere in Betracht kämen, hänge davon ab, ob sie die Koalition irgendwie unmittelbar oder mittelbar zu fördern vermögen,[37]) da nur dann von einem „Teilnehmen" gesprochen werden könne.[38])

3. In § 152 sei von den Teilnehmern der Koalition die Rede. Wenn nun § 153 von der Teilnahme an der Koalition spreche, so folge daraus, daß die betreffenden Personen auf Grund des § 152 geeignet sein müßten, Teilnehmer zu werden.

Zur Prüfung, wer indonea persona sein könne, müsse man also einmal den Gegenstand der Koalition und die Stellung des betreffenden Individuums in Betracht ziehen,[39]) sodann seien aber auch noch negative Unterscheidungsmerkmale gegeben. Es könnten z. B. erstens nicht die Gegner im Lohnkampfe jemals die anderen sein. Diese anderen brauchten aber auch nicht die unmittelbar Angegriffenen zu sein, sondern die durch gemeinsame Interessen verbundenen Berufsgenossen der Partei, ohne daß gleich ohne weiteres eine natürliche Kampfgenossenschaft zu bestehen brauche.[40]) Ferner könnten niemals diejenigen die anderen sein, die nach ihren tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen zur Teilnahme an einer gewissen Koalition nicht geeignet seien, z. B. wenn es sich um den Boykott einer Arbeiterkneipe handle.[41])

Landmann begründet seine Ansicht, daß einzig Berufsgenossen als Angegriffene in Betracht kämen, lediglich mit dem kurzen Hinweis darauf,[42]) daß an einer Koalition von gewerblichen Unter-

---

34) d. h. nur von den Berufsgenossen. Weshalb nicht auch die Seite der Arbeitgeber berücksichtigt ist, ist von Kiehl des näheren — m. E. richtig — dargelegt. Der Uebersichtlichkeit der referierenden Darstellung wegen ist auf diesen Punkt hier nicht näher eingegangen.

35) S. 29/30.

36) S. 33.

37) S. 35.

38) S. 34/35.

39) S. 38.

40) S. 39.

41) S. 40/41.

42) Juristen-Zeitung 1908 S. 269/270.

nehmern nur solche, und an einer Koalition von gewerblichen Arbeitern nur letztere unmittelbar teilnehmen könnten. Unter Berufsgenossen seien allerdings alle die zu verstehen, die den Koalierten sozial gleich ständen. Nicht aber kämen, wie Kiehl betont, auch mittelbare Teilnehmer als Angegriffene in Betracht. Landmann führt aus:[43])

„Wenn der Gesetzgeber dies gewollt hätte, hätte er neben dem „Teilnehmen" auch das „Fördern" oder „Unterstützen" erwähnen müssen. Außerdem besteht kein Bedürfnis zu einer ausdehnenden Interpretation dieser Art. Denn die Personen, welche außerhalb des Kreises der Berufsgenossen stehen und allenfalls zur Unterstützung eines Streikes durch Geldspenden usw. genötigt werden sollen, sind genügend geschützt durch das St.G.B., insbesondere durch §§ 123, 124, 185—187, 240—241, 253—254. Jener ausdehnenden Auslegung steht vielmehr das angedeutete Bedenken entgegen, daß § 153 ein Ausnahmegesetz ist und als ein solches von Anfang an angesehen wurde. . . . Die Regel, daß Ausnahmen strikte zu interpretieren sind, dürfte auch für Ausnahmegesetze zu gelten haben."

Auch bezüglich der Bestimmung zum Folgeleisten sei, wie schon das Kammergericht in seinem Urteil vom 8. Dezember 1898 ausgeführt habe, der Kreis der als Angegriffene in Betracht kommenden Personen nicht weiter zu fassen, wie bezüglich der Teilnahme.[44])

Zur Kritik der Kiehlschen und Landmannschen Auffassung ist zu bemerken:

Das Kiehlsche Argument, daß die Gesetzgeber nur die Berufsgenossen als Schutzwürdige im Auge gehabt hätten, ist richtig. Neben der oben kurz skizzierten Kiehlschen Darstellung der Entstehungsgeschichte sei noch auf die im gleichen Sinne gehaltene Begründung des oben teilweise zitierten Kammergerichtsurteils vom 8. Dezember 1898, die bereits mehrfach zitierten Heinemannschen Abhandlungen und das historische Referat in der Einleitung dieser Arbeit verwiesen.

Die weitere, von Landmann und Kiehl verschieden beantwortete Frage nach der Fähigkeit der Angegriffenen, an den in Frage stehenden Koalitionen teilzunehmen, hängt davon ab, wie man den Begriff des Teilnehmens auffaßt. Wie in § 10 des näheren auseinandergesetzt wird, fallen die Tatbestände, die Kiehl unter den Begriff der mittelbaren Teilnahme subsumiert, richtiger unter den Begriff des Folgeleistens, bei dem die subjektive Verfassung des Angegriffenen nicht die Tatsache der Verabredung zu umfassen braucht. Jedenfalls kann also der Enderfolg des Delikts, mag dieser nun als eine mittelbare Teilnahme oder ein Folgeleisten zu beurteilen sein, in Personen eintreten, die nicht Angehörige der betreffenden konkreten Koalitionen, ja überhaupt nicht einmal Berufsgenossen sind. Sprechen

43) S. 270/271.
44) S. 272.

also das erste und dritte der von Kiehl ins Feld geführten Momente für die engste Interpretation, ohne eine weitere grundsätzlich auszuschließen, so spricht dagegen das zweite Moment für die weitere Auslegung. Ihm gegenüber sind die Landmannschen Ausführungen nicht stichhaltig. Daß der Gesetzgeber „fördern" oder „unterstützen" hätte sagen müssen für Tatbestände, die bereits vom Begriff des Folgeleistens gedeckt werden, ist nicht einzusehen. Daß ferner kein Bedürfnis zu einer ausdehnenden Interpretation des Teilnehmens besteht, (Landmann würde also wohl auch die von mir gegebene Interpretation des Ausdrucks „Folgeleisten" mißbilligen), ist zum mindesten sehr diskutabel.

Erforderlich scheint also nur noch eine Erörterung, wie weit der Kreis der „anderen" als der Berufsgenossen sich weitestens erstrecken kann. Diese Frage ist, soweit sie überhaupt ohne Rücksicht auf konkrete Fälle allgemein zu beantworten ist, m. E. von der Auslegung des Begriffes des Teilnehmens bezw. des Folgeleistens unmittelbar abhängig. Einzugehen wäre nur noch auf die praktisch wichtige Frage, ob die Gegner des Lohnkampfes nicht in Betracht kommen. Kiehl leitet das ohne weiteres aus seiner — oben kurz wiedergegebenen — Deduktion ab. M. E. ist die Begründung — abgesehen davon, daß im Gegensatz zu den mittelbar beteiligten Berufsgenossen der Gesetzgeber die Gegner im Lohnkampf offenbar ausdrücklich hat ausschließen wollen — im folgenden zu suchen: § 153 hat einzig die Teilnahme bezw. das Folgeleisten, die durch die betreffenden Angriffsmittel verursacht sind, im Auge. Wer also teilnimmt oder Folge leistet, muß dieses deshalb tun, weil er auf die im Gesetz angegebene Weise angegriffen ist. Richtet jedoch der Täter gegen einen Angehörigen der Gegenpartei das Angriffsmittel, und erzielt er den beabsichtigten Erfolg damit, so läßt sich dieser Erfolg nie als ein Teilnehmen bezw. Folgeleisten der Koalition auffassen. Die Verabredung oder Vereinigung geht auf eine bestimmte Taktik zu bestimmtem Zweck. Wer die Taktik irgendwie mitmacht, nimmt teil oder leistet Folge. Wer jedoch der natürliche Gegner der Taktik ist, leistet dieser im Falle seines Unterliegens keine Folge, gleichgültig, infolge welchen Angriffsmittels er unterlegen sein mag. Er hat nicht die Kampfesart befolgt, er hat vielmehr stets dagegen gekämpft, und wenn er unterliegt, so muß er eben der stärkeren Gewalt weichen. Wenn das unter den Begriff des Folgeleistens fallen sollte, so wäre das zum mindesten eine sehr gezwungene Auslegung. Das Folgeleisten erfordert, daß die natürlichen Voraussetzungen des Anschlusses gegeben seien. Unterliegt aber eine Seite den Angriffsmitteln der Gegenseite, deren Forderung sie sich jetzt unterwerfen muß, dann leistet sie damit keine Gefolgschaft. Hier handelt es sich um ein Unterwerfen unter die Forderungen der Gegenpartei, dort um ein Mitkämpfen für die Forderungen der eigenen Partei. Unmöglich kann man in

beiden wesentlich verschiedenen Fällen gleichmäßig sagen, daß einer Verabredung oder Vereinigung Folge geleistet sei.[45])

II. Da § 153 ein durch die Mittel des Angriffs gekennzeichnetes Vergehen betrifft, so tritt der durch § 153 geschaffene Schutz nach zwei Richtungen hin in Erscheinung, je nachdem man ins Auge faßt die durch die Angriffsmittel des körperlichen Zwanges, der Drohung etc. unmittelbar gefährdeten Rechtsgüter, wie z. B. die körperliche Unversehrtheit, oder den vermittels der Verletzung dieser Rechtsgüter beabsichtigten Enderfolg, das Bestimmen zur Teilnahme an Koalitionen etc. Hieraus ergibt sich die weitere Frage, ob die durch die Angriffsmittel unmittelbar angegriffenen Personen notwendig die nämlichen sein müssen, wie die, in denen der beabsichtigte Enderfolg des Delikts eintritt.

Die Beantwortung dieser Frage ist zwar nicht von sehr erheblicher Tragweite. Denn einmal wird in der Praxis die Frage selten brennend, weil in der Tat meistens die unmittelbar Angegriffenen die nämlichen sind, wie die, in denen der Deliktsenderfolg eintreten soll. Ferner ist die Frage, soweit die Angriffsmittel des körperlichen Zwanges und der Drohung in Betracht kommen, aus folgendem Grunde in praktischer Beziehung gleichgültig: Wenn die unmittelbar Angegriffenen und die, in denen der Enderfolg eintritt, nicht die nämlichen zu sein brauchen, so muß in dem Urteil festgestellt werden, daß der in A hervorgerufene Enderfolg durch den gegen B verübten körperlichen Zwang etc. verursacht ist. Ein solcher ursächlicher Zusammenhang wird aber, wie Binding[46]) richtig betont, immer nur dadurch hergestellt, daß die Mißhandlung des Dritten in dem zu Beeinflussenden die Furcht erregt, daß auch ihn ein Gleiches wie den Gemißhandelten treffen könnte, also durch eine gegen den zu Beeinflussenden verübte Drohung. Das nämliche Urteil läßt sich also auch damit begründen, daß der in A erzielte Erfolg durch eine gegen ihn verübte Drohung erreicht worden ist.

Ausgeschlossen ist nun aber die Möglichkeit letzterer Feststellung, wenn der Vorsatz des Täters nicht auf Drohung gerichtet war. Zum Beispiel jemand prügelt den Sohn eines Arbeiters, der gleichfalls Arbeiter ist, um den Vater dadurch am Rücktritt von einer Koalition zu verhindern, ohne jedoch zugleich den Vater dadurch bedrohen zu wollen. Der Vater wird nun tatsächlich aus dem Grunde zum Mitstreiken bewogen, weil er sich durch die Mißhandlung seines Sohnes in seiner eigenen Sicherheit durch denselben Täter bedroht fühlt. Der Sohn selbst bleibt Streikbrecher. Nach Binding kann in diesem Falle § 153 Gew. O. nicht Anwendung finden, weil der Vorsatz der Drohung fehlt, und der Täter müßte freigesprochen werden, weil in

[45]) Ueber eine aus der vertretenen Ansicht zu ziehende Folgerung vgl. § 7 (Androhen eines Streiks).

[46]) S. 84.

demjenigen, gegen den das Angriffsmittel gerichtet war, der Erfolg nicht eingetreten ist, während unmittelbar gegen den, in dessen Person der Erfolg eintrat, das Angriffsmittel nicht in Anwendung gebracht ist. Ferner ist die Möglichkeit der bezeichneten alternativen Feststellung in den Fällen ausgeschlossen, in denen der erforderliche Enderfolg in A eintritt, weil A trotz eines bei dem Täter darauf hingehenden Vorsatzes sich zwar nicht bedroht fühlte, wohl aber Mitleid, Aerger, Scham etc. über die Mißhandlung des B empfindet.

Eine prinzipielle Stellungnahme zu der Frage ist daher nicht zu umgehen. Binding[47]) meint, daß in den Fällen, in denen der gegen A ausgeübte körperliche Zwang nicht zugleich eine gegen B gerichtete Drohung enthält, die Freiheit der Willensbetätigung bei B nicht aufgehoben sei. Ueber andere Fälle möglichen psychischen Kausalzusammenhanges findet man bei Binding nichts. Sämtliche in Betracht kommende Fälle sind m. E. aber gleich zu behandeln. In ganz demselben Sinne, und in derselben Weise wie durch Furcht vor dem angedrohten Uebel, kann auch durch tiefes Mitleid, Scham, Aerger etc. die freie Willensbetätigung ausgeschlossen werden. Daraus ergibt sich m. E. auch ohne weiteres, daß der Mangel der zur Drohung gehörenden subjektiven Momente auf Seiten des Täters gleichgültig ist. Es genügt, daß der Täter den A unmittelbar treffen und den B dadurch hat bestimmen wollen. M. E. kann daher Verurteilung wegen Koalitionszwanges in allen den Fällen erfolgen, wenn anzunehmen ist, daß die Vorstellung bezw. der Wille des Täters gleichzeitig das Moment umfaßte, daß B durch das gegen A verübte Angriffsmittel zur Teilnahme am Streik bewogen werden sollte. Grundsätzlich also ist es m. E. nicht notwendig, daß die unmittelbar Angegriffenen mit denjenigen identisch sind, in deren Person der Enderfolg eintritt. Freispruch hat in solchen Fällen nur dann zu erfolgen, wenn der Vorsatz des Täters den ursächlichen Zusammenhang überhaupt nicht umschloß.

Gleicher Ansicht sind auch Kiehl[48]) und van der Borght.[49]) Letzterer führt bezüglich des Angriffsmittels der Drohung aus:

> „Die Bedrohung der Angehörigen kommt als Mittel zum Koalitionszwang vielleicht noch häufiger vor, als die Drohungen gegen den zu Bestimmenden selbst. Wenn man einfach das Wort Drohung im Gesetzestexte gebraucht, so bezieht sich das auf jede Drohung, die stark genug ist, um als Mittel zum Koalitionszwang zu wirken, gleichviel, ob sie gegen den zu Zwingenden unmittelbar gerichtet ist, oder ob sie gegen seine Angehörigen oder gegen sein Eigentum sich richtet und so mittelbar einen Zwang auf den Arbeiter ausüben will."[50])

---

[47]) S. 84.
[48]) S. 38.
[49]) S. 46, 47.
[50]) Wenn die Drohung sich gegen das Eigentum des Gegners richtet liegt allerdings m. E. Drohung gegen den Gegner selbst vor. Denn das

In demselben Sinne wie van der Borght und Kiehl sprechen sich auch aus — besonders im Hinblick auf das Angriffsmittel des körperlichen Zwanges — Knoblauch[51]) und Frey.[52]) Bisweilen ist in der Judikatur zu der Frage in demselben Sinne Stellung genommen, vgl. z. B. die Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Januar 1883.[53]) In einem aus Erfurt berichteten Falle[54]) erfolgte Verurteilung wegen Koalitionszwanges, weil der Vater eines Arbeitswilligen mit der Bemerkung bedroht worden war, wenn er seinen Sohn in der Fabrik arbeiten lasse, so werde er die Folgen spüren.

Weil grundsätzlich die unmittelbar Angegriffenen und diejenigen, in denen der Enderfolg des Delikts eintritt, nicht dieselben zu sein brauchen, ist m. E. auch die Frage, ob eine Personenmehrheit als solche im Gegensatz zu mehreren einzelnen Personen unmittelbar angegriffen werden kann, zu bejahen. Das dagegen von Kiehl[55]) angeführte Argument, eine Personenmehrheit ermangele ja einer eigenen Willens- und Handlungsfähigkeit, ist nicht durchgreifend. Denn einerseits liegt kein Grund vor, weshalb eigene Willens- und Handlungsfähigkeit des unmittelbar Angegriffenen notwendig sein sollte. Andererseits aber können die Angriffsmittel des § 153 Gew. O., mit Ausnahme des körperlichen Zwanges gegen Personengemeinschaften als solche leicht in Anwendung gebracht werden.

III. Die Mittel des Angriffs.

§ 6. 1. Anwendung körperlichen Zwanges.

I. Es ist des öfteren die Frage aufgeworfen worden, in welchem Verhältnis der Begriff des körperlichen Zwanges zu dem im R. St. G. B. mehrfach sich findenden Ausdruck „Gewalt" steht. Dabei ist bemerkenswert, daß der dem § 153 der Deutschen Gew. O. nachgebildete Art. 164 des Polizeistrafgesetzbuches von Baselstadt nur den Ausdruck „Zwang" gebraucht. Außer von Binding[1]) und Kestner[2]) ist zwar nirgends die Ansicht vertreten, daß „körperlicher Zwang" dasselbe sei wie „Gewalt". Mit wenigen Ausnahmen[3]) hat man jedoch die ausdrückliche Hervorhebung des Gegenteils für nötig

angedrohte Uebel braucht nicht die Person des Bedrohten unmittelbar zu betreffen. Der Kreis der angedrohten Uebel läßt sich nicht umgrenzen. (Vgl. die Ausführungen in § 7.)

51) S. 27.
52) S. 44.
53) E. Bd. 17 S. 82.
54) Erwähnt in der Denkschrift S. 2264.
55) S. 41.

1) S. 95.
2) S. 168.
3) z. B. Liszt S. 353/54 und Frey S. 44/45.

befunden. Das beweist, daß die Entscheidung der Frage keineswegs selbstverständlich ist. Daß beide Begriffe verwandt sind, ist klar. Es fragt sich nur, ob der eine sich dem anderen unterordnen läßt; oder ob ihr Verhältnis ähnlich ist dem zweier sich schneidender Kreise, so daß ein Teil der in Frage kommenden Tatbestände sich sowohl als „Gewalt" wie auch als „körperlicher Zwang" darstellt, ein anderer Teil nur als „Gewalt", ein dritter nur als „körperlicher Zwang"; oder drittens, ob beiden Begriffen überhaupt keine Merkmale gemeinsam sind.

Weder das R. St. G. B. noch ein anderes Gesetz enthält eine Legaldefinition der beiden Begriffe. Auch sonstige Momente, die für die Klarlegung verwertbar wären, sind im Gesetz nicht vorhanden. Unter den zahlreichen Definitionen des Begriffes „Gewalt" scheint die einfachste und richtigste die von Binding[4]) gegebene zu sein: „Das Unmöglichmachen der Willensbildung oder Willensbetätigung". Binding setzt sich mit dieser Anschauung in Gegensatz zu zahlreichen Autoren,[5]) die unter Gewalt nur physische, rohe, körperliche Kraftaufwendung verstehen. In Uebereinstimmung mit Ahlwardt[6]) und Lilienthal[7]) ist Binding[8]) der Ansicht, daß zwar ursprünglich der Ausdruck die grobe Bedeutung einer „mechanischen Ueberwindung von Körperkraft" gehabt habe, daß aber allmählich die historische Entwickelung in Verbindung mit der Berücksichtigung des Zweckmoments und der Gegensätze der Gewalt im Gesetzbuch zu der Notwendigkeit der vertretenen Auffassung geführt habe.

Folgt man diesem Bindingschen Gedankengange, so kommt man dahin, den Begriff des körperlichen Zwanges dem der Gewalt unterzuordnen. Es mag zwar dahingestellt bleiben, ob körperlicher Zwang gleichbedeutend sei mit dem Begriff, den man nach Binding ursprünglich mit dem Ausdruck „Gewalt" verband, also mit Ueberwindung von Körperkraft. Denn man braucht das Moment der Körperlichkeit nicht gerade auf der passiven Seite zu betonen, in welchem Falle körperlicher Zwang wohl gleichbedeutend wäre mit Ueberwindung von Körperkraft. So ist es allerdings meistens geschehen. z. B. definiert Knoblauch[9]) körperlichen Zwang als

> „Angriff auf den Körper eines Menschen, jede Beeinträchtigung der freien körperlichen Bewegung, sowie jede Verletzung oder Gefährdung der körperlichen Integrität eines anderen."

Brütt,[10]) der ganz unmotiviert nur von „körperlicher Gewalt" redet, will darunter eine „unmittelbare Einwirkung auf den

---

4) S. 82.
5) Außer von Liszt z. B. Helmke S. 52.
6) S. 31.
7) Zeitschrift f. d. g. Strafrechtswissenschaft S. 375 ff.
8) S. 82/83.
9) S. 26.
10) S. 35.

Körper eines anderen" verstanden wissen. Frey[11]) definiert den körperlichen Zwang als „jedes gegen den Körper eines anderen sich richtende Verhalten". Man könnte vielmehr auch darauf das Hauptgewicht legen, daß der Zwang durch ein körperliches Tun des Täters ausgeübt werde, während Angriffsobjekt auch die psychische Verfassung des Angegriffenen sein könne. Beide Gesichtspunkte sind nämlich von Binding berücksichtigt, wenn er meint, daß die Willensbildung oder die Willensbetätigung unmöglich gemacht werde. Im Falle der vereitelten Willensbetätigung würde das Moment der Körperlichkeit auf der passiven Seite in Betracht kommen, da eine Willensbetätigung dem Wesen nach immer in einem körperlichen Verhalten besteht, mag es auch ein negatives sein, d. h. darin liegen, daß der Gezwungene etwas unterläßt, was er sonst vollbracht hätte. Die Verhinderung einer Willensbildung dagegen ist auch infolge eines körperlichen Tuns seitens des Täters möglich.

Hält man dagegen die oben bezeichnete engere Auslegung des Begriffes der Gewalt für die richtige, so wird man damit „Gewalt" und „körperlichen Zwang" für gleichbedeutend halten müssen.

Die ganze Frage ist praktisch ziemlich gegenstandslos, da ihre Beantwortung höchstens im Falle etwaiger Idealkonkurrenz des § 153 Gew. O. mit Delikten des gemeinen Strafrechts von Bedeutung werden könnte.

II. Mitunter, z. B. von Hilse,[12]) ist die Ansicht vertreten worden, daß durch den körperlichen Zwang in dem Angegriffenen ein Schmerz oder eine Verletzung hervorgerufen sein müsse. Das ist m. E. nicht richtig. Da der Vorsatz des Täters lediglich darauf gerichtet sein muß, eine bestimmte Willensbetätigung des Angegriffenen unmöglich zu machen, so läßt sich kein Grund dafür finden, warum es nicht ausreichen sollte, wenn der beabsichtigte Erfolg eingetreten ist, ohne daß dem Angegriffenen dadurch Schmerzen oder gar Verletzungen entstanden sind. Weder aus dem Begriff des körperlichen Zwanges als Angriffsmittel, noch etwa aus dem nach § 153 Gew. O. verlangten Erfolge läßt sich eine Stütze für das fragliche Erfordernis herleiten. Hilse identifiziert offenbar den Eintritt einer Verletzung mit dem Wirksamwerden des Angriffsmittels. Letzteres kann sich aber auch lediglich als eine Beeinflussung der freien körperlichen Bewegung ohne jeden Schmerz oder gar Verletzung darstellen. Häufig liegt die Wirkung des Angriffsmittels sogar nur in einem psychischen Vorgang, der dann auf den Enderfolg des Delikts hinwirkt, z. B. in Scham, Angst etc. aus Anlaß des Angriffs. In diesen Fällen wird die Grenze gegen die Drohung allein durch die Absicht des Täters bestimmt, der kein Uebel in Aussicht stellt, sondern es zu verwirklichen meint. Beizupflichten ist daher dem Urteil des Kammergerichts vom

11) S. 44.
12) S. 277.

10. Februar 1898,[13]) nach dem zwei Arbeiter wegen Anwendung körperlichen Zwanges auf Grund des § 153 Gew. O. verurteilt sind, weil sie einen Dritten in die Mitte genommen hatten, um ihn zum Zuhören zu zwingen, und ihn dadurch in der freien Bewegung gehindert hatten.

Der vertretenen Ansicht sind auch Knoblauch[14]) und Frey,[15]) jedoch ohne Begründung.

III. Einzugehen ist noch auf die wegen ihrer praktischen Tragweite interessierende Frage nach dem sogenannten „rattening". Unter rattening versteht man die Wegnahme, Vorenthaltung, Vernichtung oder Beschädigung von Maschinen, Arbeitsmaterial, Handwerkszeug und ähnlichen von Arbeitern zur Arbeit gebrauchten Gegenständen.

In England bedroht der Conspiracy act vom 13. August 1875 das widerrechtliche Verbergen oder Vorenthalten oder die Hinderung am Gebrauch von Werkzeugen, Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen, welche anderen Personen gehören oder von ihnen gebraucht werden können. Das Holländische Gesetz vom 12. April 1872 enthält Strafandrohungen für den durch Wegnahme, Beschädigung oder Unbrauchbarmachung von Instrumenten oder Werkzeugen verübten Koalitionszwang. In Belgien ist durch art. 310 des Code pénal in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1892 der durch Zerstörung oder Unbrauchbarmachung von Werkzeugen, Instrumenten, Apparaten oder Maschinen bewirkte Koalitionszwang unter Strafe gestellt. In Deutschland erwähnte § 4 Abs. 1 der sogenannten Zuchthausvorlage die „Beschädigung oder Vorenthaltung von Arbeitsgerät, Arbeitsmaterial, Arbeitserzeugnissen oder Kleidungsstücken" als strafbare Ausübung des Koalitionszwanges. Zahlreiche Beispiele aus der Praxis enthält die Denkschrift.[16]) So[17]) war auf der Germaniawerft ein Kupferschmied infolge seiner Weigerung, der Koalition beizutreten, ständig allen erdenklichen Belästigungen ausgesetzt; der Kaffee wurde ihm verschüttet, die Kaffeekanne versteckt, Handwerkszeuge verbogen, der Rock zerrissen, der Hut zerschnitten und mit unflätigen Redensarten beschrieben und endlich ein eben vollendetes Kupferrohr zerschnitten. Der Betroffene gab schließlich deswegen seinen Arbeitsposten auf.

Wird die in den erwähnten Gesetzen enthaltene Strafbestimmung in Deutschland dadurch ersetzt, daß § 153 Gew. O. von Anwendung körperlichen Zwanges redet? Die Meinungen hierüber sind geteilt. van der Borght[18]) verneint die Frage, ebenso

---

[13]) Reger Bd. 19 S. 196.
[14]) S. 26 Anm. 1.
[15]) S. 45.
[16]) z. B. S. 2255 ff., 2264 ff.
[17]) S. 2254.
[18]) S. 41.

Liszt.[19]) Frey[20]) bejaht sie, natürlich dann, wenn „eine mittelbare Rückwirkung auf die ursprüngliche Person vorhanden ist". Knoblauch,[21]) der ja den Begriff des körperlichen Zwanges von dem der Gewalt — m. E., wie ausgeführt, mit Unrecht — geschieden wissen will, sieht — ohne zureichenden Grund — in den erwähnten Handlungen zwar „Gewalt", aber nicht „körperlichen Zwang", wogegen freilich an die oben dargelegte Undurchführbarkeit dieser Scheidung zu erinnern ist. Nach Binding[22]) wiederum kann im Gegensatz zu Olshausen[23]) Gewalt gegen Sachen nur als Drohung gegen eine Person in Betracht kommen. Letzteres gibt für gewisse Fälle auch Knoblauch[24]) zu, der dann unter dem Gesichtspunkte der Drohung den § 153 Gew. O. für anwendbar hält.

Sonach bleibt die Frage zu entscheiden, ob „rattening" als „körperlicher Zwang" (Frey), oder als „Drohung" (Binding) aufzufassen sei, oder als keines von beiden. Praktische Bedeutung hat allerdings nur die letztere Frage, da die Merkmale „körperlicher Zwang" oder „Drohung" im Urteil alternativ festgestellt werden könnten.

Man nehme den Fall, daß A, der den B vergeblich zum Mitstreiken zu überreden versucht hat, letzterem schließlich ein Arbeitsgerät zerbricht, daß B daraufhin die Arbeit niedergelegt hat, und zwar deshalb, weil er auch noch Prügel oder weitere Sachbeschädigungen fürchtet. Hier wäre m. E. zweifellos nur wegen Drohung zu strafen, falls der Vorsatz der Drohung gegeben ist. Der Fall muß natürlich so gedacht werden, daß dem B durch die Beschädigung des Arbeitsgerätes nicht zugleich objektiv die Möglichkeit zur Arbeit genommen wird. Andernfalls käme stets vollendeter körperlicher Zwang in Betracht. Man nehme an, der A könne dem ihm in jeder Beziehung überlegenen B nicht anders beikommen, als indem er ihm heimlich ein Werkzeug zerstört, das B zur Arbeit braucht, und das er sich nicht leicht wieder beschaffen kann. Hier liegt m. E. nur körperlicher Zwang vor, da die Willensbetätigung des B, mit dem Werkzeug zu arbeiten, unmöglich gemacht ist. Die Tatbestände sind endlich auch so denkbar, daß beide Gesichtspunkte konkurrieren. Der letztere Fall zeigt die Unhaltbarkeit der Ansicht Bindings, daß immer nur höchstens Drohung in Betracht käme. Ebenso zeigt aber der erste Fall, daß es durchaus nicht richtig ist, in allen Fällen des rattening ohne weiteres körperlichen Zwang anzunehmen. Die Entscheidung, ob im Falle des rattening körperlicher Zwang oder Drohung oder keines von beiden vorliegt, ist m. E. von Fall zu Fall

[19]) S. 354.
[20]) S. 44.
[21]) S. 27.
[22]) S. 84.
[23]) Anm. Nr. 56 zu § 240.
[24]) S. 27 Anm. 1.

zu treffen, nach den Kriterien, die zur Feststellung jener Begriffe maßgebend sind unter besonderer Beachtung der Willensrichtung des Täters.

Zum Schlusse sei erwähnt, daß das rattening natürlich auch als Sachbeschädigung, Diebstahl etc. strafbar sein kann. Bereits van der Borght[25]) hat aber darauf hingewiesen, wie hier das gemeine Strafrecht in der Mehrzahl der Fälle im Stich lassen würde, da wegen der Eigenart des Koalitionszwanges ein auf jene Delikte des gemeinen Strafrechts gerichteter Vorsatz meist fehlen dürfte.

§ 7. 2. Drohung.[1])

Die Drohung kommt im gemeinen Strafrecht vielfach als qualifizierte Drohung vor, z. B. in den §§ 52, 106, 107, 113, 117, 176, 177, 240, 241, 249, 254, 255. Die nicht qualifizierte Drohung erscheint im St. G. B. nicht als an sich strafbare Handlung, sondern immer nur als ein Mittel zu einer solchen, z. B. in den §§ 48, 114, 167, 234, 235, 236, 253, 362. Das gleiche ist der Fall in § 153 Gew. O.

Kestner[2]) ist der Ansicht, mehrere Gründe sprächen dafür, daß in § 153 Gew. O. nur Drohungen mit strafbaren Handlungen gemeint seien. Als einzigen Grund führt er an, daß das St. G. B. gegen Androhungen nicht strafbarer Handlungen nur dann reagiere, wenn dadurch ein rechtswidriger Vermögensvorteil erstrebt werde. Daß diese Auslegung unrichtig ist, bedarf wohl keiner Ausführung.

Mit Rücksicht auf den für verwickelte Fälle stets zweifelhaften Wert von Definitionen[3]) seien hier nur die für die Abgrenzung des Begriffs der Drohung in Betracht kommenden Zweifelspunkte erörtert, ohne daß eine formale Definition für die allein richtige und für alle Fälle ausreichende hingestellt wird.

Man ist sich in Literatur und Judikatur darüber einig, daß das Wesen der Drohung darin besteht, daß dem Bedrohten für den Fall der Betätigung eines dem Drohenden nicht genehmen Willensentschlusses ein Uebel in Aussicht gestellt wird.

I. Für welchen Zeitpunkt das Uebel angedroht wird ist gleichgültig. Nur darf es, wie Binding[4]) hervorhebt, sich nicht bereits

---

[25]) S. 48.

[1]) Vgl. auch den Schluß des § 13.

[2]) S. 168, 169.

[3]) Vgl. z. B. die komplizierte und falsche Definition Hilses (S. 279): Drohung im Sinne des § 153 Gew. O. liegt vor, „wenn infolge der Ankündigung einer vorzunehmenden Tätigkeit, welche geeignet ist, Furcht vor der Verwirklichung des angedrohten Uebels zu erwecken, der davon Betroffene unter Aufgabe seiner Willensfreiheit sich willenslos dem Verlangen des Drohenden fügt.“ Wenn er sich also nicht fügt, so soll offenbar keine Drohung vorliegen!

[4]) S. 105.

im Augenblick der Inaussichtstellung verwirklichen, da sonst die Ausführung des angedrohten Uebels die Drohung selbst konsumiert. Unzutreffend ist daher m. E. das Urteil des Obertribunals vom 1. Juli 1875,[5]) das eine Drohung erblickt in der Weiterindossierung eines einen Streikbrecher verpflichtenden Wechsels durch einen sozialdemokratischen Vertrauensmann. Der Wechsel wurde aus dem Grunde weitergegeben, weil dem Vertrauensmann selbst in Gemäßheit des § 152 Abs. 2 Gew. O. die Geltendmachung der Wechselforderung unmöglich war, da der Bezogene sich zivilrechtlich nur für den Fall der Wiederaufnahme der Arbeit zur Bezahlung verpflichtet hatte.

II. Aus dem Charakter der Drohung folgt, daß die Verwirklichung des angekündigten Uebels von dem Willen des Täters abhängig sein muß, d. h. daß sich das aus der Drohung ergibt. Ob der Täter die Drohung tatsächlich ausführen kann, ist gleichgültig. Das wird im Prinzip im allgemeinen angenommen und ist auch in der Judikatur öfters betont worden, z. B. in der Reichsgerichtsentscheidung vom 9. März 1900.[6]) Allerdings hat man wiederholt darauf hingewiesen, diese Abhängigkeit von dem Willen des Täters sei dahin zu verstehen, daß nicht andere Personen als der Ankündigende ohne dessen Zutun die angedrohten Nachteile verwirklichen dürften. Vielmehr liege in diesem Falle nur eine Warnung vor. So führt das Reichsgericht[7]) aus:

> „Warnung besteht in dem Hinweis auf bevorstehende Uebel, die eine vom Willen des Täters unabhängige Folge eines gewissen Tuns sind. Bei der Drohung muß die Verwirklichung des Uebels in der Macht und dem Willen des Drohenden — wenigstens nach dessen Meinung — liegen."[8])

Gleicher Ansicht ist im Grunde auch das Kammergericht,[9]) ferner Glaser[10]) und Knitschky.[11]) In demselben Sinne spricht sich auch Brütt[12]) aus. Die bezeichnete Ansicht dürfte im allgemeinen zwar zutreffend sein. Richtig hat z. B. das Kammergericht[13]) es abgelehnt, eine „Drohung" in der Aeußerung des Angeklagten zu sehen: die früheren Mitarbeiter des Zeugen X. seien alle weg, dafür aber seien vierzig andere da, alles scharfe Jungens. Das Kammergericht führt aus, der Ange-

---

[5]) S. Oppenhoff Bd. 16 S. 503 und Goltdammers Archiv Bd. 23 S. 447.

[6]) Goltdammers Archiv Bd. 47 S. 167.

[7]) E. Bd. 34 S. 19.

[8]) Vgl. auch E. Bd. 5 S. 214, Bd. 15 S. 335, Bd. 27 S. 307, Reger Ergänzungsband 2 S. 45.

[9]) Deutsche Juristenzeitung Bd. 13 S. 366.

[10]) Aufsatz in den Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht. Wien 1858 Bd. 1 (S. 256).

[11]) S. 288.

[12]) S. 35 (13. II. 1908).

[13]) Zitiert von Lindenberg i. d. Deutschen Juristenzeitung 1908 S. 366.

klagte habe durch diese Aeußerung nur seiner Hoffnung Ausdruck geben wollen, die scharfen Jungens würden das Weiterarbeiten des Zeugen nicht ruhig mitansehen. Zur Konstruktion einer Drohung bedürfe es noch der Feststellung, ob der Angeklagte in dem Zeugen den Glauben hätte erwecken wollen, als könne er die vierzig scharfen Jungens bestimmen, dem Zeugen ein Uebel zuzufügen, und ob dieser Wille dem Zeugen erkennbar gewesen sei. Dagegen liegt m. E. eine Drohung in allen den Fällen vor, in denen für den Täter die nahe Möglichkeit und die Verpflichtung bestand, das als möglich hingestellte Mißgeschick von dem Angegriffenen abzuwenden. Man nehme folgenden Fall: Ein Agitator, der bei sozialdemokratischen Arbeitern einen solchen Einfluß erlangt hat, daß diese sich ihm blindlings fügen, versucht ein Mitglied einer christlichen Gewerkschaft zur Einstellung der Arbeit mit dem Hinweis darauf zu veranlassen, daß die Sozialdemokraten sich an dem Streikbrecher rächen würden, und daß er selbst nichts tun würde, um dem vorzubeugen oder ihm Einhalt zu tun. Daß hierin eine Drohung enthalten sei, steht m. E. außer Frage. Wenngleich das angekündigte Uebel hier auch in erster Reihe in der Maßregelung seitens der Kameraden zu erblicken ist, so liegt das den Agitator belastende Moment doch in dem Hinweis auf das Unterlassen des Schutzes, denn nach Lage des Falls ist unbedenklich anzunehmen, daß für den Agitator eine Rechtspflicht zur Gewährung dieses Schutzes bestand. Sämtliche Momente, die kriminalpolitisch für die Bestrafung von Unterlassungsdelikten ausschlaggebend sind, finden sich auch hier, wenngleich die Verwirklichung des angedrohten Uebels nicht als ein Unterlassungsdelikt des Agitators anzusehen ist.[14]) Unrichtig hat dagegen m. E. das Landgericht Prenzlau in folgendem Falle eine Drohung angenommen:[15]) Ein als Verbandskontrolleur fungierender Maurer hatte Arbeitswillige darauf aufmerksam gemacht, es würde kein organisierter Arbeiter mit ihnen zusammen arbeiten, und sie würden laut Statuts aus der Verbandsliste gestrichen werden. Das in höherer Instanz urteilende Kammergericht nahm denselben Standpunkt ein. In dem erwähnten Falle hatte aber weder der Täter kundzugeben sich bemüht, daß das angekündigte Uebel irgendwie auf seine Veranlassung hin verhängt werden würde, noch hätte er die Verwirklichung des Uebels verhüten können, noch bestand für ihn überhaupt eine Rechtspflicht zur Abwendung des Uebels.

Allerdings kann nach der herrschenden Meinung der Eintritt des Uebels auch mittelbar von dem Ankündigenden abhängig sein.

---

14) Aehnlich liegt ein von Heine (S. 594/595) mitgeteilter Fall, in dem es sich um Erpressung handelte, und in welchem das Reichsgericht (Urteil v. 22. I. 1897, ungedruckt) im Resultat in gleichem Sinne entschieden hat. Die Begründung ist mir leider nicht bekannt geworden.

15) Mitgeteilt in der Sozialen Praxis 1904 S. 650.

So ist z. B. in einem in Fischers Zeitschrift[16]) mitgeteilten Urteil ausgeführt:

„Es müsse aus der Aeußerung oder aus den Umständen zu entnehmen sein, daß der Täter in der Lage sei, das Uebel herbeizuführen und auf die anderen, von denen die Tätlichkeiten angeblich zu gewärtigen sind, einen Einfluß auszuüben."

Der gleiche Standpunkt ist auch in dem Reichsgerichtsurteil vom 30. Oktober 1888[17]) vertreten mit dem Hinweis darauf, daß ja der Täter selbst die Quelle des Uebels werden wolle.[18]) Damit ist jedoch nicht etwa die eben vertretene Ansicht bestätigt. Mit der Ausdrucksweise „mittelbar abhängig" wird ein besonders gearteter Kausalzusammenhang bezeichnet. In dem oben gewählten Beispiel besteht der Inhalt der Drohung aber in einem Unterlassen, einem Nichtschützen. Da nun ein Unterlassen nach der wohl herrschenden Lehre niemals kausal sein kann, ist die Verwirklichung des Uebels von dem Nichtschützen überhaupt nicht abhängig, also auch nicht mittelbar.

III. Häufig taucht die Frage auf, ob der angedrohte Nachteil objektiv ein Uebel für den Bedrohten sein muß, oder ob es genügt, daß er von diesem subjektiv als Uebel empfunden wird. Die Antwort dürfte sich von selbst verstehen. Ein objektives Uebel ist schwer denkbar. Zum Uebel wird etwas erst durch eine entsprechende Auffassung der in Betracht kommenden Person. Unzutreffend sind daher die Ausführungen der Reichsgerichtsentscheidung vom 19. Oktober 1886,[19]) denen zufolge keine Drohung vorliegt, wenn eine Gewerkschaft in Gemäßheit ihrer Satzungen den Mitgliedern, die sich nicht am Lohnkampfe beteiligen würden, den Verlust der Mitgliedschaft in Aussicht stellt; es sei denn, daß der Verlust der Mitgliedschaft den Betreffenden aus irgend einem Grunde nicht unerwünscht käme.

IV. An sich ist es zweifellos richtig, daß in der Ankündigung eines Streiks eine Drohung gegenüber dem Unternehmer zu finden sei. Denn ein Streik bringt dem Unternehmer, gegen den er sich richtet, fast immer materiellen Schaden, sei es positiven Verlust oder Entgang an Gewinn.[20]) Daß der Streik stets von den Unternehmern als Uebel empfunden wird, wie das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 6. Oktober 1890[21]) im Gegensatz zu einem späteren Urteil vom 12. Juli 1906 angenommen hat, soll nicht behauptet werden. Denn öfters dürfte ein Streik infolge vorhandener Ueber-

[16]) Bd. 29 S. 183.
[17]) E. Bd. 10 S. 214.
[18]) Vgl. auch Binding S. 105.
[19]) E. Bd. 14 S. 387 ff. Das Reichsgericht stützt seine Ansicht hier allerdings vorwiegend auf Erwägungen, bei denen es sich um die Frage der Widerrechtlichkeit des angedrohten Uebels handelt (S. 391—92), und auf Grund deren — auch m. E. — die zitierte Entscheidung doch richtig oder zum mindesten diskutabel ist. Vgl. § 13.
[20]) Vgl. Bernstein S. 14.
[21]) Reger Bd. 11 S. 16.

produktion oder schlechter Marktkonjunktur dem Unternehmer nicht unerwünscht kommen. Ja es ist vorgekommen, daß Streiks durch wohlvorbereitete Maßnahmen der Unternehmer den Arbeitern aufgezwungen worden sind. So wurde der Streik der Bergleute im Hennegau im August 1890 dadurch veranlaßt, daß eine der größten und reichsten Bergwerksgesellschaften Belgiens, die „Produits des Flenus", trotz glänzender Geschäfte die Löhne herabsetzte und ein längst in Vergessenheit geratenes Reglement von 1852 wieder anwandte, wonach z. B. die nicht direkt der Kohlenbeförderung, sondern nur der Instandsetzung von Schachten dienende Arbeit unbezahlt bleiben sollte.[22])

Anderer Ansicht ist grundsätzlich Heine[23]), aber nicht aus juristischen Gründen, sondern „wegen der unleidigen Konsequenzen für das Koalitionsrecht". Der Ansicht Heines ist auch Binding,[24]) der nur Uebel im Rechtssinne als in Betracht kommend annimmt. Die Drohung mit wirtschaftlichen Uebeln soll der Drohung mit Uebeln im Rechtssinne nicht gleichstehen.[25]) Eine Begründung dafür gibt er in seinen Normen:[26])

> „Da die Anschauungen der einzelnen nicht nur über das, was Uebel oder nicht Uebel ist, sondern auch über Maß und Empfindlichkeit der Uebel stark schwanken, und das Recht sein Nötigungsverbot unmöglich von diesem schwachen Faktor subjektiven Urteils in Abhängigkeit setzen kann."

Daß aber gerade das subjektive Urteil den einzigen Maßstab zur Bewertung als Uebel bietet, ist bereits oben betont.

Aber wenn auch die Ankündigung eines Streiks stets als Drohung gegenüber den Unternehmern anzusehen ist, so ist der § 153 Gew. O. doch deshalb hier unanwendbar, weil die angegriffenen Personen niemals Mitglieder der Gegenpartei sein können. (Vergl. oben Seite 34, 36.) Die gegenteilige Ansicht ist gelegentlich des Streiks der Breslauer Metallindustriellen gerade mit Rücksicht auf die Ankündigungen des Streiks von den Gerichten in allen drei Instanzen vertreten worden.[27]) Den gleichen Standpunkt hat bemerkenswerterweise auch das betreffende Oberlandesgericht auf eine Beschwerde gegen einen Einstellungsbeschluß der Staatsanwaltschaft bezüglich der Leiter der Verbindung der schlesischen Metallindustriellen eingenommen, die durch Verhängung der Generalaussperrung über alle organisierten Breslauer Metallarbeiter eine Drohung gegen Arbeiter sich zu schulden kommen ließen, an Streik-

---

[22]) Münchener Allgemeine Zeitung vom 26. und 27. August 1896, zitiert auch von Löwenfeld Bd. 3 S. 422/23.
[23]) S. 592, wo er über Erpressung abhandelt.
[24]) S. 95.
[25]) S. 85 Anm. 2.
[26]) Bd. 2 S. 526.
[27]) Soziale Praxis 1907 S. 705/706.

koalitionen teilzunehmen. Besonders bemerkenswert ist dieser Fall auch insofern, als hier nur eine Verhinderung der Teilnahme an einer Koalition in Betracht kommt, die nach § 153 niemals straffällig ist.

Außerdem würde es in diesen Fällen auch zum mindesten fraglich sein, ob das Moment der Rechtswidrigkeit vorhanden sei.

V. Die bei Streikvergehen außerordentlich oft auftauchende Frage, ob der Täter dem Angegriffenen ein bestimmtes Uebel ankündigen muß, oder ob das Inaussichtstellen eines überhaupt nachteiligen Verhaltens genügt, ist im Gegensatz zu Schwarze[29]) und Knoblauch[30]) dahin zu beantworten, daß eine ganz allgemein gehaltene Drohung ausreicht.

Als unrichtig ist es zurückzuweisen, sowohl wenn Knoblauch meint, allgemein gehaltene Aeußerungen seien nur dann Drohungen, wenn der Drohende trotz des allgemeinen Ausdrucks doch ein bestimmtes, dem Bedrohten bekanntes Verhalten an den Tag legt, als auch wenn Schwarze überhaupt niemals allgemein gehaltene Drohungen für ausreichend erachtet.

Die Frage ist am zweckmäßigsten zu erörtern in Verbindung mit der ähnlichen, in welcher Form der Täter das Uebel ankündigen muß. Im allgemeinen ist man sich darüber einig,[31]) daß auch schlüssige Handlungen, z. B. das rein körperliche Drohen mit einem Stock, einer ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Ankündigung gleichstehen. Genügen aber Drohungen, die durch schlüssige Handlungen ausgeführt sind, so müssen auch ganz allgemein gehaltene Drohungen ausreichen, und zwar aus folgenden Erwägungen: Wenn schlüssige Handlungen auch in der Mehrzahl der Fälle ganz bestimmte Drohungen enthalten, wie z. B. Erheben des Stockes Androhung von Prügel besagt, so sind doch auch schlüssige Drohungshandlungen denkbar, die in ihrer Wirkung auf die seelische Verfassung des Angegriffenen gerade um so kräftiger sind, als der Inhalt der Drohung ein ganz unbestimmter ist. Was von unbestimmten schlüssigen Handlungen gilt, muß erst recht von wörtlichen Drohungen unbestimmten Inhalts gelten. Als Beispiel diene folgender Fall:[32]) Während des Spandauer Maurerausstandes 1898 waren an einem Bau, auf dem weiter gearbeitet wurde, Tafeln mit der Aufschrift angebracht: „1. Gebot: Du sollst nicht Streik brechen. 2. Gebot: Zum letzten Male laßt euch warnen, sonst wird das Unglück euch umarmen." Gerade weil derartige Drohungen das Uebel nicht genau erkennen lassen, sondern zu einer Unzahl von Vermutungen Anlaß geben,

[29]) S. 732.
[30]) S. 19.
[31]) z. B. Schwarze S. 731, Oppenhoff S. 121, Knoblauch S. 30/31.
[32]) Zitiert in der Denkschrift S. 2263.

können sie um so wirksamer sein. Denn gerade solche Aeußerungen, wie z. B. „Du wirst es schon bereuen", „Ich weiß schon, was ich tue", „Dann kannst du dir gratulieren", „Ich möchte da nicht in deiner Haut stecken", „Dann kannst du sorgen, daß du von hier verschwindest", „Dann soll dich der Teufel holen", „Na ich sehe da nicht hin" und ähnliche, können auf die Angegriffenen um so niederdrückender und nachhaltiger wirken, als die Angegriffenen sich tausend Möglichkeiten vorstellen können, wie man sich an ihnen rächen werde. So wurde z. B. — m. E. mit Recht — ein Arbeiter verurteilt, der gelegentlich der Bearbeitung von Arbeitswilligen zu letzteren äußerte: „Jetzt werden wir bald einen anderen Ton anschlagen."[33]) Es muß hier aber die Einschränkung gemacht werden, daß eine Reihe von Umständen oder wenigstens ein zureichender Umstand vorhanden sein muß, demzufolge die Aeußerung wirklich das positive Uebel androht, das man im allgemeinen unter sie subsumieren kann. Wann dieses der Fall ist, richtet sich nach den konkreten Umständen. M. E. gehören z. B. hierher nicht die von Heinemann[34]) mitgeteilten Fälle, in denen das eine Mal wegen Drohung verurteilt wurde, weil ein Streikender zu anderen auf Arbeitswillige mit den Worten hingewiesen hatte: „Seht euch die Kollegen an", das andere Mal wegen der einem Streikbrecher gegenüber gemachten Aeußerung: „Mach', daß du wieder zurück nach Berlin kommst",[35]) ferner der von Legien[36]) mitgeteilte Fall, in dem ein streikender Maurer zu einem Berufsgenossen sagte: „Kollege, ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die Maurer hier streiken." Wohl aber gehört hierher der gleichfalls von Legien[37]) berichtete Fall, in dem der Täter zu Streikbrechern äußerte: „Leute, hier ist Streik, ihr seid noch jung und wißt nicht, was ihr tut, aber hütet euch." Ferner sei hier ein in der „Sozialen Praxis"[38]) mitgeteilter Fall angeführt, in dem in der ersten Instanz m. E. richtig Verurteilung, in der Berufungsinstanz dagegen Freisprechung erfolgte: Der Schriftführer der Zahlstelle eines Holzarbeiterverbandes richtete gelegentlich der Sperre einer Fabrik an ein in dieser Fabrik arbeitendes Verbandsmitglied einen Brief, in welchem er unter Hinweis auf die Sperre betonte, das Mitglied habe sich die Folgen selbst zuzuschreiben, wenn es dem Verbandsbeschlusse zuwiderhandele. Richtig ist m. E. auch in dem von Heine[39]) mitgeteilten Falle entschieden worden, in welchem in einer Zeitung stand: „Bis jetzt ist es den Unternehmern nicht ge-

---

33) Mitgeteilt in der Breslauer Volkszeitung v. 28. X. 1903 und i. d. Sozialen Praxis 1904 S. 508.
34) J. d. „Nation" 1899 Nr. 24 S. 329.
35) Sten. Berichte 98/1900 Bd. 4 S. 3171 ff.
36) S. 211.
37) S. 211.
38) 1904 S. 40.
39) Sten. Berichte 1898/1900 S. 3171 ff.

lungen, auswärtige Arbeitskräfte heranzuziehen. Daß es auch in Zukunft nicht geschieht, wird unsere Sorge sein." Die in der Begründung dieses Urteils sich findende Ausführung: „Welche Mittel wollen die Leute denn anwenden, als Gewalt und Roheiten? Folglich ist das schon eine Bedrohung mit Gewalt und Körperverletzung", ist m. E. richtig. In allen diesen Fällen aber gilt analog dasselbe, was bereits von dem Ausreichen des subjektiven Verhaltens des Angegriffenen betont ist: Wenn der Angegriffene unter eine Aeußerung ein Uebel subsumiert, das er nach Lage der Umstände darunter subsumieren konnte, so genügt dieses für den objektiven Tatbestand.

VI. Reicht bereits eine Drohung ganz unbestimmten Inhalts aus, so ergibt sich bereits daraus, daß für eine Beschränkung des Kreises der Uebel, deren Ankündigung als Drohung aufgefaßt werden könnte, sich keine Anhaltspunkte finden lassen. So wird von Zimmermann[40]) ungerechtfertigterweise ein im Vorwärts[41]) mitgeteiltes Urteil abfällig kritisiert, weil das angekündigte Uebel in der Entziehung der Ehre bestehen sollte. Besonders hervorzuheben ist, daß das angekündigte Uebel kein widerrechtliches zu sein oder in einer unsittlichen oder gar strafbaren Handlung zu bestehen braucht, wenngleich von dem Erfordernis, daß die Drohung als solche widerrechtlich sein muß, nicht abgesehen werden darf. Besonders betont worden ist dieses Nichterfordernis in den Urteilen des Oberlandesgerichts Hamburg vom 10. Mai 1900[43]) und des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1886.[44]) Gleichgültig ist es auch, ob das angedrohte Uebel in einer Handlung oder Unterlassung besteht, z. B. ob mit dem Fortbestehen eines dem Angegriffenen nachteiligen Zustandes gedroht wird. Dieser Ansicht sind z. B. auch Meyer[45]) und Knoblauch.[46]) Anderer Meinung ist dagegen grundsätzlich Heine,[47]) der im ausdrücklichen Gegensatz zum Reichsgericht[48]) nur zugeben will, daß höchstens dann in der Ankündigung einer Unterlassung eine Drohung zu finden sei, wenn die Unterlassung zugleich die gewollte Pflicht zum Handeln enthält.

VII. Unzutreffend ist m. E. die Ansicht van der Borghts,[49]) daß die Drohung, sofern sie als Mittel zum Koalitionszwang dienen solle, in ernster und schwerer Form sich darstellen müsse. Eine harmlose Drohung bleibe außer Betracht. Woher van der Borght das

---

[40]) Z. d. Sozialen Praxis 1904 S. 505 ff.
[41]) V. 6. X. 1903.
[43]) Reger Bd. 21 S. 244.
[44]) E. Bd. 14 S. 387 ff. (S. 391).
[45]) S. 718.
[46]) S. 32.
[47]) Bd. 17 S. 594.
[48]) Z. B. vom 4. VII. 1899, ungedruckt, zitiert von Heine, ferner E. Bd. 14 S. 264.
[49]) S. 46.

Erfordernis der schweren Form herleiten will, ist unerfindlich. Daß in zahlreichen Fällen auch einfache, leichte Drohungen, sofern sie überhaupt nur noch Drohungen sind, den nach § 153 Gew. O. erforderlichen Enderfolg herbeiführen können, ist leicht denkbar. Wenn aber eine harmlose Drohung nicht den erforderlichen Enderfolg zeitigt und infolge dieses Mangels kein vollendeter Koalitionszwang vorliegt, so kommt noch Versuch in Betracht, sofern der entsprechende subjektive Tatbestand vorhanden ist. Tatsächlich werden, wie Binding[50]) hervorhebt, gerade in Arbeiterkreisen sehr oft geringe Uebel in phantastischer Uebertreibung ins Kolossale gesteigert, ohne daß deshalb aber ihr Charakter und ebensowenig ihre Wirksamkeit verloren ginge. Nur zu oft gehen die Drohungen gleich auf Mord und Totschlag, Brechen des Genicks und der Knochen, auf baldige Bekanntschaft mit dem Kirchhof und mit dem Totengräber, auf Veranlassunggebung zum Ausspeien der Zähne etc.[51]) Selbst wenn der Angegriffene die Uebertreibung erkennt, kann der zu grunde liegende wahre Kern der Drohung doch als Motiv wirken. Was das Moment der Ernstlichkeit betrifft, so scheint van der Borght „ernstlich" in demselben Sinne gebraucht zu haben, wie „schwer", wie wenn man etwa mit einer ernsten Krankheit eine schwere bezeichnet. Meint van der Borght aber eine ernstlich gemeinte Drohung, so kann ihm auch darin nicht beigetreten werden. Vielmehr wird man es in Uebereinstimmung mit einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 24. Dezember 1879[52]) für genügend halten müssen, daß der Bedrohte die Drohung als ernstlich gemeint aufgefaßt habe, und daß der Täter sich dessen bewußt gewesen sei. Denn zu welchen tatsächlichen Konsequenzen würde die Ansicht van der Borghts führen, zumal da auch die Feststellung des Ernstlich-Gemeintseins oder des Gegenteils im Prozesse immer nur außerordentlich schwer möglich ist. Daher vertritt auch Binding[53]) die Ansicht:

> „Gleichgiltig ist es, ob die Bedrohung ernstlich gemeint ist, ernst nur scheinen soll, oder ob der Drohende die Beurteilung, ob ernst gemeint sei oder nicht, dem Bedrohten anheimstellt."

Daß der Angegriffene aber die Drohung als ernstlich gemeint annimmt, ist m. E. auch dann nicht einmal erforderlich, wenn der Täter will oder sich verstellt, daß der Angegriffene an die Ernstlichkeit glaubt. Letzteres hat er sicher nicht getan in einem von Heine[54]) mitgeteilten — m. E. nur als Groteskscherz aufzufassenden — Falle, in dem ein Arbeiter einem Streikbrecher zurief: „ Dich freß ich zum Frühstück auf." Dennoch soll hier wegen Drohung verurteilt sein.

---

[50]) S. 104 Nr. 3.
[51]) Vgl. Denkschrift S. 2261.
[52]) E. Bd. 2 S. 296.
[53]) S. 104 Nr. 4.
[54]) Sten. Berichte 1898/1900 Bd. 4 S. 3171.

Anderer Ansicht ist grundsätzlich Knoblauch,[55]) der gegenüber einem Urteil des Oberlandesgerichts München vom 6. Februar 1890, welches das fragliche Moment nicht für erforderlich erachtet, darauf hingewiesen hat, daß § 153 Gew. O. nicht lautet: „Wer durch Drohungen oder Drohungsversuche bestimmt oder zu bestimmen versucht", sondern: „Wer durch Drohungen bestimmt oder zu bestimmen versucht". Dieser Argumentation Knoblauchs ist nicht beizutreten. Ihre Unrichtigkeit beruht darin, daß Knoblauch die vom Gegner nicht ernstlich aufgefaßte Drohung als Drohungsversuch bezeichnet. Demgegenüber betont Binding[56]) mit Recht, daß eine vollendete Bedrohung bereits vorliegt, wenn der Angegriffene die Bedrohung als solche erkannt hat, wenn er also merkt, daß der Täter annimmt, er, der Bedrohte, würde die Drohung als ernstlich gemeint auffassen. Nimmt aber der Täter nicht an, daß der Angegriffene an die Ernstlichkeit glaubt, so liegt auch nicht einmal der Versuch einer Drohung vor; vergl. auch Binding:[57])

„Die Drohung als schlechter Witz, der darauf rechnet, als solcher verstanden zu werden, wird nicht straffällig."

VIII. Besonderer Hervorhebung bedarf es kaum, daß die Drohung unter einer Bedingung gestellt sein kann. Das Delikt des § 153 der Gew. O. besteht in einer Nötigungshandlung, deren Ausführung durch das Angriffsmittel der Drohung nur schwer denkbar wäre, wenn letztere nicht zum mindesten unter der Bedingung gestellt würde, daß der Bedrohte sich nicht in bestimmter Weise verhält. Gleicher Ansicht ist Binding.[58])

IX. Keiner Drohung macht sich der schuldig, welcher Streikbrechern ein Uebel bloß anwünscht. So hat auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 16. März 1899[59]) es abgelehnt, eine „Bedrohung" im Sinne des § 241 St. G. B. in dem Zuruf zu sehen, die Gegner „sollten verrecken", falls nicht dadurch den Gegnern vorsätzlich die Furcht erregt wurde, der Drohende wolle sie totschlagen.

§ 8. 3. Ehrverletzung.

Ueber das Verhältnis des Begriffes der Ehrverletzung zu dem der Beleidigung herrscht Streit. Interessant ist es, daß der dem § 153 der Deutschen Gew. O. nachgebildete Art. 164 des Polizeistrafgesetzes des Kantons Baselstadt den Ausdruck „Ehrbeleidigung" braucht.

Meves[1]) nimmt an, daß Ehrverletzung gleichbedeutend sei mit den in den §§ 185, 186, 187, 189 St. G. B. für strafbar er-

---

[55]) S. 29 Anm. 2.
[56]) S. 105 Nr. 7.
[57]) S. 104 Nr. 4.
[58]) S. 105.
[59]) E. Bd. 32 S. 102 ff.
[1]) S. 685.

klärten Handlungen. Derselben Ansicht ist Appelius[2]), der jedoch § 189 St. G. B. nicht mit hinein bezieht. Auch Brütt[3]), Kestner[4]) und vor allem Binding[5]) teilen den gleichen Standpunkt.

Dagegen führt Löwenfeld[6]) aus:

„Die Identität der Ehrverletzung und der Beleidigung (i. e. der im St.G.B. in den §§ 185 ff. behandelten Delikte) ist nicht anzunehmen, schon um deswillen nicht, weil nicht abzusehen wäre, warum, falls nur die Beleidigung getroffen werden soll, das Gesetz nicht auch einfach von Beleidigungen spricht. Die Ehrverletzung ist ein umfassenderer Begriff als derjenige der Beleidigung, und es wird darunter insbesondere auch die nicht strafbare Beleidigung verstanden, die Beleidigung, deren Inhalt erweislich war und die in Wahrnehmung berechtigter Interessen begangen wird, welche sonst vom Gesetz nicht bedroht, sondern geschützt wird, da das Gesetz ein Recht der Wahrheit anerkennt."

Van der Vorght[7]) meint:

„Die Beleidigung als Mittel zum Koalitionszwang durch § 153 Gew. O. unter Strafe zu stellen, lag kein Anlaß vor, da die Beleidigung im Sinne des St. G. B. überhaupt strafbar ist, also auch dann, wenn sie als Mittel zum Koalitionszwang gebraucht wird. Der Ausdruck Ehrverletzung kann denn auch nicht identisch mit Beleidigung sein, sondern stellt sich als der weitere Begriff dar, er will auch solche Verletzungen der persönlichen Ehre einschließen, die sich nicht als Beleidigung qualifizieren."

Derselben Ansicht wie Löwenfeld und van der Vorght ist auch Frey,[8]) der im Anschluß an eine Definition des Reichsgerichts vom 6. März 1881[9]) Ehrverletzung und Beleidigung gleich definiert als „eine gegen die Ehre des anderen gerichtete vorsätzliche und rechtswidrige Kundgebung."

Andere, z. B. Knoblauch,[10]) der mit Olshausen[11]) im Resultat übereinstimmt, meinen, der Begriff der Ehrverletzung sei aus Teil II Titel 3 des Pr. St. G. B. vom 14. April 1851 in die Gew. O. hinübergenommen. Es sei daher, da man in Preußen zur Zeit der Geltung des Pr. St. G. B. mit den Ausdrücken „Verletzung der Ehre" bezw. „Ehrverletzung" schlechthin alle nach dem Pr. St. G. B. strafbaren Angriffe auf die Ehre eines anderen bezeichnet habe, auch dem fraglichen Ausdruck in der Gew. O. eine entsprechende Bedeutung beizulegen. Man habe unter Ehrverletzung

---

2) Bei Stenglein S. 887.
3) S. 35.
4) S. 165.
5) S. 95.
6) Bd. 3 S. 475.
7) S. 40.
8) S. 50.
9) E. Bd. 3 S. 433.
10) S. 36.
11) Bd. 2 S. 747.

im Sinne des § 153 Gew. O. also alle Handlungen, die den Deliktstatbeständen des Abschnittes XIV im 2. Teile des R. St. G. B. entsprächen, zu verstehen. Dieser Schluß ist jedoch nicht zwingend, zumal da auch seine Prämisse, die Uebernahme des Begriffs aus dem Pr. St. G. B. in die Gew. O., nicht zur Genüge erwiesen ist. M. E. ergeben sich zur Aufklärung des Begriffes aus dem Worte selbst genug Anhaltspunkte.

§ 153 Gew. O. spricht von Ehrverletzung, also von Verletzung der Ehre. Es fragt sich daher, was Ehre im Rechtssinne sei, und wann eine Verletzung dieser Ehre durch die Tat eines anderen eintrete. Aus Zweckmäßigkeitsgründen, die im Verlaufe der Erörterung erhellen werden, sei zunächst versucht, den Begriff der „Verletzung" der Ehre klarzustellen.

Liszt[12]) stellt den Deliktsbegriff des § 185 St. G. B. als Verletzung der Ehre den Delikten der §§ 186, 187 als Gefährdung der Ehre gegenüber. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung gegenüber den Gegenausführungen Olshausens,[13]) Meyers[14]) und Kroneckers[15]) haltbar ist. Etwas befremdend erscheint jedenfalls die Ansicht Bindings,[16]) daß die Ehre durch dritte Hand unverletzbar sei. Allerdings steht diese Auffassung mit der von Binding aufgestellten[17]) — weiter unten zitierten — Definition der Ehre im Einklang. Der einem Menschen zukommende Wert kann jedoch insofern verletzt oder gefährdet werden, als er, um Existenz zu haben, anerkannt werden muß. Durch ein Nichtanerkennen oder durch eine Infragestellung wird er verletzt oder gefährdet. Wenn nun auch eine solche Unterscheidung, wie sie Liszt macht, sich aus dem Grunde nur sehr schwer wird durchführen lassen, weil auch in den Fällen der §§ 186, 187 St. G. B., nach deren Wortlaut eine Gefährdung der Ehre zweifellos ausreicht, tatsächlich fast ausnahmslos eine Verletzung eingetreten sein dürfte, und wenn ferner auch, wie Knoblauch[18]) richtig betont, der von Liszt hervorgehobene Gegensatz den Verfassern der Gew. O. nicht vorgeschwebt haben kann, da er erst nach der Abfassung der Gew. O. von Liszt aufgestellt ist, so ist m. E. dennoch Gewicht darauf zu legen, daß gerade der Ausdruck Ehrverletzung gewählt ist, der in keinem der von den Delikten gegen die Ehre handelnden Paragraphen des St. G. B. sich findet. § 153 Gew. O. ist also dann nicht anwendbar, wenn das Angriffsmittel sich zweifelsohne nur als Gefährdung oder als Gefährdungsversuch darstellt, wie z. B. in folgendem Falle:

---

12) S. 337/338.
13) Bd. 1 S. 699.
14) S. 590.
15) S. 488.
16) S. 141.
17) S. 106.
18) S. 35.

Jemand behauptet von einem Streikbrecher eine Tatsache, die an sich geeignet wäre, den Streikbrecher in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Tatsächlich würdigt sie ihn jedoch nicht herab, sondern da man den Betreffenden zu gut kennt, schenkt niemand dem Gerede Glauben. Dagegen greift § 153 Gew. O. Platz, wenn das Angriffsmittel eine Beleidigung im Sinne des § 185 St. G. B. ist, und ferner auch in allen den Regelfällen, wenn die Tatbestände der §§ 186, 187 St. G. B. durch Verletzung der Ehre erfüllt sind.

Die Zweifelsfragen dürften meistens den Begriff der Ehre selbst betreffen, so daß das Problem sich tatsächlich als das nämliche wie bei der Beleidigung im weiteren Sinne darstellt. Eine Lösung im Rahmen dieser Abhandlung ist — namentlich auch im Hinblick auf die in Betracht kommende weitschichtige Literatur — unmöglich. Binding weist darauf hin, daß er noch keine Definition der Ehre gefunden habe, die nicht teilweise in einen Konflikt mit dem Gesetze geraten sei, und zwar deshalb, weil die Gesetzgeber die Konsequenz ihrer Grundanschauungen, welche sie fast nie auf eine feste Formel zu bringen versucht hätten, gleichfalls nicht klar vor Augen gehabt hätten. Binding[19]) selbst dürfte im wesentlichen beizutreten sein, wenn er die Ehre definiert als

> „Wert, der einem Menschen als solcher und auf Grund seiner Handlungsweise, also kraft des Maßes der Erfüllung seiner sittlichen und rechtlichen Unversehrtheit zukommt."

und dann weiter darauf hinweist, daß die Ehre etwas anderes sei als z. B.:

1. Das Wertgefühl, das falsch sein, oder das Wertbewußtsein, das fehlen könne, wie z. B. bei Ueberbescheidenen, die doch derselben Ehre teilhaftig seien. Zum Beispiel ist man m. E. dem falschen Wertgefühl zu nahe getreten, und eine Ehrverletzung liegt nicht vor, wenn man zu einem Streikbrecher etwa in dem Sinne spricht, er befinde sich in einem lachhaft großen Irrtum, wenn er meine, er handele moralisch richtiger, wenn er keinen Vertragsbruch begehe.[20])

2. Die Werttaxe, die ein Lebenskreis jemand beilege, weil er sich seinen Anforderungen gemäß verhält. Unrichtig ist daher m. E. in dem von Löwenfeld[21]) mitgeteilten Falle entschieden, in welchem der Verfasser einer Notiz: „Die und die Kollegen handeln gegen unsere Interessen und unterstützen die Gegner", ebenso der Redakteur, der sie aufgenommen hatte, wegen Ehrverletzung verurteilt wurden. Ferner ist m. E. ebenso unrichtig das Urteil in folgendem — gleichfalls von Löwenfeld[22]) erwähnten — Falle: Ein Arbeiter hatte an Arbeitswillige die Mahnung gerichtet, die Arbeit einzustellen, mit der Bemerkung, es sei nicht schön, Kollegen in den Rücken zu

---

[19]) S. 132.
[20]) So ein im Vorwärts (2. IV. 1900) mitgeteilter Fall.
[21]) und [22]) Bd. 14 S. 507.

fallen. Ferner ist m. E. in allen den zahlreichen Fällen zu Unrecht wegen Ehrverletzung verurteilt worden, in denen die Arbeitswilligen „Streikbrecher" genannt waren.[23])

Im Gegensatz zu Binding sei betont, daß nicht der auf Anerkennung des Wertes gerichtete Wille verletzt wird, sondern der Wert, oder richtiger: das Urteil anderer über die Existenz dieses Werts. Unrichtig ist daher die von Binding[24]) aufgestellte These, daß die Ehre etwas anderes sei als der gute Glaube Dritter an den Wert, der gute Name oder Leumund, der sich finden könne, wo Ehre fehle, auch wohl vermißt werde, wo sie bestehe. Die Ansicht Bindings würde zu sonderbaren Konsequenzen führen. Es ist nicht einzusehen, wie Binding seine Ansicht stützen könnte. Wenigstens für § 153 Gew. O. ist es für ausschlaggebend zu erachten, daß das Gesetz von Verletzung der Ehre spricht. Mit welchem Rechte man diesem klaren Wortlaut gegenüber das von Binding geforderte subjektive Moment des Verletzten als eigentliches Angriffsobjekt auffassen sollte, erscheint unerfindlich. Binding behauptet,[25]) die Ehre erzeuge einen Rechtsanspruch darauf, daß ihr Dasein nicht durch mißachtende Handlung verneint werde. Dann meint er weiter,[26]) dieser Anspruch müsse im Einzelfalle geltend gemacht werden, richtiger, es dürfte auf ihn im Einzelfalle nicht verzichtet sein. Der Wille, der auf die eigene Ehre halte, sei das wahre Angriffsobjekt. Deshalb gelte hier in vollem Umfange: volenti non fit iniuria. Derselben Ansicht ist Bar.[27]) Er meint, der subjektive Tatbestand der Beleidigung bestehe in dem Bewußtsein, die Persönlichkeit eines anderen zu treffen, und zwar in einer Weise, welche dem Willen des anderen nicht entspreche, ihm vielmehr zuwiderlaufe. Das Bewußtsein der Verletzung eines Anspruchs auf Achtung beim Verletzten ist m. E. aber gleichgültig. Wenn auch zuzugeben ist, daß das Erfordernis des genannten Bewußtseins praktisch zu ganz annehmbaren Konsequenzen führen würde, so muß es doch für unerheblich erachtet werden, da zwingende Gründe für seine Notwendigkeit nicht vorliegen. M. E. ist das im Vorwärts[28]) mitgeteilte Urteil, nach welchem jemand wegen Ehrverletzung eines Streikbrechers verurteilt wurde, obgleich der verletzte Zeuge ausdrücklich erklärte, daß er sich in seiner Ehre nicht verletzt fühle, richtig. Ob man, wie es dort geschah, das Fehlen dieses subjektiven Moments auf Seiten des Verletzten als Milderungsgrund für die Strafzumessung aufzufassen hat, ist eine andere Frage.

---

23) Beispiele z. B. bei Legien S. 201 und 207 und in den meisten Jahrgängen der Sozialen Praxis.
24) Vgl. hierzu die Polemik Bindings S. 139.
25) S. 41.
26) S. 42.
27) S. 118.
28) V. 16. X. 1903. Vgl. auch Soziale Praxis 1904 S. 508.

Einzugehen ist noch auf die Frage nach den Ehrverletzungen unter Suspensivbedingungen und nach der Deutlichkeit der Bezeichnung der angegriffenen Person. Gerade diese beiden Fragen tauchen gelegentlich des Koalitionszwangs sehr oft auf, da öfters das Fernbleiben oder der Rücktritt von einer Koalition oder das Nichtfolgeleisten mit kränkenden Ausdrücken belegt wird. Da beide Fragen meistens zusammen bei demselben Falle brennend werden, ist es zweckmäßig, sie zu gleicher Zeit zu erörtern. Sie sind präzise gefaßt die folgenden:

1. Wieweit muß die Individualisierung des Angegriffenen gehen, damit sich eine Ehrverletzung feststellen läßt?

2. In welchem Augenblick ist die bedingte Ehrverletzung vollendet?

Als typische Beispiele, die wohl fast bei jedem Streik in Erscheinung treten, seien angeführt: Am Vorabend eines Streiks sagt jemand: diejenigen, die morgen weiter arbeiten, sind Schufte; oder: ein Schurkenstreich wäre es, wenn morgen einer weiter arbeiten würde.

Was zunächst die letzte Frage angeht, so ist von Knoblauch[29]) darauf hingewiesen, daß die bedingte oder eventuelle Beleidigung nicht in dem Sinne eines bedingten Rechtsgeschäftes aufzufassen sei, so daß man darauf den Grundsatz anwenden könnte: „conditio existens ad initium negotii retrahitur." Denn das hätte zur Folge, daß die Antragsfrist des später Beleidigten stets schon zu laufen angefangen hätte, bevor der Beleidigte von der Person des Täters und der zunächst noch bedingten Aeußerung Kenntnis erhalten hätte. Darnach könnte also jemand beleidigt werden, nachdem die Frist zur Stellung des Strafantrages bereits abgelaufen ist. Bisher dürfte aber auch noch niemand auf den absurden Gedanken gekommen sein, die suspensiv bedingte Beleidigung als suspensiv bedingtes Rechtsgeschäft aufzufassen. Daher kann dem Vorschlage Knoblauchs[30]) nicht beigepflichtet werden, den fraglichen Ausdruck überhaupt zu vermeiden, braucht ihn doch z. B. selbst Binding[31]) ohne Bedenken. Knoblauch selbst macht keinen Vorschlag, welche Bezeichnung dem fraglichen Begriffe besser zukäme.

Man hat zunächst zu fragen: Ist die Spitze der Ehrverletzung gegen einen bestimmten Ehrenträger, gegen eine persona certa, gerichtet? Ist dieses der Fall, so liegt, wie Knoblauch[32]) und Binding[33]) annehmen, eine Ehrverletzung vor, und zwar stets eine solche, die im Augenblick der Aeußerung vollendet ist. Im an-

[29]) S. 38.
[30]) S. 38.
[31]) S. 143.
[32]) S. 39.
[33]) S. 142.

deren Falle läge keine Ehrverletzung vor. M. E. ist die Ansicht in ihrem ersten Teil richtig, da ja bei einer derartig liegenden Tat das eigentlich strafwürdige Moment das ist, daß dem Angegriffenen ein ehrloses Verhalten im Augenblick der Aeußerung zugemutet wird. Denn man kann, wie Knoblauch[34]) richtig hervorhebt, einem anderen nicht eine unehrenhafte Handlung zutrauen und ihn zugleich voll achten. Keine Ehrverletzung mangels des erkennbaren Zumutens liegt also z. B. vor, wenn A den B um Rat fragt, ob er sich an einer Arbeitseinstellung beteiligen soll oder nicht, und hierauf von B die Antwort erhält: „wenn Du Dich einmal verpflichtet hast, alles mitzumachen, mußt Du natürlich auch mitstreiken, das wäre ja sonst Wortbruch." Ob die Bedingung tatsächlich eintritt oder nicht, ist gleichgültig. Daß aber eine Ehrverletzung ausgeschlossen sei, wenn die Spitze der Aeußerung gegen keine bestimmte Person gerichtet ist, und zwar sowohl wenn das fragliche Benehmen als möglich in Betracht gezogen, als auch wenn es als vorhanden behauptet wird, ist m. E. nicht richtig. Aus welchen Prämissen glauben Binding[35]) und Knoblauch den Schluß ziehen zu können, daß der Verletzte festgestellt werden muß, wenn eine Ehrverletzung in Betracht kommen soll? Der Erfolg des Spezialdelikts besteht in dem Bestimmen und Hindern. Die Feststellung der Personen, in denen dieser Erfolg gezeitigt wird, mag notwendig sein. Das Gleiche ist aber keineswegs unumgänglich bezüglich der Personen nötig, gegen die das den Erfolg des Hauptdelikts herbeiführende Angriffsmittel gerichtet ist, wofern nur der Kausalzusammenhang zwischen dem Angriffsmittel und dem Enderfolg nachweisbar ist. Es genügt also, wenn sich feststellen läßt, daß das in seiner Richtung unbestimmt gehaltene Angriffsmittel den Enderfolg herbeigeführt hat. Richtig ist daher in folgenden Fällen verurteilt worden: Vom Obertribunal am 8. Oktober 1873:[36]) Ein Schuhmachergeselle hatte geäußert, es sei Ehrensache, an einem Tarif festzuhalten, ein Schurkenstreich sei es, wenn bei einem des Tarifs wegen eintretenden Streik einer die Arbeit fortsetzte. Von dem gleichen Gericht am 19. September 1873:[37]) Zwei Zimmerarbeiter hatten an verschiedene Kollegen Schreiben ergehen lassen, welche die Unterschrift trugen: „das Komitee der vereinigten Zimmerer und Berufsgenossen", und die wörtlich dahin lauteten: „Laut Beschluß der versammelten Zimmerer und Berufsgenossen ist einstimmig beschlossen worden, kein Zimmermann arbeitet

---

[34]) S. 39.

[35]) Bei Binding ist übrigens nicht klar erkennbar, was seine Meinung inbetreff dieses Punktes sei. Er verlangt (S. 142), daß die Beleidigung ihre Spitze gegen einen bestimmten Ehrenträger richte. Dann meint er aber, des letzteren Hervorhebung könne außer durch Namensnennung auch durch Schilderung seiner Person oder sonstwie geschehen.

[36]) Goltdammers Archiv Bd. 21 S. 588, Oppenhoff Bd. 14 S. 619.

[37]) Oppenhoff Bd. 14 S. 561.

an Schiffen der Kaiserlichen Privatwerft, ... und jeder, der diesen Beschluß nicht achtet, macht sich des Verrats an unserer gerechten Sache schuldig. Dieses diene zur Nachricht."

Einzugehen ist noch auf die bereits vielfach erörterte Frage,[38]) ob die Statuierung der Ehrverletzung in § 153 Gew. O. als Angriffsmittel sich als eine „Anomalie", als ein „beklagenswertes Ausnahmerecht" insofern darstellt, als nach § 193 St. G. B. eine zur Wahrnehmung berechtigter Interessen begangene Beleidigung für straflos erachtet ist, während die strafbare Ehrverletzung im Falle des § 153 Gew. O. stets zur Wahrnehmung berechtigter Interessen begangen würde. So meint Brentano:[39])

> „Unsere Gesetzgebung pflegt Verbrechen oder Vergehen, welche gelegentlich der Wahrnehmung berechtigter Interessen oder in Erregung vorgenommen wurden, weniger streng zu bestrafen; dem Täter werden Milderungsgründe zugebilligt. Anders ergeht es dem Arbeiter, welcher gelegentlich einer Arbeitseinstellung einem abtrünnigen Genossen eines jener urkräftigen Wörter zuruft, wie sie in den unteren Klassen — je nach der Betonung — bald als Freundschaftsbezeugung, bald als Schimpfwort gebraucht werden. Das Wort, das denen, unter denen es gebraucht wird, gar keinen Eindruck macht, wird vor den Richter gebracht. Diesem bedeutet es eine abscheuliche Drohung oder Ehrverletzung, und statt, daß dem Täter die Wahrnehmung berechtigter Interessen oder Erregung als mildernde Umstände zugebilligt werden, wird er auf Grund des § 153 zu Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten verurteilt."

Diesen Ausführungen ist m. E. nicht beizupflichten. Denn einmal ist nach § 193 Abs. 2 St. G. B. von einer Straffreiheit der betreffenden Aeußerung dann nicht die Rede, wenn aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, das Vorhandensein einer Beleidigung hervorgeht. Man beachte demgegenüber, daß gelegentlich der Nötigung zur Arbeitseinstellung Ehrverletzungen nicht selten in gemeinen Schimpfwörtern bestehen, und daß deshalb auch nach gemeinem Strafrecht Strafe eintreten müßte. Sodann ist mit Frank[40]) aber anzunehmen, daß nach § 193 St. G. B. nur in den Fällen Straffreiheit eintreten soll, in denen die Verletzung fremder Ehre zur Wahrnehmung des eigenen berechtigten Interesses unumgänglich geboten war. Man muß nun Brütt[41]) allerdings Recht geben, daß in zahlreichen Fällen des Koalitionszwanges letzteres zutrifft. Denn nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. Januar 1880[42]) liegt ein vom Recht anerkanntes Interesse bereits vor, wenn der Täter in gewissen konkreten näheren Beziehungen zu der Sache steht, die den Anlaß zu der Aeuße-

---

38) z. B. Heinemann Bd. 3 S. 525; Brentano S. 25 ff.; Brütt S. 35; Frey S. 51—53; Kestner S. 169; Kammergerichtsurteil vom 23. IX. 1905 im Gewerbearchiv 1906 S. 358.

39) S. 25/26.

40) Kommentar S. 263.

41) S. 286.

42) Rechtsspr. Bd. 1 S. 260.

rung gibt. Löwenfeld[43]) und Frey,[44]) welche die Wahrnehmung berechtigter Interessen als ein Tatbestandsmerkmal der strafbaren Ehrverletzung ansehen und dieses aus dem Umstande herleiten, daß nach § 152 Gew. O. die Koalitionen erlaubt sind, fehlen aber zweifellos im Sinne und im Ausdruck. Wie das Reichsgericht wiederholt[45]) betont hat, ist „zur Wahrnehmung berechtigter Interessen" nicht gleichbedeutend mit „bei Wahrnehmung berechtigter Interessen". Nur letzteres dürfte bei § 153 in der Regel zutreffen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in solchen Fällen eine Ehrverletzung, wie Brütt annimmt, nicht vorliegen sollte, falls nicht etwa aus einem anderen Grunde der Deliktscharakter der betreffenden Handlungsweise überhaupt ausgeschlossen sein sollte, etwa wegen Fehlens der Rechtswidrigkeit, was hier allerdings nicht leicht denkbar ist, oder mangels der Beleidigungsabsicht, deren Vorhandensein die Anwendung des § 193 St. G. B. nicht ausschließen würde, wenn sie sich in Form oder Umständen offenbart. Daß dessenungeachtet aber nicht in der Einführung der Ehrverletzung als Angriffsmittel durch § 153 Gew. O., wie Brentano und Heinemann annehmen, ein Ausnahmerecht liegt, folgt m. E. daraus, daß ja die Ehrverletzung nicht an sich, analog der Beleidigung im gemeinen Strafrecht, durch § 153 Gew. O. unter Strafe gestellt ist, sondern nur die in der Absicht auf einen bestimmten Erfolg angewandte Ehrverletzung. Die Herbeiführung dieses Erfolges erschien dem Gesetzgeber aber auch trotz einer nur zur Wahrnehmung berechtigter Interessen geäußerten Ehrverletzung strafwürdig.

Man könnte nun versucht sein, den Deliktserfolg schlechterdings als Gegenstand des wahrgenommenen berechtigten Interesses hinzustellen. Dann würde § 153 Gew. O. im Falle der Ehrverletzung nur Spezialfälle des § 193 St. G. B. treffen. An diesem Erfolg wird jedoch der Täter kaum jemals ein solches Interesse haben können, daß dessen Wahrnehmung durch Ehrverletzung unbedingt geboten wäre. Denn letzteres ist doch nur dann denkbar, wenn das Interesse ein rechtliches oder moralisches, oder vielleicht religiöses ist. Ein rein wirtschaftliches Interesse aber — und nur ein solches kommt hier in Betracht — kann niemals ein berechtigtes sein. Denn wohin käme man damit, allen den in rein wirtschaftlichem Interesse geäußerten Beleidigungen den Schutz des § 193 St. G. B. zuzubilligen?

§ 9. 4. Verrufserklärung.

I. Bähr[1]) nennt die Verrufserklärungen „höchst beklagenswerte Erscheinungen unseres sozialen Lebens". Sie sind nicht etwa

43) Bd. 14 S. 505.
44) S. 52.
45) E. Bd. 4 S. 316, Bd. 29 S. 75, Rechtspr. Bd. 3 S. 404.
1) S. 339.

eine Erfindung der neuesten Zeit, ein Produkt der Gewerbefreiheit. Sie wurden im Gegenteil bereits in umfassender Weise von den Zünften und Gesellenverbänden angewandt, namentlich zur Zeit des Niederganges des Zunftwesens.[2]) Infolge häufiger Klagen machte man wiederholt den Versuch, z. B. durch einen Beschluß der Deutschen Bundesversammlung von 1840, auf gesetzlichem Wege Abhilfe zu schaffen. Das hatte zur Folge, daß mit Hilfe starken Polizeidrucks die Berufsverbände — wenn auch niemals vollständig — unterdrückt wurden. Nach Einführung der Koalitionsfreiheit entstanden sie jedoch aufs neue.[3])

„Ungestraft wird in allen Gesellschaftsklassen von Verrufserklärungen gegenüber solchen Gebrauch gemacht, welche gegen die Interessen und Anschauungen der Kreise, denen sie angehören, verstoßen."

Mit diesen Worten charakterisiert Brentano[4]) die heutige Berufs- und Klassenmoral. Beispiele sind überflüssig. Nach gemeinem Strafrecht ist die Verrufserklärung straflos. In § 153 Gew. O., wo die Verrufserklärung als Nötigungsmittel zur Arbeitseinstellung genannt ist, ist damit zweifellos ein Ausnahmerecht bestimmt.

II. Für das Wesen der Verrufserklärung lassen sich weder aus § 153 Gew. O., noch aus einem anderen Gesetz Anhaltspunkte herleiten. Naturgemäß ist daher die Zahl der Definitionen groß. Folgende seien erwähnt:

Binding:[5]) „Die Erklärung, allen Umgang mit jemand wegen Unwürdigkeit abzubrechen."

Brütt:[6]) „Die an Gleichgesinnte gerichtete Aufforderung, mit einer bestimmten Person jede persönliche Berührung zu vermeiden."

Löwenfeld:[7]) „Eine für andere bestimmte Kundgebung, welche in diesen einen bestimmten Entschluß, ein bestimmtes Verhalten, den Abbruch oder Ausschluß irgendwelchen Verkehrs, irgendwelcher Beziehungen herbeiführen kann oder will."

Frey:[8]) „Eine Aeußerung über die Minderwertigkeit eines Menschen, durch welche er von dem Verkehr mit seinem Kreise ausgeschlossen wird oder ausgeschlossen werden soll."

Das Oberlandesgericht München erblickt nach seinem Urteil vom 6. Februar 1890[9]) eine Verrufserklärung in der Kundgebung,

„daß jemand unwürdig sei, als Fachgenosse Gesellschaftsmitglied oder Kollege anerkannt zu werden; ein tatsächlicher Abbruch des Verkehrs sei nicht erforderlich, ja nicht einmal die Aufforderung dazu."

---

[2]) Vgl. auch Liechti S. 8; Bernstein S. 10/11.
[3]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 3 S. 818 ff., Bd. 4 S. 891 ff.
[4]) S. 32.
[5]) S. 95.
[6]) S. 285.
[7]) Bd. 17 S. 511.
[8]) S. 54.
[9]) Entsch. d. O. L. G. München Bd. 6 S. 24.

Das Kammergericht nennt in seinem Erkenntnis vom 2. September 1891[10]) die Verrufserklärung

„eine Kundgebung, durch welche bezweckt wird, jemanden in einem mehr oder weniger beschränkten Kreise in den üblen Ruf eines des Verkehrs nicht würdigen Menschen zu bringen."[11])

Das Reichsgericht definiert in dem Urteil vom 13. Januar 1905[12]) die Verrufserklärung als

„die von der Seite der Standes- oder Berufsgenossen ausgehende Erklärung, daß ein erkennbar gezeichneter Genosse wegen Unwürdigkeit von dem Verkehr mit den Standes- oder Berufsgenossen ausgeschlossen sein sollte."

Eine eingehende Kritik der erwähnten Definitionen würde wegen deren Vielseitigkeit zu weit führen.

Am treffendsten erscheint die Definition Löwenfelds, wenn ihr auch der Vorwurf der Umständlichkeit nicht zu ersparen ist.

Als typisches Beispiel sei der von dem Abgeordneten Grillenberger in der Reichstagssitzung vom 19. Mai 1890[13]) mitgeteilte Fall angeführt: In einer Streikversammlung äußerte ein Vorstandsmitglied bezüglich bestimmter Streikbrecher: „Kollegen können wir solche Leute nicht mehr nennen. Wir können nur durch die Presse dafür sorgen, daß ihre Namen überall bekannt werden, und wenn wir in Gesellschaft mit ihnen zusammen kommen, dann werden wir ihnen schon den richtigen Platz anzuweisen wissen."

Aus der Löwenfeldschen Definition ergibt sich folgendes:

Eine Verrufserklärung ist nicht der tatsächliche Abbruch des Verkehrs. Letzterer ist vielmehr nur die angestrebte Folge. Diese wird erst von den Personen verwirklicht, an welche sich die Erklärung des Verrufs richtet. Andernfalls wäre in einer Reihe von Fällen die Verrufserklärung gleichbedeutend mit der durch § 152 Gew. O. gewährleisteten Freiheit der Ausübung des Koalitionsrechts. Verrufserklärung liegt also z. B. immer dann nicht vor, wenn ohne ausdrückliche Verabredung die den organisierten Arbeitern lästigen Genossen auf alle mögliche Weise chikaniert werden, was ja vielfach üblich ist. Der gleichen Ansicht ist Liechti.[14]) Sonderbarerweise will hier aber Bernstein[15]) eine Verrufserklärung annehmen. Eine juristische Begründung gibt er nicht.

Die Verrufserklärung ist daher eine Kundgebung, die vor dem tatsächlichen Abbruch der Beziehungen er-

---

[10]) Johows Jahrbuch Bd. 12 S. 189.

[11]) Denselben Sinn hat die in dem Urteil vom 2. XI. 1901 (Reger Bd. 13 S. 260) gegebene Definition.

[12]) J. D. Deutschen Juristenzeitung 1905 S. 507; vgl. auch „Das Recht" 1905 S. 45.

[13]) Berichte 1890/91 Bd. 1 S. 151.

[14]) S. 11.

[15]) S. 76.

folgt und diesen verursacht. Durch sie wird ein bis dahin unbekannter Tatbestand mitgeteilt. Es liegt also z. B. keine Verrufserklärung in den Fällen vor, in denen Arbeiter sich weigern, mit einem Streikbrecher, der als solcher bekannt ist, zusammen zu arbeiten. So sollen z. B. die englischen Gewerkvereinsleute sich oft weigern, neben nicht organisierten Arbeitern zu arbeiten, was da, wo die ersten in der Mehrzahl sind, einer Aechtung der anderen gleichkommen soll.[16]) Sombart[17]) berichtet ähnliches vom italienischen Proletariat. Daß dergleichen auch in Deutschland geschieht, ist eine bekannte Tatsache. Aber weder in der Erklärung, mit dem betreffenden Manne nicht weiter arbeiten zu wollen, noch in der Ausführung einer Vereinbarung ist eine Verrufserklärung zu finden. Unzutreffend sind daher die Urteile des Reichsgerichts vom 6. Juli 1906[18]) und des Kammergerichts vom 15. Januar 1905,[19]) in denen Verrufserklärung in folgendem typischem Falle[20]) angenommen ist: Mitglieder einer sozialdemokratischen Gewerkschaft hatten einen einer christlichen Organisation angehörenden Mitarbeiter zum Beitritt zu ihrem Verein zu bewegen versucht, und als der Versuch mißlang, dadurch seine Entlassung herbeigeführt, daß sie ihrem gemeinschaftlichen Arbeitgeber erklärten, mit jenem nicht weiter zusammen arbeiten zu wollen. Zutreffend führt m. E. Löwenfeld aus:[21])

> „Wie die Arbeiter das Recht haben, einen Arbeitsvertrag mit einem bestimmten Unternehmer überhaupt abzulehnen, so können sie es auch ablehnen, unter einem bestimmten Werkmeister oder mit einem bestimmten Mitarbeiter in das Arbeitsverhältnis einzutreten oder dieses Verhältnis fortzusetzen. Die Ablehnung bestimmter Arbeiter ist sogar vielfach im Interesse des Lebens und der körperlichen Sicherheit der Arbeiter erforderlich, z. B. — nach dem Zeugnis der Gewerbeinspektoren — die Ablehnung ungelernter, ungeschulter, der deutschen Sprache nicht kundiger Mitarbeiter in gefährlichen Betrieben, wie in Bergwerken. Auch in anderen Betrieben wird durch die Zumutung der Zusammenarbeit mit derartigen Elementen das Arbeitsergebnis des einzelnen davon betroffenen Arbeiters auf das empfindlichste beeinträchtigt."

Wohl aber liegt eine Verrufserklärung vor, wenn Namen von Streikbrechern, z. B. durch eine Fachzeitung, fremden Arbeiterkreisen bekannt gemacht werden. So wurde z. B. während eines Schuhfabrikarbeiterausstandes zu Bamberg im Jahre 1894 in einem Flugblatt ein Arbeitswilliger in folgender Weise angegriffen:[22]) „Wir empfehlen den Streikbrecher der Arbeiterschaft Bambergs zur ge-

---

16) Vgl. Lecroy Beulieu: Question ouvrière S. 107 (zitiert von Liechti.)
17) Archiv für soziale Gesetzgebung Bd. 6 S. 233.
18) Gewerbearchiv 1907 S. 166.
19) Gewerbearchiv 1905 S. 654.
20) Zahlreiche weitere Beispiele in der Denkschrift S. 2257 ff.
21) Bd. 17 S. 350.
22) Denkschrift S. 2262.

fälligen Berücksichtigung. Den Namen dieses sauberen Patrons werden wir in der kommenden Versammlung bekannt geben." Ebenso ist m. E. eine Verrufserklärung darin zu erblicken, wenn die Namen solcher Arbeiter veröffentlicht werden, die mit der Zahlung ihrer Organisationsbeiträge im Rückstande sind, um die betreffenden von einer ferneren Mitgliedschaft einer Gewerkschaft auszuschließen. Löwenfeld,[23]) der anderer Ansicht ist, macht sich damit einer Inkonsequenz schuldig. Aus einem von Dalloz abgedruckten Urteil des Tribunal civil de la Seine vom 4. Juni 1895[24]) läßt sich entnehmen, daß die französischen Gewerkschaften (syndikats professionels) in ihren Blättern ausgesprochene Verrufslisten veröffentlichen. Wer sich gegen die Interessen der Gewerkschaften vergeht und ihren Anordnungen nicht gehorcht, wird an diesen „gewerkschaftlichen Schandpfahl" (pilori corporatif) angeschlagen.

Frey[25]) versucht die erwähnten, aus der zu Grunde gelegten Definition folgenden Konsequenzen zu widerlegen. Er gibt jedoch selbst keinen Grund für seine Annahme an, daß in einem Falle, wenn organisierte Arbeiter sich weigern, mit Nichtorganisierten zusammen zu arbeiten, Verrufserklärung zu erblicken sei. Er leitet diese Ansicht aus seiner eigenen, durch nichts begründeten These von dem im Augenblick der Erklärung bereits vorgenommenen oder sich in diesem Augenblick vollziehenden Verruf an. Die Unrichtigkeit der letzteren Möglichkeit ist bereits dargetan durch den oben geschehenen Hinweis darauf, daß ja dann gegebenenfalls in der bloßen Ausübung des Koalitionsrechts eine Verrufserklärung zu erblicken sei. Die an erster Stelle erwähnte Möglichkeit ist jedoch begrifflich nicht denkbar. Eine tatsächlich bestehende Aechtung muß notwendigerweise — zum mindesten durch schlüssiges Benehmen — erklärt sein. Die Tatsache der Aechtung seitens mehrerer ist der Erklärung der Aechtung gegenüber ein Plus. Die Erklärung liegt zum mindesten in der Tatsache. Beide Möglichkeiten sind also im grunde die gleichen. Es liegt daher keine Verrufserklärung in dem von Frey[26]) gebildeten Falle: Ein Arbeiter äußert, der Organisation nicht beitreten zu wollen, worauf sämtliche Mitarbeiter solidarisch die Arbeit niederlegen. Daß bei § 153 Gew. O. eine Verrufserklärung durch schlüssige Handlung vorgenommen werden kann, soll damit im Prinzip nicht geleugnet werden.

Die hiermit im Zusammenhang stehende Frage, ob eine Verrufserklärung wiederholt gegen dieselbe Person auf Grund derselben Umstände möglich ist, ist im Prinzip zu bejahen. Eine wiederholte Verrufserklärung ist aber

[23]) Bd. 17 S. 512 und S. 535.
[24]) Zitiert von Liechti S. 12.
[25]) S. 56.
[26]) S. 57.

z. B. dann nicht für vorliegend zu erachten, wenn Arbeiter die Arbeit niederlegen, weil ihr Kollege ein Streikbrecher ist, und wenn dieser darauf noch einmal offiziell, z. B. in einer Fachzeitung, verrufen wird. Es liegt dann nur einmaliger Verruf vor, nämlich durch die schriftliche Bekanntmachung. Von etwaigen mehreren Verrufserklärungen kommt natürlich nur die in Betracht, welche den Deliktserfolg herbeiführt.

Aus der zu Grunde gelegten Definition folgt ferner, daß eine Verrufserklärung nicht notwendig zugleich eine Aufforderung zur Sperre zu enthalten braucht. Die Kundgebung, daß die Verrufenden den Verkehr abbrechen wollen, genügt. Die Verrufserklärung ist vollendet worden, auch wenn ihre — allerdings wohl meistens beabsichtigte — Folge, daß auch andere als die Verrufenden die Beziehungen abbrechen, noch nicht eingetreten ist.

Von den Umständen, z. B. von der Form oder dem Inhalt der Erklärung, hängt es ab, ob die auf Sperre gerichtete Agitation eine Verrufserklärung enthält. In einer Sperre braucht nicht notwendig immer eine Verrufserklärung zu liegen. Löwenfeld[27]) führt aus:

> „Es ist nicht Verrufserklärung, wenn streikende Arbeiter zur Stärkung ihrer Position im Kampfe gegen die Unternehmer andere Arbeiter ersuchen oder mit denselben Vereinbarungen dahin treffen, daß diese nicht die von ihnen verlassenen Stellen besetzen, um so die Unternehmer zu zwingen, das Arbeitsverhältnis zu den Bedingungen der Arbeiter zu erneuern, ebensowenig wie es Verrufserklärung ist, wenn zu diesem Zwecke die ausständigen Arbeiter danach streben, mit anderen Arbeitern in Verkehr zu treten und sie von der Sachlage und ihren Zwecken zu unterrichten. Das alles ist lediglich Ausübung des Koalitionsrechts, wenn auch der Erfolg der gleiche ist, wie bei der Verrufserklärung, die Arbeitgeber und die Arbeiter von Verbindungen abzuschneiden."

Unter den Begriff der Verrufserklärung können m. E. gegebenenfalls auch die Sachsperre, die übrigens nur für Arbeitgeber untereinander oder zwischen diesen und Arbeitern praktische Bedeutung gewinnen kann, und der Boykott fallen. Der von Kestner[28]) dagegen angeführte Grund, „weil das Genannte als System wirtschaftlichen Kampfes noch unbekannt war, während die persönlichen Verrufserklärungen so alt waren, wie die Klassenbildung selbst",[29]) kann nicht ausschlaggebend sein. Denn es kann auch etwas unter das Gesetz fallen, was der Gesetzgeber nicht darunter subsumierte, weil er es nicht kannte. Ebensowenig folgt dieses, wie Kestner[30]) weiter meint, aus der unterschiedslosen Zusammenstellung der Verrufserklärung mit Angriffsmitteln, die sich — vielleicht abgesehen von den in § 6 III erwähnten Fällen des körperlichen Zwanges — sämt-

---

[27]) Bd. 17 S. 513.
[28]) S. 169.
[29]) Vgl. auch Hirsch: „Zur Kartellfrage", Jena 1904.
[30]) S. 169.

lich gegen die Person richten. Daß man andernfalls, wie Kestner meint, hinter dem Worte „Verrufserklärung" etwa die Worte „der von jenen hergestellten Waren" zu vermissen hätte, ist nicht einzusehen. Gleicher Ansicht wie Kestner ist auch Landmann[31]) unter besonderer Hervorhebung auch des — in § 5 als unrichtig hingestellten — Moments, daß nur Berufsgenossen „andere" sein könnten. Gegenteiliger — und m. E. richtiger — Ansicht ist dagegen Kiehl.[32]) Nach ihm fällt auch ein allgemeiner Boykott aus dem Grunde unter den Begriff der Verrufserklärung, weil die Abrede dahin zu deuten sei, daß man sich gegenseitig auch dahin verbände, auf die Teilnahme Dritter an der Koalition hinzuwirken. Daher sei es ebenfalls möglich, daß die Dritten sich an ihr in der Weise beteiligen, daß sie einer an sie ergehenden Kundgebung durch ihr Verhalten Folge leisten. Falsch aber ist es jedenfalls, Verrufserklärung und Boykott zu identifizieren, wie es z. B. Zimmermann[33]) tut.

Auf den Wortlaut der Verrufserklärung kommt es nicht an. Das Wort „Verruf" braucht in ihr natürlich nicht enthalten zu sein.[34])

Daß die Verrufserklärungen sich gleich auf den ersten Blick als solche darstellen müssen, ist m. E. nicht notwendig.[35]) Veröffentlicht z. B. eine Gewerkschaft in einem Fachblatt: „X wurde wegen Nichtbezahlung der Vereinsschulden ausgeschlossen", so ist damit zunächst weiter noch nichts gesagt, als daß der Betreffende ein schlechter Schuldner ist. Deshalb wird er aber von anderen Vereinen, möglicherweise auch von Geschäftsleuten, mit Argwohn behandelt. Sein Ansehen und sein Kredit wird gemindert.

Verrufserklärungen können unter Suspensiv- und Resolutivbedingungen ausgesprochen werden. Gerade im letzteren Falle können sie, wie Knoblauch[36]) betont, als besonders geeignete Zwangsmittel den Angegriffenen gegenüber in Betracht kommen, auch sich als ein wirksames Abschreckungsmittel gegenüber Dritten darstellen.

Die Verrufserklärung kann in der Weise vorkommen, daß entweder ein Kreis von Personen, z. B. die ganze auf einem Bau tätige Arbeiterschaft, etwa infolge vorangegangener Vereinbarung, den bisherigen Umgang mit einem Arbeiter abbrechen, ein auf solidarische Erklärung des Verrufs schlüssiges Benehmen, oder daß einzelne Personen, z. B. die Vorstände der Verbände oder „Platzdeputierte", bestimmen, ein Kreis von Arbeitern, die ihren

31) Kommentar Note 2b zu § 152.
32) S. 61, 62.
33) Z. d. Sozialen Praxis 1907 S. 1081—87.
34) Mewes S. 685; Appelius S. 887; Knoblauch S. 41.
35) Vgl. auch Liechti S. 11.
36) S. 41.

Anordnungen irgendwie unterworfen sind, solle sich des Verkehrs mit dem Betreffenden enthalten.

Verrufserklärung ist auch zwischen Nicht-Verbandgenossen denkbar.

Zweifelhaft erscheint es, in welcher Weise die durch den Verruf betroffenen Personen zu bezeichnen seien. Als Beispiel, wie diese Frage praktisch werden kann, sei auf den von Legien[37]) erwähnten Fall verwiesen: Der Bevollmächtigte eines Arbeiterverbandes hatte die durch den Verband über die Betriebsstätte eines Unternehmers verhängte Sperre in einem Fachorgan auftragsgemäß veröffentlicht mit dem Ersuchen, zureisende Kollegen auf diese Werkstätte aufmerksam zu machen, da über sie die Sperre verhängt sei. Hierin wurde vom Oberlandesgericht Kiel eine von dem Bevollmächtigten gegen alle Mitglieder des Verbandes verübte Verrufserklärung (Drohung und Sperre) erblickt, weil die etwa entgegen jenem Ersuchen in den gesperrten Betriebsstätten arbeitenden Verbandsmitglieder die Ausschließung aus dem Verbande und die Bekanntgabe ihrer Namen zu fürchten gehabt hätten. Löwenfeld,[38]) der dieses Urteil einer Kritik unterzieht, ist zwar beizupflichten, daß eine bestimmte Bezeichnung der betroffenen Personen erforderlich sei. Allerdings läßt sich aus dem Begriff der Verrufserklärung an sich das genannte Erfordernis nicht mit Notwendigkeit herleiten. Da aber nach § 153 Gew. O. ein durch das Mittel der Verrufserklärung hervorgerufener bestimmter Erfolg nachweisbar sein muß, so würde sich zu diesem Zwecke die Feststellung der durch den Verruf Betroffenen nicht entbehren lassen, wenn auch die Angriffsmittel des § 153 Gew. O. gegen andere Leute gerichtet sein können, als gegen diejenigen, in denen der Deliktserfolg herbeigeführt wird. Daß aber, wie Löwenfeld zu fordern scheint, die Namen der verrufenen Personen bekannt zu geben seien, geht zu weit. M. E. ist es vielmehr nur erforderlich, daß die fraglichen Personen derart bezeichnet werden, daß man nicht leicht über sie im Zweifel sein kann. Letzteres trifft in dem mitgeteilten Falle aber deshalb nicht zu, weil der Kreis der bedrohten Personen ein zu großer, und durch Neueintritt und Austritt der Mitglieder ein zu unbestimmter ist.

III. Was sodann die Arten der Verrufserklärungen betrifft, so können nur in Betracht kommen die der Arbeiter und die der Unternehmer untereinander. Die erstere Art findet hauptsächlich statt von organisierten Arbeitern gegen Nichtorganisierte, meistens gegen ehemalige Genossen, die der Arbeiterorganisation untreu geworden sind. Die Verrufserklärung von Arbeitern gegenüber Unternehmern fällt nicht unter § 152, da Mitglieder der Gegenpartei niemals als Angegriffene in Betracht kom-

37) S. 203.
38) Bd. 17 S. 535.

men können. Ein einfaches Beispiel würde die Bekanntgabe eines Beschlusses eines Kreises von Arbeitern bilden, bei gewissen Unternehmern nicht mehr zu arbeiten. Wie überall, so kann auch hier die Verrufserklärung eine mündliche oder schriftliche sein. Da aber die mündliche kaum jemals anders als durch das Mittel des Streikpostenstehens bewirkt werden kann, so ist sie, obgleich § 153 Gew. O. nicht Anwendung finden kann, doch gegenstandslos, soweit die strafrechtliche und polizeiliche Bewertung des Streikpostenstehens als einer unzulässigen Maßregel Platz greift. Da nach der früheren Praxis des Reichsgerichts angenommen wurde, daß auch Mitglieder der Gegenpartei die Angegriffenen sein könnten, so wurde öfter eine Verrufserklärung gegenüber einem Arbeitgeber in dessen Bekanntgabe in der Arbeiterpresse erblickt.[39])

IV. Zum Schluß seien als Kuriosa folgende zwei Fälle erwähnt, in denen Verrufserklärungen angenommen sein sollen:

Vom Schöffengericht Kulmbach: In dem Zuruf: „Streikbrecher" und „Raucher" an Arbeitswillige.[40])

Von einem nicht näher genannten Schöffengericht des Landgerichtsbezirks Potsdam: In der Bemerkung: Der Arbeitswillige möge sich der Bewegung anschließen, sonst könne es ihm leicht passieren, daß er aus der Fabrik verschwinden müsse, wenn er die Arbeit wieder aufnähme.[41])

Daß die mitgeteilten Entscheidungen unrichtig sind, ergeben die vorstehenden Ausführungen ohne weiteres.

§ 10. IV. Der Enderfolg: Das Teilnehmen, Folgeleisten und Zurücktreten.

Der Täter muß den Angegriffenen bestimmt haben, an den Koalitionen des § 152 teilzunehmen oder ihnen folgezuleisten, oder er muß ihn daran gehindert haben, von ihnen zurückzutreten. Nicht unter § 153 fallen also die häufigen Fälle,[1]) in denen Arbeiter unter Anwendung der in § 153 unter Strafe gestellten Angriffsmittel zur Einstellung der Arbeit bestimmt oder an der Aufnahme der Arbeit verhindert worden sind, ohne daß es sich dabei um den Anschluß an Koalitionen der in § 152 bezeichneten Art gehandelt hat. Ebensowenig ist § 153 Gew. O. anwendbar, wenn jemand einen anderen zur Nichtteilnahme an einer Koalition zwingt, sei es, daß er ihn am Beitritt hindert, oder ihn zum Rücktritt bestimmt.

---

[39]) Vgl. das Urteil des Reichsgerichts vom 1. April 1891 bei Reger Bd. 11 S. 280 ff.

[40]) Mitgeteilt in der Sozialen Praxis 1907 S. 229.

[41]) Mitgeteilt in der Sozialen Praxis 1907 S. 464.

[1]) Beispiele in der Denkschrift S. 2280.

Beides kann aber gegebenenfalls unter den Tatbestand der Nötigung (§ 240 St. G. B.) oder anderer Delikte des gemeinen Strafrechts fallen.

Streitig ist das Verhältnis der Begriffe des Teilnehmens und Folgeleistens zu einander. Es sei zunächst nur hinsichtlich der Verabredungen zu klären versucht:

I. An einer Verabredung nimmt teil, sowohl wer an dem Akte des Verabredens, wie auch wer in Kenntnis und unter Billigung der Verabredung an der verabredeten Handlung sich beteiligt. Dagegen sieht im letzteren Falle das Reichsgericht von dem Erfordernis ab, daß der Teilnehmer Kenntnis von der Verabredung gehabt habe, indem es in seiner Entscheidung vom 19. Oktober 1886 ausführt:[2])

> „Teilnahme an einer Verabredung kann . . . auch durch Tat erfolgen, nämlich durch ein der Verabredung entsprechendes dem Zweck derselben dienendes Handeln. Danach hat die Teilnahme an einer Verabredung nicht eine Teilnahme an dem Akte der Verabredung zur Voraussetzung, sondern kann vielmehr schon gefunden werden in der Mitwirkung bei Ausführung der verabredeten Maßnahmen oder einer derselben."

Gleicher Ansicht wie das Reichsgericht sind auch Knoblauch[3]) und Frey. Letzterer führt aus:[4])

> „Oft werden in einer Werkstätte zwei oder mehr unzufriedene Elemente den Plan der Arbeitsniederlegung fassen, sich verabreden und die anderen zu bestimmen suchen, mitzumachen. Da braucht dann von den Arbeitsgenossen nicht feierlich erklärt zu werden, daß sie einverstanden seien, sondern wenn sie mit den Urhebern des Planes zusammen die Arbeit verweigern, so haben sie dadurch an der Verabredung teilgenommen."

Eine Begründung dieser Ansicht findet sich bei keinem ihrer Vertreter. Es scheint fast, als ob diese den Begriff des Teilnehmens aus dem von der Mittäterschaft handelnden Paragraph 47 St. G. B., dem ersten Paragraphen des mit „Teilnahme" betitelten Abschnittes, hergenommen haben. In dieser Vorschrift ist von der gemeinschaftlichen Ausführung einer Handlung die Rede, und es scheint fast, als ob die Genannten unter letzterer hier die verabredete Handlungsweise verständen. Aber die Verabredung an sich ist etwas anderes, als die Handlungsweise, zu der man sich verabredet. Handelt man auf eine Weise, die mit der verabredeten übereinstimmt, so nimmt man nicht an der Verabredung teil, sondern an den verabredeten Handlungen. Dieses kann aber nur als ein Folgeleisten der Verabredung bezeichnet werden. Auch Kiehl[5]) unterscheidet grundsätzlich nicht den Begriff des Teilnehmens von dem des Folgeleistens.

---

[2]) E. Bd. 14 S. 387 und Rechtspr. Bd. 8 S. 632.
[3]) S. 25.
[4]) S. 42.
[5]) Vgl. z. B. S. 35/36.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß von einer „Teilnahme" an einer Verabredung nur bei Kenntnis von dieser Verabredung gesprochen werden kann, von Folgeleisten dagegen auch ohne solche Kenntnis. Freilich hat der Täter seinen Zweck schon dann erreicht, wenn der Angegriffene in einer der Verabredung entsprechenden Weise handelt, ohne zu wissen, daß gerade eine derartige Handlungsweise verabredet ist. Die Strafbarkeit der Handlung ist damit aber auch gegeben, da das Gesetz die Nötigung zum Folgeleisten der zum Teilnehmen gleichstellt.

Diese verabredete Handlungsweise kann sowohl in der Erfüllung der unmittelbaren Aufgaben der Verabredung liegen, als auch in der mittelbaren Förderung ihres Ziels. Treffend führt hierzu Kiehl[6]) aus:

> „Wenn z. B. Arbeiter behufs Erlangung eines höheren Lohnsatzes in Streik gehen, wird zur Erfüllung ihres Vorhabens unmittelbar nur der beitragen, der sich an der Arbeitssperre selbst beteiligt; wofern aber die Alliierten, um die Arbeitssperre durchsetzen zu können, pekuniärer Unterstützung bedürftig sind, wird ihren Zweck mittelbar auch jeder andere zu unterstützen vermögen, der sich zur Gewährung solcher Unterstützungen bereit findet, sonach selbst derjenige, welcher dem Gewerbestande überhaupt nicht angehört."

Diesen Ausführungen ist Landmann[7]) entgegengetreten mit dem Hinweis darauf, daß der Gesetzgeber, wenn er auch die unmittelbare Teilnahme im Sinne Kiehls im Auge gehabt hätte, neben dem Teilnehmen auch das „Fördern" oder „Unterstützen" hätte erwähnen müssen. Hiergegen ist aber darauf hinzuweisen, daß § 153 neben der Teilnahme auch das Folgeleisten ausdrücklich erwähnt, und daß zum mindesten hierunter das fällt, was Kiehl unter mittelbarer Teilnahme versteht. Weder von Kiehl noch von Landmann ist genügend berücksichtigt, daß im Gesetz das Folgeleisten neben dem Teilnehmen ausdrücklich hervorgehoben ist.

Verkennt man die richtige Grenzlinie der Begriffe des Teilnehmens und Folgeleistens, so ist es schwer, einen Unterschied zwischen ihnen festzustellen. So gesteht auch Frey,[8]) daß er keine andere Verschiedenheit zwischen beiden Begriffen finde, als daß die logische Voraussetzung des Folgeleistens eine schon vorhandene Verabredung sei. Wenn jemand durch Handlungen Verabredungen ausführe, dann nehme er Teil und leiste auch Folge. Nur der Gegner der verabredenden Partei könne der Verabredung nachkommen, ohne an ihr teilzunehmen. Mit diesem letzten Satze zeigt Frey, daß ihm der Gedanke vorgeschwebt hat, der oben dahin präzisiert ist, daß der „folgeleistende" Angegriffene ohne Rücksicht auf die Verabredung handeln kann. Frey verkennt nur, daß das Folgeleisten, ohne zu-

---

6) S. 35.
7) Deutsche Juristenzeitung S. 270.
8) S. 43.

gleich teilzunehmen, eine Kenntnis von der Verabredung überhaupt nicht vorausſetzt. Deshalb braucht der, welcher nur zum „Folgeleiſten" genötigt wird, nicht notwendig ein Gegner zu ſein.[9])

Ob man einen Unterſchied zwiſchen „Teilnehmen" und „Folgeleiſten" feſtſtellen kann, iſt praktiſch von Bedeutung. Leugnet man ihn nämlich, inſoweit eine Einwirkung auf Genoſſen der eigenen Partei in Frage ſteht, und gibt man ihn nur inſofern zu, als Mitglieder der Gegenpartei zwar zum „Folgeleiſten", aber nicht zum „Teilnehmen" genötigt werden könnten, ſo könnte man — ausgehend von dem Satze, daß der Geſetzgeber nichts Ueberflüſſiges ſage — folgern: Alſo ſei § 153 Gew. O. auch anwendbar bei Einwirkungen auf die Gegenpartei. Das Reſultat würde dem, was oben in § 5 feſtgeſtellt wurde, widerſprechen. Es iſt aber, wie gezeigt, nicht nötig, da ein Unterſchied zwiſchen „Teilnehmen" und „Folgeleiſten" ſehr wohl gemacht werden kann.

Unrichtig iſt die Anſicht Knoblauchs, der im ausdrücklichen Gegenſatze zu Mewes[10]) und unter Berufung auf ein Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 27. September 1890[11]) ein Folgeleiſten nur dann annimmt, wenn die Gegenpartei die erſtrebten beſſeren Lohn- und Arbeitsbedingungen bewilligt. Von Tiſchendorf[12]) iſt darauf hingewieſen, daß das fragliche Wort vielfach ſo verſtanden werde. Daß aber Mitglieder der Gegenpartei gerade grundſätzlich nicht beim Folgeleiſten in Betracht kommen können, iſt bereits in § 5 ausgeführt. Hinzuweiſen wäre nur noch auf den bereits von Tiſchendorf[13]) betonten Umſtand, daß, wenn man unter den Worten „den Verabredungen Folge leiſten" die Bewilligung der von einer Koalition aufgeſtellten Forderungen durch die Gegenſeite zu verſtehen hätte, die Regierungsvorlage vom 6. Mai 1896 die Strafbarkeit des Zwanges im Lohnkampfe derartig eingeſchränkt hätte, wie es den verbündeten Regierungen damals ganz fern lag.

II. Was ſodann den Begriff des Rücktritts angeht, ſo iſt Knoblauch[14]) darin beizupflichten, daß man von einer Verabredung ſowohl durch ausdrückliche Mitteilung als auch durch ein der Verabredung nicht entſprechendes Tun zurücktreten kann. Das letztere iſt dann nur die äußere Dokumentierung des auf Rücktritt gerichteten Willens und iſt gleichbedeutend mit dem kontradiktoriſchen Gegenteil des Folgeleiſtens in dem oben dargelegten Sinne. Un-

[9]) Im Reſultat ſcheint auch Tiſchendorf (S. 444) übereinzuſtimmen. Allerdings iſt das mit Sicherheit aus ſeinen Ausführungen nicht herauszuleſen.

[10]) In Goltdammers Archiv Bd. 40 S. 271.

[11]) In Goltdammers Archiv Bd. 38 S. 377.

[12]) S. 443.

[13]) S. 445.

[14]) S. 25.

richtig ist es jedoch, daß diese Annahme nur dann haltbar sei,[15]) wenn man in dem Mitwirken bei Ausführung der verabredeten Maßnahmen eine Teilnahme erblickt, was oben als unmöglich zurückgewiesen ist. Das Zurücktreten setzt begrifflich entweder eine vorangegangene Teilnahme oder auch ein Folgeleisten voraus. Unrichtig behauptet wiederum Frey,[16]) daß die logische Voraussetzung des „Zurück" nur ein vorangegangenes Folgeleisten sei. Knoblauch[17]) argumentiert nun folgendermaßen:

> „Wollte man das Bestimmen zum Folgeleisten auf Standesgenossen der zur Verabredung Zusammengetretenen beziehen, so würde das Bestimmen zum Folgeleisten weiter nichts bedeuten, als ein Bestimmen zu einem der Verabredung entsprechenden Tun. Das wäre gleichbedeutend mit dem Hindern an einem der Verabredung nicht entsprechenden Tun, und das wiederum sei gleichbedeutend mit der Verhinderung des Rücktritts."

Die Bedeutung der Auslegung des „Rücktritts" liegt danach wiederum in der Rückwirkung auf die oben in § 5 erörterte Frage. Hätte Knoblauch recht, so wäre ein Argument dafür gegeben, daß der § 153 Gew. O. auch Einwirkungen auf die Vertragsgegner trifft.

Indessen ist gegen Knoblauchs Beweisführung einzuwenden, daß eine Bestimmung zu einem der Verabredung entsprechenden Tun nicht notwendig gleichbedeutend zu sein braucht mit der Verhinderung des der Verabredung nicht entsprechenden Tuns. Man denke z. B. an den Fall, daß der Angegriffene in Beziehung auf sein Verhältnis zur Koalition ein alias facturus wäre. Hier wäre zum mindesten wegen Versuchs zu strafen, da das Angriffsmittel bereits endgültig angewandt worden ist. Oder man denke an den Fall, daß ein der Verabredung nicht entsprechendes Tun dem Angegriffenen unmöglich ist, und er dieses auch weiß, z. B. eine Fabrikleitung kann nach ausgebrochenem Streik auch die wenigen Arbeitswilligen nicht beschäftigen. Der Angegriffene, der an sich zur Arbeit bereit ist, kann sie lediglich aus dem Grunde nicht fortsetzen, weil die Fabrik ihn allein nicht beschäftigt. Der Koalitionsabrede wirklich Folge zu leisten, wird er jedoch erst nachträglich etwa dadurch bestimmt, daß er Unterstützungsgelder aus der Gewerkschaftskasse annimmt und nun selbst dann weiter streiken würde, wenn die Fabrik ihn wieder beschäftigen wollte. Er ist jetzt zwar zu einem der Verabredung entsprechenden Verhalten bestimmt worden. Aber an einem nicht entsprechenden Verhalten war und blieb er bereits objektiv verhindert. Zweitens aber hat Knoblauch einen falschen Schluß gemacht. Er argumentiert nämlich folgendermaßen:

---

15) Wie Knoblauch mit dem Worte „dementsprechend" anzunehmen scheint (S. 25).

16) S. 44.

17) S. 25 Anm. 2.

1. Zurücktreten ist ein der Verabredung nicht entsprechendes Tun.
2. Hindern an einem der Verabredung nicht entsprechenden Tun ist also Hindern am Rücktritt.
3. Hindern an einem der Verabredung nicht entsprechenden Tun ist aber zugleich auch Bestimmen zum Folgeleisten.
4. Folglich ist die Bestimmung zum Folgeleisten gleichbedeutend mit der Verhinderung des Rücktritts.

Abgesehen davon, daß, wie eben ausgeführt ist, Nr. 3 unrichtig ist, ist der ganze Schluß insofern falsch, als Knoblauch dem ersten Gliede beizufügen vergessen hat: „Sofern eine Teilnahme oder Folgeleisten vorangegangen ist." Ist letzteres nicht der Fall, so ist das erste Glied falsch und der ganze Syllogismus fällt zusammen. Etwa denselben Gedanken scheint auch Frey zu haben, wenn man von seiner mißglückten Gleichstellung des Teilnehmens und Folgeleistens absieht.

III. Wie verhalten sich die fraglichen Begriffe zu einander, wenn es sich um eine Vereinigung handelt? Wie in § 3 betont ist, ist eine Scheidung der Verabredungen von den Vereinigungen ebenso schwer als unfruchtbar. Sie wird auch nicht fruchtbarer, wenn die genannten Begriffe zu denen des Teilnehmens etc. in Beziehung gesetzt werden. Denn das „Teilnehmen", „Folgeleisten" und „Zurücktreten" wird dadurch, daß es sich um eine Vereinigung handelt, in keiner Beziehung begrifflich verändert. Man nehme als Beispiel einen festen Verein. Die Teilnahme besteht hier in der Tatsache des Anschlusses an einen bestehenden oder in Entstehung begriffenen Verein. Das Folgeleisten stellt sich dar als ein den Beschlüssen oder den Zwecken des Vereins entsprechendes Verhalten. Daß Zugehörigkeit, d. i. Teilnahme am Verein, Voraussetzung des Folgeleistens sei, ist nicht notwendig. Hier treten also die Grenzlinien zwischen Teilnehmen und Folgeleisten noch schärfer hervor als bei den Verabredungen. Denn niemand wird behaupten, daß man an einem Verein teilnimmt, bloß wenn man aus irgend einem Motive im Sinne des Vereins oder seinen Beschlüssen entsprechend handelt. Ein Unterschied scheint aber zunächst hervorzutreten, wenn es sich um ein Zurücktreten handelt. Kann man doch von einem Verein nur in der durch die Satzung oder sonst irgendwie bestimmten Form zurücktreten, keineswegs nach strenger Auslegung aber schon durch eine nicht im Sinne des Vereins liegende Handlungsweise. Unter dem Rücktritt von einem Verein im Sinne des § 153 Gew. O. ist jedoch nicht nur ein formeller Austritt zu verstehen. Es ist vielmehr ein Rücktritt bereits in einem Verhalten zu finden, welches man nur von jemand erwarten darf, der dem Verein nicht angehört. Es handelt sich also um ein Zurücktreten von den Bestrebungen des Vereins, um ein in Widerspruch mit den Vereinspflichten stehendes Benehmen.

§ 11. V. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Angriff und dem Enderfolg: Das Bestimmen und Hindern.

Zwischen den Angriffsmitteln und dem Enderfolge muß ein Kausalzusammenhang bestehen. Dieser fehlt gelegentlich, obwohl Mittel und Erfolge vorhanden sind. Als Beispiel sei folgender in der Sozialen Praxis[1]) mitgeteilter Fall erwähnt, der vom Schöffengericht Stuttgart — m. E. richtig — entschieden ist. Der Tatbestand ergibt sich aus den Urteilsgründen, wo es heißt:

> „Die Worte des Täters: „Du solltest Dich schämen, daß Du hier schafft," sind vom Angegriffenen schwerlich als Ehrverletzung aufgefaßt worden, denn . . . Die weiteren Worte: „Nimm Dich in acht, Du könntest den Leib vollkriegen," enthalten zwar eine Drohung, aber der Angegriffene ist durch diese Drohung nicht zur Niederlegung der Arbeit bestimmt worden, er hatte sich hierzu infolge der ersten Mitteilung des Täters bereits entschlossen. Die Voraussetzungen des § 153 Gew. O. treffen hiernach nicht zu."

Für die Bezeichnung des Kausalzusammenhanges sind vom Gesetze die Ausdrücke „bestimmen" und „hindern" gewählt. Von beiden Begriffen meint Frey,[2]) sie seien zu klar und selbstverständlich. Man denke in dieser Beziehung weniger optimistisch. Nicht immer liegen die Fälle juristisch so klar, wie wenn z. B. ein zur Arbeit gehender Streikbrecher in einer derart maßlosen Weise beschimpft wird, daß er sich genötigt sieht, wieder umzukehren. Die Feststellung des Kausalzusammenhanges zwischen den Mitteln des Angriffs und dem Erfolge bietet oft genug Schwierigkeiten, weil der psychische Zusammenhang zwischen beiden sehr verschieden sein kann.

Man setze den einfachen Fall, daß ein Streikbrecher Prügel bekommt. Hier sind folgende Eventualitäten des Kausalzusammenhanges denkbar:

1. Die empfangenen Prügel verhindern physisch die Aufnahme der Arbeit, z. B. wegen Verletzung eines zur Arbeit notwendigen Gliedes.
2. Aus Schmerz oder Aerger über die empfangenen Prügel wird die Arbeit nicht aufgenommen.
3. Aus Scham, geprügelt zu sein, kehrt der Streikbrecher um.
4. Der Geprügelte sagt sich: Wenn man vor solchen Mitteln nicht zurückscheut, dann muß der Streik doch wohl einen Zweck haben, den ich nicht einzusehen vermag, ich streike daher auch mit.
5. Durch die empfangenen Prügel kommt er zur Erkenntnis, daß die Aufnahme der Arbeit unzweckmäßig sei. Er streikt dann mit, und zwar aus Ueberzeugung.

---

[1]) 1908 S. 493/494.
[2]) S. 60.

Letztere Eventualitäten sind noch besser denkbar, wenn Ehrverletzungen als Angriffsmittel in Betracht kommen.

6. Jemand hat von vornherein die Absicht, mitzustreiken, meint aber, falls er unbehelligt zur Arbeitsstelle gelangen könne, würde er vielleicht doch arbeiten.
7. Jemand, der den Willen hat, mitzustreiken, wird durch Vorwürfe seiner Angehörigen etc. so bearbeitet, daß er, trotzdem er den Streik billigt, zur Arbeitsstelle geht. Als er auf dem Wege dorthin aber Prügel erhält, nimmt er dieses als willkommenen Vorwand zur Umkehr.
8. Der Entschluß zu diesem Vorwande reift erst nach dem Empfang der Prügel und nach längerer Ueberlegung.
9. Jemand will an sich nicht gern mitarbeiten. Nur seinem Arbeitgeber zuliebe, dem er zu Dank verpflichtet ist, würde er es tun. Um diesen nicht zu kränken, nimmt er die Gelegenheit wahr, sich vorher verprügeln zu lassen.

Wir sehen, es sind Fälle denkbar, in denen die Definitionen Knoblauchs:[3]) Bestimmen sei das Hervorrufen des Entschlusses zu einer Handlung, oder Freys:[4]) es sei die Einwirkung auf den Willen Jemandes, daß er zu dem Tun entschlossen werde, im Stiche lassen würden, z. B. in den Fällen 7 oder 8. Denn es ist fraglich, ob z. B. im Falle 8 der Arbeiter durch die Prügel als solche bestimmt wird oder erst durch die mittels der Prügel geschaffene Existenz eines Vorwandes. Zugleich sei hier auf einen Fehler Freys hingewiesen, der darin besteht, daß er im Gegensatz zu der Anstiftung im technischen Sinne des Gesetzes die Möglichkeit der Bestimmung eines schon Entschlossenen annimmt.[5]) Wenn jemand einen bestimmten Entschluß bereits gefaßt hat, so widerspricht es dem Sprachgebrauch, einen weiteren, aber überflüssigen Beitrag zur Festigung dieses Entschlusses als „bestimmen" zu bezeichnen. Ein solcher Beitrag ist auch gar nicht denkbar, da, wenn ein Entschluß bereits besteht, neu hinzutretende Motive für seine Existenz irrelevant sind. Die Unrichtigkeit der Freyschen Auffassung erhellt durch die von ihm hervorgehobene, aber nicht gerechtfertigte Gegenüberstellung des Bestimmens und des Anstiftens, während gerade die Anstiftung im § 48 St. G. B. durch das vorsätzliche Bestimmen definiert wird.

Aus der Uebereinstimmung des Wortlauts mit der Legaldefinition des § 48 St. G. B. und überdies aus der Generalklausel, die der § 48 betreffs der Mittel des Bestimmens enthält, ergibt sich vielmehr die Notwendigkeit, „Anstiften" und „Bestimmen" übereinstimmend zu definieren. Es müßte also zur Auslegung des „Be-

---

3) S. 20/21.
4) S. 60.
5) S. 60.

stimmens" die ganze Lehre von dem Wesen der Anstiftung aufgerollt werden,[6]) was hier zu weit führen würde.

M. E. kommt es nur darauf an, ob im Augenblick der Tat der Entschluß zum Streik vorhanden war oder nicht. Dagegen ist gleichgültig die Meinung, die der Angegriffene über die Nützlichkeit des Streiks hatte. Fehlte jener Entschluß noch, so kann in der Einwirkung ein „Bestimmen" selbst dann liegen, wenn der Angegriffene den Streik an sich schon vorher für zweckmäßig hielt. War aber der Entschluß bereits vorhanden und verstärkte die Täterhandlung nur jene Meinung, so liegt kein Bestimmen vor. Ein Bestimmen würde demnach gegeben sein in den obigen Beispielen Nr. 1—5, 7 und 8, nicht aber in den Fällen 6, 9.

Was das Hindern am Rücktritt betrifft, so besteht hier der Erfolg darin, daß der Angegriffene ein auf seinen Rücktritt schlüssiges Benehmen unterläßt. Es entsteht aber die weitere Frage, ob dieses Bewirken außer auf physischem auch auf psychischem Wege möglich ist. Die Frage wird von Knoblauch[7]) und Frey[8]) mit Recht bejaht. Ihre Bejahung folgt daraus, daß Drohung, Ehrverletzung und Verrufserklärung auch hier als geeignete Mittel genannt sind.

Daß es keinen Unterschied macht, ob der Angegriffene schon eine entgegengesetzte Absicht hat, oder ob er noch unentschlossen ist, also auf seine künftige Entscheidung eingewirkt werden soll (wie Frey[9]) im Anschluß an ein Erkenntnis des Preußischen Obertribunals vom 3. Juni 1875[10]) und an Mewes[11]) betont hat), ergibt sich aus der obigen Erörterung des Begriffes „Bestimmen" analog auch für das Hindern, da dieses ja nur ein durch die Umstände modifiziertes Bestimmen ist.

Teil III.

§ 12. Der subjektive Tatbestand des Haupttäters.

„In welcher Beziehung muß der schuldfähige Täter zu seiner Tat gestanden haben, um für dieselbe strafrechtlich verantwortlich gemacht werden zu können?"[1]) Es ist zunächst zu antworten, daß zum subjektiven Tatbestand des § 153 Gew. O. ein vorsätzliches Handeln gehört. Ein fahrlässiges Handeln genügt nicht, da letzteres nicht ausdrücklich im Gesetz für ausreichend erklärt ist. Das folgt aus

---

6) Wobei natürlich die Momente, die sich nicht aus dem Wesen, sondern aus der Stellung der Anstiftung im System des Strafrechts und aus der weiteren positiv-rechtlichen Regelung ergeben, außer Betracht zu bleiben hätten.

7) S. 21.

8) S. 30.

9) S. 61.

10) Goltdammers Archiv Bd. 22 S. 431.

11) § 153 Nr. 5.

1) Kohlrausch, Irrtum und Schuldbegriff S. 1.

der unbestrittenen Lehre hinsichtlich der Delikte, bei denen der Text des Gesetzes nichts über die subjektiven Erfordernisse sagt.

Die Erörterung der bei jedem vorsätzlichen Delikt auftretenden Frage, ob der Vorsatz in einer Vorstellung oder in einem Wollen des Erfolges besteht, würde hier zu weit führen.

Zu untersuchen ist aber die Frage, auf welche Tatbestandsmomente der Vorsatz sich erstrecken müsse. Grundsätzlich ist zu antworten: auf sämtliche, also auf die Angriffsmittel, den Erfolg und den Kausalzusammenhang zwischen beiden.

In erster Linie muß der Täter eine Teilnahme usw. des Angegriffenen an den Verabredungen oder Vereinigungen bezweckt haben. Anderenfalls kann der objektive Tatbestand zur Bestrafung nicht genügen.[2]) So wird der § 153 oft deshalb nicht anwendbar, weil zur Zeit der Ausschreitung der Arbeitskampf bereits seinen Abschluß gefunden hat, und der Täter dies wußte. Die durch Arbeitskämpfe hervorgerufene Spannung zwischen den Arbeitswilligen und den Ausständigen oder Ausgesperrten findet auch nach der Wiederaufnahme der Arbeit, und zwar mitunter selbst geraume Zeit hernach, ihren Ausdruck in mannigfachen Ausschreitungen gegen die dem Kampfe ferngebliebenen Arbeiter. Aber auf solche wörtliche und tätliche Beleidigungen, Mißhandlungen und Sachbeschädigungen, die sich ausschließlich als Betätigung des Rachegefühls darstellen,[3]) ist der § 153 nicht mehr anwendbar.

Das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit rechne ich im Anschluß an die Ausführungen von Lukas,[4]) Stooß[5]) und Kohlrausch[6]) nicht zum subjektiven Tatbestand, im Gegensatz zu der Anschauung, die das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit bei allen Delikten für erforderlich erachtet,[7]) und zu der Ansicht, die, wie z. B. von Liszt, es wenigstens dann für notwendig erachtet, wenn das Moment der Widerrechtlichkeit als Tatbestandsmerkmal in den Text des Gesetzes aufgenommen sei, weil sich der subjektive Tatbestand prinzipiell auf sämtliche Momente des objektiven zu beziehen habe.

Ueber den bei den accessorischen Begehungsformen notwendigen subjektiven Tatbestand wird in den §§ 13 und 14 abgehandelt.

Teil IV. Die Formen des Delikts.

§ 13. Der Versuch.

Versuchter Koalitionszwang liegt nicht nur dann vor, wenn trotz Anwendung eines Angriffsmittels der Enderfolg nicht eingetreten ist, oder für letzteren die Angriffsmittel nicht kausal gewesen

---

[2]) Vgl. die in der Denkschrift S. 2285—89 erwähnten Beispiele.
[3]) Denkschrift S. 2279, 2285, 2290.
[4]) S. 90.
[5]) S. 254.
[6]) S. 58.
[7]) z. B. Binding Normen II S. 486—500.

sind,[1]) sondern auch dann, wenn das zur Herbeiführung des Erfolges bestimmte Angriffsmittel selbst im Versuchsstadium geblieben ist. Dieses letzte Moment ist in der Spezialliteratur nicht hervorgehoben.

Der Versuch des Koalitionszwanges ist hinsichtlich der Strafbarkeit der Vollendung gleichgestellt. Hierin liegt eine bemerkenswerte Eigentümlichkeit des § 153 Gew. O. gegenüber den Delikten des gemeinen Strafrechts, bei denen im Falle des Versuchs die Strafmilderungsvorschrift des § 44 St. G. B. Platz greift.

Streitig ist, ob das Vorliegen des Versuchs nach den Vorschriften des gemeinen Strafrechts zu beurteilen ist. Dafür sprechen sich aus z. B. Knoblauch[2]) und Frey,[3]) dagegen z. B. Kayser,[4]) Landmann,[5]) Mewes[6]) und Kiehl.[7]) Eine Begründung seiner Ansicht gibt von den Erstgenannten nur Frey. Er führt aus, das Strafgesetz bringe es stets zum Ausdruck, wenn eine Abweichung vom Begriff des Versuchs vorliegen soll, wie z. B. beim „Unternehmen". Bei § 153 Gew. O. sei das nicht geschehen. Daß es sich hier um ein Spezialgesetz handele, sei gleichgültig. Daher sei es nicht angängig, willkürlich den Begriff des Versuchs für unanwendbar zu halten und dem richterlichen Ermessen die Prüfung zu überlassen, ob ein Versuch vorliege. Diese Argumentation ist m. E. richtig. Die Begründung der gegenteiligen Ansicht mit dem Hinweis darauf, daß es formell ein vollendetes Delikt sei, was sich hier als ein Versuchen darstelle, und daß daher allenfalls erst für den Versuch des Versuchs § 43 St. G. B. in Betracht käme, ist unzutreffend.

Eine weitere Frage ist, ob der Rücktritt vom Versuch wie im gemeinen Strafrecht (§ 46 St. G. B.) so auch hier von Strafe befreie. Man könnte — mit Frey[8]) — zur Verneinung der Frage neigen, da der Versuch des Vergehens des § 153 ein Sonderdelikt sei. Indessen wäre diese Meinung nicht nur kriminalpolitisch unzweckmäßig. Es ergibt sich auch juristisch aus der oben betonten Gleichartigkeit des Versuchs derjenigen Delikte, in denen er gleich der Vollendung bestraft wird, und der, für die § 44 St. G. B. maßgebend ist, daß § 46 St. G. B. auch hier anwendbar ist.

Ebenso wäre der untaugliche Versuch, der praktisch kaum je in Erscheinung treten dürfte, nach den Grundsätzen des gemeinen Strafrechts zu beurteilen.

Nach der hier vertretenen Ansicht beantwortet sich im Einzelfalle immer ohne besondere Schwierigkeit die Frage, ob Versuch vor-

---

[1]) Vgl. die Beispiele von Knoblauch S. 21 Anm. 2 und 3.
[2]) S. 22.
[3]) S. 61/62.
[4]) § 153 Nr. 5.
[5]) § 153 Nr. 2d.
[6]) § 153 Nr. 6.
[7]) S. 43—47.
[8]) S. 62.

liegt, wenn z. B. der Täter vermittels der Presse, insbesondere des Flugblattes gehandelt hat, und sich nicht ermitteln läßt, wem die Kundgebung zugegangen ist. Daß in einem solchen Falle vollendeter Koalitionszwang kaum jemals in Betracht kommt, ist bereits bei Erörterung der einzelnen Angriffsmittel angedeutet.

Wie Binding[9]) hervorhebt, sind alle Vorbereitungshandlungen zu den Nötigungsmitteln als solche implicite durch das Gesetz für straflos erklärt, also auch das Streikpostenstehen.[10]) Letzteres kann aber insofern verboten werden, als es möglicherweise zu Verkehrsstörungen führt.

§ 14. Die Täterschaft und die Teilnahme.

I. Zweifellos kann Koalitionszwang in Mittäterschaft ausgeübt werden, so daß § 47 St. G. B. Anwendung zu finden hat, z. B. mehrere verprügeln gemeinschaftlich denselben Streikbrecher oder unterschreiben gemeinsam einen Drohbrief. Und zwar dürfte sogar in der Mehrzahl der Fälle der Koalitionszwang in Mittäterschaft begangen werden.

Wenn der Zwang zu gleichem Zweck, aber von verschiedenen Personen mit verschiedenen Angriffsmitteln ausgeübt wird, z. B. einer schimpft, der andere droht, so fragt es sich, ob Mittäterschaft oder Nebentäterschaft in Betracht kommt. Heine hat in der Reichstagssitzung vom 1. Dezember 1899[1]) folgenden Fall mitgeteilt: Zwei Arbeiter waren rechts und links neben einem Streikbrecher gegangen. Der eine hatte diesem in grober Weise zugeredet, daß er dem Streik beitrete. Dieser wurde wegen Ehrverletzung, der andere, der überhaupt kein Wort geredet hatte, wegen körperlichen Zwanges bestraft.[2]) Denn wenn er — so sollen die Gründe gelautet haben — auf der anderen Seite des Angeredeten ging, so konnte dieser nicht ausweichen, und dadurch, daß er in die Mitte genommen war, war er gezwungen, die Rede des anderen mit anzuhören.

Man könnte versucht sein, folgendermaßen zu argumentieren: Obgleich ein subjektives und objektives Zusammenwirken auf den Enderfolg gegeben sei, liege nicht Mittäterschaft vor, weil das Charakteristikum des Koalitionszwanges nicht in der Herbeiführung des Enderfolges, die an sich nicht strafbar sei, sondern in der besonders gearteten Herbeiführung des Erfolges bestehe. Sei diese eine verschiedenartige, so vermöge weder die Identität des Erfolges, noch die Gleichartigkeit des subjektiven Tatbestandes beider Angreifer die An-

9) S. 95 Nr. 7.

10) Der gleichen Ansicht ist Brentano. Bezüglich der Lübecker Streikpostenverordnung vgl. das in der Einleitung darüber Gesagte. Vgl. auch die von Liszt S. 354 zitierte Literatur.

1) Sten. Ber. X. Per. I. Sess. 4 Bd. S. 3141.

2) M. E. mit Recht. Vgl. die Ausführungen in § 6.

nahme der Mittäterschaft zu rechtfertigen. Weil der Versuch der Vollendung gleichgestellt sei, komme man aber zu demselben Resultat wie bei der Annahme der Mittäterschaft. Erkläre z. B. der als Zeuge vernommene Verletzte, er sei zwar durch die Prügel des A. in Verbindung mit den Drohungen des B. bestimmt worden, wäre es aber nicht durch das eine ohne das andere, so seien allerdings bei Annahme der Nebentäterschaft nach zwar bestrittener aber durchaus haltbarer Auffassung beide Täter nur wegen versuchten Koalitionszwanges zu bestrafen, da keiner von ihnen allein durch seine Tätigkeit den Enderfolg herbeigeführt hat, wegen der Fassung des Gesetzes allerdings ebenso hart wie Mittäter.

Demgegenüber ist zunächst zu betonen, daß zwar praktisch, weil hier kraft positiver Regelung in einem wie im anderen Falle die Strafe dieselbe Höhe erreichen soll, keineswegs aber theoretisch das Resultat das gleiche ist. Es ist nicht gleichgültig, ob jemand wegen eines versuchten oder wegen eines vollendeten Delikts bestraft wird. Sodann aber ist der Verschiedenheit der Angriffsmittel deshalb nicht die oben dargelegte grundlegende Bedeutung zuzumessen, weil die Angriffsmittel wahlweise genannt sind, und weil ihre alternative Feststellung im Urteil genügt. Ihre wahlfreie Statuierung folgt aber aus ihrer ethisch völlig gleichartigen Bewertung, welcher die Auffassung von einem gleich hohen Grade ihrer Gefährlichkeit oder des Unwerts des Täters zu grunde liegt. Daß dann ein Angriffsmittel begrifflich als körperlicher Zwang, das andere als Drohung aufzufassen ist, ist nur ein nebensächliches Moment. Der Wert begrifflicher Abgrenzung der Angriffsmittel beruht in erster Reihe nicht in der Scheidung von einander, sondern in der Scheidung ihrer Gesamtheit von anderen Begriffen. Der gleichen Ansicht sind im Resultat auch Knoblauch[3]) sowie das Reichsgericht,[4]) welches ausdrücklich betont:

„Bestimmung durch . . . sind gleichwertige Erscheinungsformen eines und desselben Tatbestandes und enthalten nur unwesentliche Unterschiede im Rahmen derselben Begehungsart. § 264 St. P. O. findet nicht Anwendung."

II. Aus dem Ausgeführten ergibt sich auch, daß der Anstifter die Angriffsmittel nur soweit individualisiert und in den Vorsatz aufgenommen zu haben braucht, als er sich über ihre Zugehörigkeit zu den in § 153 erwähnten Angriffsmitteln klar ist. Ob er dabei etwas statt als körperlichen Zwang als Drohung oder Ehrverletzung auffaßt, soweit eine solche Qualifizierung strafrechtlich überhaupt notwendig ist, ist gleichgültig. Damit ist jedoch nicht zu verwechseln, daß der Vorsatz des Anstifters sich auf das nämliche Konkretum beziehen muß, wie der des Täters. Meint z. B. der A., der B. solle

[3]) S. 12.
[4]) E. Bd. 37 S. 112.

mit dem Stock drohen, so ist es gleichgültig, ob A. dieses als Drohung, B. aber als körperlichen Zwang auffaßt. Meint A. aber, B. solle schimpfen, B. prügelt jedoch, so ist der von A. beabsichtigte Koalitionszwang nicht zur Ausführung gekommen. Aus der accessorischen Natur der Anstiftung ergibt sich dann ihre Straflosigkeit.[5])

Die Frage, ob Anstiftung vorliegt, wenn A. den B. bestimmt, auf C. überhaupt einen Koalitionszwang auszuüben, ist mit Knoblauch[6]) im allgemeinen zu verneinen. Es sei denn, daß Anstifter und Täter wissen, daß der Angegriffene nicht anders als durch eins der für strafbar erklärten Mittel zu bewegen ist. Im letzteren Falle liegt dann aber eine Anstiftung zum Koalitionszwang mit den strafbaren Angriffsmitteln vor.

III. Beihilfe zum Koalitionszwang nach § 49 Abs. 1 St. G. B. ist denkbar. Z. B.: Der A. reicht dem B. zum Zwecke des körperlichen Zwanges des C. einen Stock. Bezüglich der Bestrafung des Gehilfen ist von Knoblauch[7]) im Anschluß an Haelschner[8]) im Gegensatz zu Berner,[9]) Olshausen[10]) und Meyer[11]) die Ansicht vertreten, daß, wenn der angestiftete Haupttäter außer § 153 Gew. O. kein Strafgesetz verletzt hat, nach welchem eine härtere Strafe eintritt, auch auf den Gehilfen der Strafrahmen des § 153 ohne Ermäßigung Anwendung zu finden habe. Als Grund wird angeführt, daß ein gleichweiter Strafrahmen wie gegen denjenigen, welcher wegen vollendeten Zwanges aus § 153 Gew. O. bestraft wird, auch gegen denjenigen zur Anwendung kommt, welcher sich nur eines Versuchs schuldig gemacht hat. Diese Argumentation ist unrichtig. Von der Beihilfe spricht § 153 Gew. O. nicht. Die in ihm enthaltene Sonderbestimmung über die Bestrafung des Versuchs stellt sich unter den strafrechtlichen Normen als eine zufällig sehr schwere Bestimmung dar. Daher liegt es näher, zu sagen: § 49 St. G. B. bestimmt, daß die Strafe des Gehilfen nach den über die Bestrafung des Versuchs aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen ist. Aus diesem Wortlaut folgt, daß § 49 offenbar nicht die Versuchsstrafe als solche im Auge hat, die z. B. im § 153 Gew. O. abweichend von § 48 St. G. B. normiert ist, sondern lediglich die Strafberechnung des § 48 St. G. B. Sonst könnte es ja einfacher heißen: „Wie der Versuch." Grundsätze, die für die Bestrafung des Versuchs in Betracht kommen, enthält aber nur § 48 St. G. B. Die vereinzelt sich findenden Sonderbestimmungen, wie z. B. in § 153 Gew. O., sind das Gegenteil von Grundsätzen, nämlich Sätze für den Einzelfall.

---

[5]) und [6]) Knoblauch S. 13 scheint der gleichen Ansicht zu sein. Statt von Angriffsmitteln spricht er aber immer von wesentlichen Punkten.

[7]) S. 14.

[8]) Bd. II S. 735.

[9]) S. 314.

[10]) Bd. I S. 382 Note 7 zu § 80.

[11]) S. 726.

Sie stellen sich nicht als „Sätze über den Versuch", d. h. über den Versuch des Delikts im allgemeinen, sondern als Sätze über den Versuch eines bestimmten Delikts dar. M. E. ist daher der Teilnehmer immer milder zu bestrafen als der Haupttäter.

Teil V.

§ 15. § 153 Gew. O. gegen Unternehmer.

Die bisher hauptsächlich in den Kreis der Betrachtungen gezogenen Lohnbewegungen bilden nur den Haupttypus der unter § 152 fallenden Koalitionen. Grundsätzlich ist auch der von Unternehmern unter einander verübte Koalitionszwang strafbar. Die in Anwendung kommenden Mittel sind hier aber in der Mehrzahl der Fälle nicht die durch § 153 Gew. O. unter Strafe gestellten, da den Unternehmern raffiniertere Mittel, als es etwa körperlicher Zwang oder Ehrverletzung sind, zu Gebote stehen werden, welche durch das Gesetz nicht getroffen werden. Erinnert sei an die bei Kartellen sich findenden Mittel des Organisationszwanges, ferner an den Aufkauf von Outsider-Werks aus Organisationsfonds.

Was das primitivste aller Mittel, den körperlichen Zwang angeht, so folgt aus der Natur der in Betracht kommenden Verhältnisse, daß er so gut wie ausgeschlossen sein dürfte. Ein in der Sozialen Praxis[1]) mitgeteilter Fall, in welchem einem kleinen Fabrikinhaber die Lieferung von Rohmaterial versagt wurde, um ihn zum Anschluß an den Verband der Lieferanten zu zwingen — der Typus zahlreicher Vorkommnisse —, ist nicht hierher zu rechnen.

Eher denkbar sind Ehrverletzungen als Zwangsmittel, wenngleich bei dem in Unternehmerkreisen im allgemeinen herrschenden höheren Bildungsgrad dieses Angriffsmittel in so urwüchsigen und strafrechtlich ohne weiteres faßbaren Formen, wie sie unter Arbeitern üblich sind, selten sein wird. Umso mehr befremdet der Freispruch in einem von Franke[2]) mitgeteilten Falle, in dem einem nicht koalierten Unternehmer von einem Kollegen geschrieben war, er begehe eine „Judastat", die nur durch den Beitritt zum Verband wieder gut zu machen sei.

Ungleich häufiger in Betracht kommen Drohungen, da gerade sie auch in sehr verfeinerten Formen wirksame Zwangsmittel sind. Franke[3]) teilt einen Fall mit, der wegen des unter dem Begriff der Drohung subsumierten Tatbestandes interessant ist: In Eisenach wurden der Vorsitzende und Schriftführer einer Innung verurteilt, weil sie einen Maurermeister, der die Forderungen seiner Arbeiter bewilligt hatte, mit der Kennzeichnung seiner Persönlichkeit und Handlungsweise vor der Oeffentlichkeit „bedroht" hätten. Man könnte versucht sein, eine Beleidigung in dieser Mitteilung zu erblicken. Warum

[1]) 1894 S. 306.
[2]) und [3]) Ungleich Maß S. 404.

aber darin eine Drohung zu finden sei, ist nicht einzusehen. Ein verständiger Maurermeister wird es unmöglich als ein Uebel auffassen, wenn seine Handlungsweise bekannt gegeben wird, die doch in keiner Weise ein schlechtes Licht auf ihn zu werfen vermag, außer, daß sie nach der Auffassung seiner Berufsgenossen illoyal ist. Die Bekanntgabe soll sich aber garnicht an die Berufsgenossen wenden, die ihren Inhalt ja wohl schon vorher kannten, sondern an die unbeteiligte Oeffentlichkeit, und ob diese über die Loyalität seines Benehmens ebenso ungünstig urteilen wird, ist ja zudem noch gar nicht sicher.

Unternehmerkoalitionen werden häufig zu dem Zwecke gegründet, damit die Mitglieder bei partiellen Streiks gleichfalls ihre Fabriken schließen, oder der Beschäftigung bestimmter Arbeiter sich enthalten, sobald eine entsprechende Anordnung von dem zuständigen Organ der Koalition ergangen ist. Um eines Folgeleistens der Mitglieder gewiß zu sein, sind Vereinbarungen von Konventionalstrafen oder Sicherheitsakzepte üblich. Enthält die Aufforderung zur Zahlung der gewährleisteten Summe eine Drohung? Die Frage wird bejaht von Löwenfeld,[4]) verneint von Hilse.[5]) In der Praxis ist die erste Anschauung die herrschende. Ja, man geht sogar soweit,[6]) einen Innungsvorstand wegen Drohung für straffällig zu erklären, der den Ausschluß von Innungsgenossen beschließt, welche dem Innungsstatut zuwider ein dem gemeinsamen Interesse schädliches Verhalten bei Arbeiterbewegungen gezeigt haben. Hilse[7]) bezeichnet diese Anschauung als unhaltbar, weil die zwingende Handlung nicht darauf gerichtet sei, den Eintritt in eine oder den Austritt aus einer Lohnbewegung herbeizuführen. Es reiche nicht aus, daß Mitglieder einer Vereinigung diejenigen Konventionalstrafen leiden, welche für den Fall der Verletzung ihrer ihren Vereinsgenossen gegenüber übernommenen Verbindlichkeit festgesetzt sind. Woher Hilse das Erfordernis herleitet, daß ausschließlich der Eintritt oder Austritt in bezw. aus einer Lohnbewegung nötig sei, ist unerfindlich, spricht doch § 153 Gew. O. von einem Folgeleisten etc. von Verabredungen. Daß aber in der Zahlung einer vereinbarten Konventionalstrafe im Verwirkungsfalle ein Folgeleisten von Verabredungen der unter § 152 Gew. O. fallenden Art liegt, steht außer Zweifel. Daß ferner in der Androhung der Strafeinziehung eine Drohung zu finden sei, widerspricht nicht einmal der von Hilse selbst gegebenen, in § 7 zitierten Definition der Drohung, zumal wenn man in Erwägung zieht, daß, wie auch Löwenfeld[8]) in diesem Zusammenhang betont, die Zahlung der Konventionalstrafen nach § 152 Abs. 2 Gew. O. nicht mit Erfolg im Klagewege verlangt werden kann.

4) B. 17 S. 478.
5) In Goltdammers Archiv Bd. 37 S. 290.
6) Wie Hilse S. 278 ausführt.
7) S. 280
8) Bd. 17 S. 478.

Was endlich die Verrufserklärungen angeht, so gehören sie zu den häufigeren Mitteln des von Unternehmern geübten Koalitionszwanges. Bereits früh machten die Unternehmer von diesem Kampfmittel Gebrauch, zunächst in ihren eigenen Kreisen im Bereiche der Syndikatspolitik, besonders aber, als die Arbeitgeberverbände geschlossen zusammen zu wirken begannen und ihre Arbeitsnachweise ausbauten gegenüber mißliebigen Arbeitern.[9]) Heute kommt es vor, daß Arbeitgeber, die ihre Arbeiter entlassen, um siegreich aus dem Lohnkampf hervorzugehen, an andere Unternehmer das Ersuchen richten, die Entlassenen nicht einzustellen, um letztere zu nötigen, unter den von den Unternehmern gesetzten Bedingungen wieder das alte Lohnverhältnis einzugehen. Dieses Ersuchen und dessen Gewährung oder eine entsprechende zwischen den Unternehmern getroffene Vereinbarung schließt nicht immer notwendig eine Verrufserklärung in sich, während sie den Zweck der Verrufserklärungen verfolgt: Verbindungen abzuschneiden. Aber auch dann, wenn hier eine Verrufserklärung anzunehmen ist, ist sie nicht nach § 153 strafbar, da Mitglieder der Gegenpartei nicht die Angegriffenen sein können. Zahlreiche Beispiele sind in der Sozialen Praxis berichtet.

Eine widerrechtliche Beschränkung der Koalitionsfreiheit ist nicht unter Strafe gestellt, obwohl gerade diese Art des Zwanges gegen Arbeitnehmer von seiten der Unternehmer nicht selten ausgeübt wird. Daß hier Delikte des gemeinen Strafrechts begangen werden, dürfte selten vorkommen. Denn Vereinbarung entsprechender Vertragsbedingungen, Kündigung etc. sind einfachere Mittel. Ein Beispiel bildet der in der Sozialen Praxis[10]) mitgeteilte Fall, in dem der Besitzer einer Glasfabrik in einer Bekanntmachung an die Arbeiter folgendes erklärte:

> „Mit großem Bedauern müssen wir hinzufügen, daß noch immer eine Anzahl Glasmacher mit denen, die den frivolen Streik hervorriefen, zusammengehen und auch noch dem Verband der Glasmacher angehören. Hiermit brechen sie uns das bei Wiedereinstellung gegebene Wort, nie einem Verbande oder einem ähnlichen Verein anzugehören. Wir wünschen mit Leuten zusammen zu arbeiten, die ihr Wort halten, und werden auf das entschiedenste demjenigen kündigen, von welchem wir wissen, daß er dem Verbande angehört."

Ein gegen die Koalitionsfreiheit der Arbeiter besonders häufig angewendetes Mittel sind die sogenannten „schwarzen Listen", in denen Arbeiter, die sich einem Unternehmer durch Zugehörigkeit zu einer sozialdemokratischen Koalition oder in anderer Weise mißliebig gemacht haben, ohne ihr Wissen anderen Unternehmern gegenüber als ungeeignet zur Beschäftigung gekennzeichnet werden. Das geschieht meistens[11]) durch bloße Uebersendung von Namensverzeichnissen.

[9]) Vgl. Zimmermann i. d. Sozialen Praxis 1907 S. 1082/82.
[10]) 1903 S. 120.
[11]) Zahlreiche Beispiele in der Sozialen Praxis, z. B. 1897 S. 1030; 1899 S. 620, 877, 280; 1901 S. 472; 1903 S. 506; 1906 S. 9.

Aehnlichen Zwecken dienen oft die Arbeiternachweise der Unternehmerverbände,[12]) ferner — freilich in umgekehrter Hinsicht — die im Ruhrrevier üblichen Ueberweisungsscheine, die beim Verlassen der bisherigen Zeche ausgestellt werden, und ohne die auf einer neuen Zeche keine Annahme erfolgt. Eine derartige Handlungsweise, wie die der Uebersendung der schwarzen Listen, könnte vielleicht hier und da unter dem Gesichtspunkt der Beleidigung verfolgt werden.[13]) Aber sie kann nicht auf Grund des § 153 Gew. O. belangt werden, weil hier nicht der Anschluß an eine Koalition bezweckt[14]) sondern von einer solchen abgehalten wird. Müssen unbestreitbar durch die schwarzen Listen oft Unschuldige mit Schuldigen leiden und sich auf einseitige unkontrollierbare Angaben hin auf den Index setzen lassen, wie Staatssekretär v. Posadowsky im Reichstag unumwunden anerkannt hat,[15]) so muß andrerseits doch den Ausführungen, mit denen z. B. Löwenfeld[16]) die schwarzen Listen bekämpft, das Recht der Gewerbetreibenden entgegengehalten werden, unverträgliche Leute, untüchtige Arbeiter und politische Agitatoren fern zu halten. Daher verstößt die Anwendung der schwarzen Listen weder gegen die guten Sitten, noch ist sie rechtswidrig. Letzterer Ansicht ist auch das Reichsgericht,[17]) ebenso Brütt,[18]) wenigstens für den Regelfall.

Ob der § 153 einer Ergänzung zum Schutz der Koalitionsfreiheit bedarf, ist hier nicht zu erörtern.

Im Anschluß hieran sei bezüglich der praktischen Bedeutung des § 152 Abs. 2 für Unternehmerkoalition darauf hingewiesen, daß bei etwa übernommenen privatrechtlichen Verpflichtungen durch Hinterlegung auf Sicht zahlbarer Wechsel die erwähnte Bestimmung leicht insofern illusorisch gemacht werden kann, als einem Indossatar die Einrede bezw. Replik aus Abs. 2 nur entgegengesetzt werden kann, wenn ihm bereits beim Erwerbe des Wechsels die Voraussetzungen für die Möglichkeit dieser Einrede bekannt waren. Der Beweis dieser Kenntnis ist im Prozeß nur sehr schwer zu führen.

---

12) Vgl. Weigert: Arbeitsnachweise und Schutz der Arbeitswilligen, Berlin 1899; ferner in den Schriften des Vereins deutscher Arbeitsnachweise Nr. 1 (Verhandlungen der ersten Verbandsversammlung und Arbeitsnachweiskonferenz vom 27. September 1898 in München, Berlin 1899 S. 3, 110, 122, 522 Note 1).

13) Vgl. den Aufsatz im Vorwärts vom 24. November 1902, der Bezug nimmt auf ein analoges Urteil des Reichsgerichts, demzufolge wegen Aufnahme in die schwarzen Listen eines Auskunfts- und Inkassobureaus, welche an Kunden verschickt wurden, wegen Beleidigung verurteilt ist.

14) Vgl. v. Schultz S. 481 Anm. 1.

15) Sten. Ber. X. Per. I. Sess. 3. und 4. Bd. 1899/1900 S. 2717.

16) Bd. 17 S. 515 ff.

17) E. in Zivilsachen Bd. 51 S. 369.

18) S. 300.

Teil VI.

§ 16. Die Strafausmittelung.

Angedroht ist eine Gefängnisstrafe bis zum Höchstbetrage von drei Monaten, das ist bis zu einem Viertel der Höchstgrenze der Nötigungsstrafe (§ 240 St. G. B.). Der Koalitionszwang stellt sich daher nach § 1 Abs. 2 St. G. B. als Vergehen im technischen Sinne dar, was die entsprechenden strafprozessualen Konsequenzen nach sich zieht. Der im übrigen dem § 153 der Deutschen Gew. O. nachgebildete Art. 164 des Polizeistrafgesetzes von Baselstadt droht lediglich Haftstrafe an.

Die Strafe im Einzelfalle hat das Gericht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen nach freiem Ermessen festzusetzen. Vielfach wird geklagt, es würden im allgemeinen verhältnismäßig scharfe Strafen für den Koalitionszwang verhängt. Man spricht von drakonischen Gerichtsurteilen. Nach der für 1906 getroffenen allgemeinen Streikstatistik ist auf Grund der Zählkarten festgestellt, daß die tatsächlich erkannten Strafen durchschnittlich folgende gewesen sind: 11, 13, 12 bezw. 10 Tage Gefängnis.[1]) Wieweit angesichts dieser Ziffern die Klagen berechtigt sind, soll hier nicht weiter erörtert werden, da Stellung zu nehmen wäre zu den grundlegenden Fragen über Wesen und Zweck der Strafe, der Kriminalpolitik und der Sozialpolitik.

Für die Berechnung und den Vollzug der Strafe sind die §§ 16, 19, 55, 56, 57 Abs. 1 u. Abs. 2 Nr. 3, 58 St. G. B. maßgebend.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ist nach § 32 St. G. B. ausgeschlossen. § 60 St. G. B. dürfte aus dem Grunde kaum jemals in Anwendung kommen, weil die Untersuchungshaft wohl selten verhängt wird, da nach Lage der Sache die Voraussetzungen des § 112 St. P. O. nur selten gegeben sein dürften.

Ueber die Bestrafung des Versuchs ist bereits in § 14, über die Bestrafung der akzessorischen Begehungsformen in § 15 abgehandelt.

Eine Streitfrage besteht über die Auslegung der Worte: „Sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt",[2]) die erst am 1. Januar 1871 durch das Strafgesetzbuch für

---

[1]) Vgl. Kohlrausch in der Sozialen Praxis 1908 S. 825.

[2]) Es wird hier aber nur das Verhältnis der Gew. O. gerade zu diesem allgemeinen Gesetzbuch und zu seinen Nachfolgern ins Auge gefaßt. Vgl. Binding S. 94 Anm. 2.

den Norddeutschen Bund in das Gesetz Aufnahme gefunden haben. In § 17 ist darauf hingewiesen, daß die Auslegung der erwähnten Klausel auf die Frage nach dem Verhältnis des § 153 Gew. O. zum gemeinen Strafrecht ohne Einfluß ist, daß sie vielmehr lediglich für die Strafausmittelung in Betracht kommt.

Wie Knoblauch[3]) in Uebereinstimmung mit den analogen Ausführungen Kleinfellers[4]) und Appelius[5]) annimmt, hat die Strafausmittelung in einer Weise zu erfolgen, welche dem von der Idealkonkurrenz handelnden § 73 St. G. B. entspricht. Danach wäre also nur dann aus § 153 Gew. O. die Strafe zuzumessen, wenn die in Betracht kommende Vorschrift des gemeinen Strafrechts keine höhere Strafe androht. In diesem Falle müßte man unter „härterer Strafe" streng genommen einen härteren Strafrahmen und unter „eintreten" ein Angedrohtsein verstehen. Hält man sich jedoch streng an den Wortlaut des § 153 Gew. O., so kommt es bei der Strafzumessung darauf an, ob es nach Lage der Umstände angezeigt erscheint, eine Strafe von über drei Monaten zu verhängen, wenn man das in Betracht kommende Delikt des gemeinen Strafrechts allein berücksichtigt. Im Falle der Bejahung wäre dann die Strafe nach gemeinem Strafrecht zu verhängen. Andernfalls stände es frei, aus § 153 Gew. O. eine höhere Strafe, bis zu drei Monaten Gefängnis, zu verhängen.

Eine von kriminalpolitischen Gesichtspunkten aus gehandhabte Kritik des durch § 153 Gew. O. normierten Strafrahmens findet sich bei van der Borght[6]) und Löning,[7]) die beide das Strafmaximum zu niedrig finden. Frey[8]) fordert im Hinblick auf die Tatbestände der §§ 223 u. 246 St. G. B. wahlweise Zulassung von Geldstrafe. Im Vergleich mit der englischen Conspiracy and protection Act vom 13. August 1875 ist das Strafmaß einer eingehenden Erörterung von Löwenfeld[9]) unterzogen worden, in der die von Löning[10]) aufgestellte These von einer schwereren Strafandrohung des englischen Gesetzes widerlegt ist. Die Ausübung einer selbständigen Kritik im Rahmen dieser Abhandlungen würde zu weit in das Gebiet der Politik hinüberreichen.

---

[3]) S. 47.
[4]) S. 322.
[5]) In seinem Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz Note zu § 82 (Stenglein S. 908), zitiert auch bei Knoblauch S. 47.
[6]) S. 52.
[7]) S. 271.
[8]) S 64.
[9]) Bd. 14 S. 582–590.
[10]) S. 271 Anm. 1.

Teil VII.

§ 17. Das Verhältnis des § 153 Gew. O. zum gemeinen Strafrecht.

Bei Gelegenheiten von Streiks werden öfters die Tatbestände einer ganzen Reihe von Delikten des gemeinen Strafrechts erfüllt, z. B. §§ 123, 124 einfacher und öffentlicher Hausfriedensbruch, § 125 Landfriedensbruch,[1]) § 126 Landzwang, § 130 Klassenhetze, §§ 185 ff. Beleidigung, §§ 110, 111 öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und zur Begehung strafbarer Handlungen, § 113 Widerstand gegen die Staatsgewalt, § 114 Nötigung von Beamten, § 115 Aufruhr, § 116 Auflauf, §§ 223 ff. alle Arten der Körperverletzung, § 227 Raufhandel, § 239 Freiheitsberaubung, § 240 Nötigung, § 241 Bedrohung, § 242 Diebstahl, §§ 249, 250 Raub, § 253 Erpressung, §§ 303, 305 Sachbeschädigung, §§ 306/308 Brandstiftung, §§ 311/313 Herbeiführung von Wassernot, §§ 315, 317 Eisenbahn- und Telegraphengefährdungen, § 360 Ziff. 11 Ruhestörender Lärm und grober Unfug, § 360 Ziff. 7 Werfen mit Steinen, § 366 Ziff. 10 Uebertreten von Polizeiverordnungen, § 367 Ziff. 9 Tragen verborgener Waffen, § 367 Ziff. 10 Gebrauch von Waffen bei Schlägereien. Was nun das Verhältnis des § 153 Gew. O. zu den im konkreten Falle in Betracht kommenden Delikten des gemeinen Strafrechts angeht, so ist es zunächst ohne weiteres klar und nirgends bestritten, daß den bei Gelegenheiten von Streiks vorkommenden gemeinrechtlichen Delikten nicht deshalb ihr deliktischer Charakter genommen wird, weil gegen einige bestimmte bei Streiks des öfteren vorkommende Ausschreitungen in § 153 Gew. O. spezielle Strafandrohungen enthalten sind, also weil die Materie der Streikvergehen durch ein Spezialstrafgesetz erschöpfend geregelt sei.

Besonders häufig in Betracht kommen die §§ 110, 240, 253, 360 St. G. B. Ihre Erörterung fällt aus dem Rahmen dieser Abhandlung.

Die Tatbestände einiger der oben genannten Delikte, z. B. Nötigung, Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung, enthalten mitunter dieselben Merkmale wie das Delikt des § 153 Gew. O. oder wie die in demselben statuierten Angriffsmittel, z. B. jemand bedroht einen Streikbrecher mit Totschlag. Die juristische Auffassung von dem Verhältnis der erwähnten Paragraphen des gemeinen Strafrechtes zu § 153 Gew. O. erscheint auf den ersten Blick durch die in § 153 Gew. O. enthaltene Schlußklausel erschwert: „Sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine höhere Strafe eintritt".

---

[1]) Vgl. zahlreiche Beispiele auf den meisten Seiten der Denkschrift.

Der Wortlaut dieser Klausel kann außerdem noch verschieden ausgelegt werden. Wie aber Knoblauch[2]) zutreffend ausgeführt hat, ist diese Schlußklausel, die sich lediglich auf die Strafausmittelung bezieht, für eine juristische Beurteilung des Verhältnisses der fraglichen Gesetzesbestimmungen zu einander gleichgültig.

Knoblauch,[3]) der im Gegensatz zu der Auffassung von dem Zusammentreffen mehrerer Delikte in der nämlichen Handlung in Uebereinstimmung mit Liszt[4]) und anderen das Wesen der idealen Konkurrenz in einem Zusammentreffen mehrerer Strafgesetze erblickt, nimmt ein ideales Zusammentreffen und keine Gesetzeskonkurrenz des § 153 Gew. O. mit den in Betracht kommenden Bestimmungen des gemeinen Strafrechts an. Der gleichen Ansicht ist Frey,[5]) und nach mehreren Entscheidungen in Einzelfällen zu schließen, grundsätzlich auch das Reichsgericht.[6])

Binding[7]) und Brütt[8]) sind gegenteiliger Ansicht, weil § 153 Gew. O. nur eine subsidäre Rechtsnorm ist, welche die allgemeine Strafbestimmung über die Nötigung durch Erweiterung der tauglichen Nötigungsmittel ergänzen solle. M. E. ist diese Ansicht richtig. Dem angeführten Grunde gegenüber ist die Ausführung Knoblauchs[9]) über die unvollständige Deckung der Verbrechensbegriffe nicht durchgreifend. Sodann aber sind, wie früher ausgeführt ist, körperlicher Zwang und Ehrverletzung grundsätzlich andere Begriffe, als Gewalt und Beleidigung. So betont auch Löwenfeld:[10])

> „Körperlicher Zwang und Ehrverletzung sind im gemeinen Strafrecht unbekannt. Das St. G. B. verfolgt den körperlicher Zwang nur unter gewissen Umständen, z. B. als Mittel zum Raube. Die Verrufserklärung in keiner Gestalt."

Die Entscheidung der Frage ist übrigens praktisch gegenstandslos wegen des Vorhandenseins der Schlußklausel im § 153 Gew. O.

Berücksichtigung verdient noch der Umstand, daß § 153 Gew. O. ein Offizialdelikt ist, während z. B. die einfache Körperverletzung und die Beleidigung des gemeinen Strafrechts nur auf Antrag verfolgbar sind. Wenn Brütt[11]) ausführt, daß der Täter im

---

[2]) S. 45.
[3]) S. 43/44.
[4]) S. 240.
[5]) S. 71.
[6]) Vom 2. Oktober 1884 E. Bd. 11 S. 128; vom 2. November 1888 Rechtspr. Bd. 10 S. 219; vom 20. Juni 1895 E. Bd. 27 S. 307; vom 23. November 1897 E. Bd. 30 S. 368.
[7]) S. 95 Anm. 3.
[8]) S. 36.
[9]) S. 43/44.
[10]) Bd. 14 S. 490.
[11]) S. 37 oben.

Falle der Stellung des Strafantrages seitens des Angegriffenen besser stände, da nach den §§ 185 und 223 St. G. B. bis auf drei Mark Geldstrafe heruntergegangen werden könnte, während nach § 153 Gew. O. stets auf Gefängnis erkannt werden müsse, so liegt darin eine Inkonsequenz gegenüber seiner eigenen Auffassung von dem Nichtvorliegen der Idealkonkurrenz.

Thesen:

1. Ein auf staatenlosem Gebiet begangenes Verbrechen ist auf Grund des § 4 Ziffer 3 St. G. B. in Deutschland strafbar.
2. „Fructus“ im Römischen Recht bedeutet den regelmäßigen wirtschaftlichen Ertrag, welchen eine Sache oder ein Recht gewährt.

Lebenslauf.

Ich, Max Graschtat, geboren am 28. Dezember 1883 in Königsberg als Sohn des verstorbenen Kgl. Eisenbahnbetriebssekretärs Friedrich Graschtat und seiner Gemahlin Sahra, geb. Unruh, evangelischer Konfession, besuchte das Kgl. Friedrichskollegium in Königsberg, das ich Ostern 1902 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Ich studierte dann an der Albertina die Rechte und politische Oekonomie. Am 1. Juli 1905 bestand ich in Königsberg das Referendarexamen. Seit dieser Zeit bin ich im juristischen Vorbereitungsdienst beschäftigt, und zwar augenblicklich am Kgl. Oberlandesgericht in Königsberg.

Während meines Studiums hörte ich die Vorlesungen der Herren Professoren Dr. Dr.:

Arndt, v. Blume, Diehl, Gerlach, Gierke, Gradenwitz, Güterbock, Heymann, Hubrich, Kohlrausch, Manigk, Mosse, Puppe.

Allen diesen meinen hochverehrten Lehrern, Herrn Professor Dr. Kohlrausch insbesondere für seine freundlichen Anregungen zu meiner Arbeit, spreche ich meinen ehrerbietigen Dank aus.